# Der Verdienstanteil der Gefangenen

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Hugo Eder**

aus Hochreuth

Referendar am Amtsgericht zu Deggendorf

Approbiert am 22. November 1929

Deggendorf

Druck: J. Nothhaft'sche Buchdruckerei, Inh.: Alfons Nothhaft und Jakob Adler

1930

80:207

# Der Verdienstanteil der Gefangenen

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Hugo Eder**

aus Hochreuth

Referendar am Amtsgericht zu Deggendorf

Approbiert am 22. November 1929

Deggendorf

Druck: J. Nothhaft'sche Buchdruckerei, Inh.: Alfons Nothhaft und Jakob Adler

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Universitäts-Professor Dr. jur. August Köhler

# Inhalts-Verzeichnis


Seite:

Inhaltsverzeichnis . . . . . V
Literaturverzeichnis, Abkürzungen . . . . . VII/VIII

Einleitung:

Freiheitsstrafe und Gefangenenarbeit als Voraussetzung des Verdienstanteils der Gefangenen in ihrer geschichtlichen Entwicklung . . . . . 1

I. Teil

Der Verdienstanteil der Gefangenen ein Rechtsanspruch (Voller Verdienstanteil)

1. Kapitel: Theoretisch . . . . . 6
2. Kapitel: Praktisch . . . . . 8
3. Kapitel: Kritisch
   I. Abschnitt: Würdigung der Anschauungen Wahlbergs u. seiner Anhänger über den Verdienstanteil . . . . 10
   II. Abschnitt: Beleuchtung der Rechtsprinzipen, aus denen sich ein Anspruch des Gefangenen auf den Verdienstanteil ableiten ließe . . . . . 18
   Anhang: Der Verdienstanteil der nichtarbeitspflichtigen Gefangenen 24

II. Teil

Der Verdienstanteil der Gefangenen ein Geschenk

1. Kapitel: Theoretisch . . . . . 27
2. Kapitel: Praktisch . . . . . 29
3. Kapitel: Kritisch
   I. Abschnitt: Untersuchung der Beweggründe, welche den Staat veranlassen könnten, den Gefangenen einen Verdienstanteil als Geschenk zu geben . . . . . 31
   II. Abschnitt: Schenkung als Vertrag . . . . . 37
   Anhang: Der Verdienstanteil der nichtarbeitspflichtigen Gefangenen 38

III. Teil

Der Verdienstanteil der Gefangenen eine einseitige Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken

1. Kapitel: Theoretisch . . . . . 40
2. Kapitel: Praktisch . . . . . 42
3. Kapitel: Kritisch
   I. Abschnitt: Philosophisch-Logische Begründung des Verdienstanteils 44
   II. Abschnitt: Rein rechtliche Struktur des Verdienstanteils . . 49
   Anhang: Der Verdienstanteil der nichtarbeitspflichtigen Gefangenen 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0024

# Literaturverzeichnis, Abkürzungen

| | | |
|---|---|---|
| A.G.RStPO | = | Bayer. Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879. |
| Bl. f. Gefk. | = | Blätter für Gefängniskunde, Zeitschrift des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten.<br>Blätter für Gefängniskunde 1875 Band 9.<br>Blätter für Gefängniskunde 1883 Band 17.<br>Blätter für Gefängniskunde 1885 Band. 19.<br>Blätter für Gefängniskunde 1887 Band 22.<br>Blätter für Gefängniskunde 1898 Band 32.<br>Blätter für Gefängniskunde 1918 Band 52.<br>Blätter für Gefängniskunde 1921 Band 54. |
| B.D.V.O. | = | Verordnung über die Dienst- und Vollzugsordung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 15. III. 24, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 1924 |
| B.G.B. | = | Bürgerliches Gesetzbuch. |
| Borchers | = | Dr. Philipp Borchers, die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten, in Bl. f. Gefk. 54 S. 7 ff. |
| Bumke | = | Dr. Erwin Bumke, deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928. |
| Degen | = | Richard Degen, Strafvollzug und Gefangenenobsorge 1928. |
| Engeler | = | A. Engeler, der Verdienstausfall der Sträflinge und seine Verwendung 1885 in „Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht" Heft 14. |
| Entw. 27 | = | Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927. |
| Entw. 79 | = | Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, von der Reichsregierung dem Bundesrat vorgelegt am 19. März 1879. |
| Frede-Grünhut | = | Dr. jur. Lothar Frede und Dr. jur. Max Grünhut, Reform des Strafvollzuges 1927.<br>Entscheidungen des schweiz. Bundesrats im Archiv f. Schuldbeitreibung und Konkurs III 1894.<br>Gefangenenobsorge, ihre Geschichte, Bedeutung und Regelung, herausgegeben v. bayer. Obsorgeamt Lichtenau 1928. |
| Gr. 97 | = | Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. Okt. 1897 (Zentralblatt für das deutsche Reich XXV. Jahrgang Nr. 45 vom 12. Novbr. S. 308. ff) |
| Gr. 23 | = | Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II. S. 263 ff.) |
| Gysin | = | Dr. Gysin, der Verdienstausfall der Sträflinge und seine Verwendung 1885, in „Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht" Heft 14. |
| Hafner | = | Dr. Karl Hafner, schweizerische Gefängniskunde, Bern 1925. |
| Hippel | = | R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in Zeitschr. für d. ges. Strafr. Wiss. 19. |

H. O. = Hausordnung.

Hürbin = J. B. Hürbin, die Arbeit im Gefängnis und ihre Bedeutung, Referat auf dem internationalen Gefängniskongreß in Paris 1895, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht.

v. Ihering, Zweck und Recht, Band I, Leipzig 1923.

J. K. V. N. F. = Mitteilungen der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung", neuere Folge.

Krebs = Otto Krebs, die Gefangenenarbeit in Frede-Grünhuts Reform des Strafvollzuges 1927.

Kühne, über den Verdienstanteil der Gefangenen, St. Gallen 1870.

Lutz = Dr. O. Lutz, die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdienstanteil der Sträflinge, Zürich 1899.

Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, neuere Folge Band III 1927/28.

RStGB = Reichsstrafgesetzbuch.

RStPO = Reichsstrafprozeßordnung.

R. V. = Reichsverfassung vom 11. August 1919.

R. Z. P. O. = Reichszivilprozeßordung.

Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, 1903.

Seuter, die Gefängnisarbeit 1912.

## Einleitung.

# Freiheitsstrafe und Gefangenenarbeit als Voraussetzung des Verdienstanteils der Gefangenen in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Unter Verdienstanteil der Gefangenen sind die aus produktiver Gefangenenarbeit in das Vermögen der Gefangenen fließenden Werte zu verstehen. Grundlage eines Verdienstanteiles ist somit eine Gefangenenarbeit. Nicht jede Ausnützung der Arbeitskraft von Gefangenen ist aber als Gefangenenarbeit anzusprechen, sondern nur die während der Verbüßung einer nach den Gesetzen erkannten Freiheitsstrafe und in Verbindung mit der dadurch bedingten Freiheitsentziehung unter einem bestimmten Zwang von Gefangenen geleistete Arbeit.[1]) Voraussetzung der Gefangenenarbeit bildet sonach immer das Bestehen einer Freiheitsstrafe im heutigen Rechtssinne. Während aber das Gefängnis und die Verwendung der Arbeitskraft der Gefangenen als etwas uraltes sich bis in die früheste Zeit unserer Geschichte nachweisen läßt, ist die Freiheitsstrafe ein Kind der Neuzeit. Mit der Einsperrung in die Gefängnisse des Altertums sollte nicht das Wesen unserer heutigen Freiheitsstrafe, nämlich eine Freiheitsentziehung als Strafübel erreicht werden, sondern nur eine Bewachung und Sicherung von Menschen, sei es zur Erpressung von Lösegeld oder zur Erzwingung von Schuldenzahlung, sei es bis zur Herbeiführung ihrer Vernichtung. Die Strafen des Altertums waren eben solche am Vermögen oder an Leib und Leben, und daher dienten auch seine Gefängnisse abgesehen von der Schuldhaft ausschließlich der Verwahrung von Rechtsbrechern bis zur Fällung des Urteils und weiter bis zur Vollstreckung der erkannten Strafen, nicht aber zur Freiheitsentziehung als solcher. Tatsächlich vereinzelt vorkommende Freiheitsstrafen wurden ausdrücklich für verboten erklärt; grundlegend für die Kaiserzeit ist hier der Ausspruch Ulpians (gest. 228 n. Ch.): „Solent praesides in carcere continendos damnare aut ut in vinculis contineantur: sed id eos facere non oportet, nam huius modi poenae interdictae sunt: carcer enim ad continendos homines, non ad puniendos haberi debetur." Dieses Verbot der Freiheitsstrafen wurde 300 Jahre später in Justinians Digesten (533 n. Ch.) übernommen.

Man hatte aber schon in frühester Zeit erkannt, daß die aus der ursprünglichen Privatrache hervorgegangenen und dann als staatliche Strafe angewandten Strafmittel: Vernichtung und Quälen des Körpers des Rechtsbrechers (Leibes- und Lebensstrafen) schwere wirtschaftliche Schäden für die Gesellschaft im Gefolge haben, und so verschafften bereits die Aegypter, wie auch die Griechen und Römer der wirtschaftlichen Idee Eingang, unter Schonung von Gesundheit und Leben die Arbeitskraft des Rechtsbrechers zum Vorteil des Staates auszunützen.

1) Otto Krebs, Gefangenenarbeit in Frede-Grünhuts Reform des Strafvollzuges 1927. S. 185.

Wenn auch die blutigen Strafen des Todes, der Verstümmelung und anderer Körperqualen, die allgemeinen und regelmäßigen Strafmittel waren, so kannte man also doch schon sehr früh auch die Verurteilung zu zeitlicher und lebenslänglicher Zwangsarbeit. Die Athener der klassischen Zeit und die Römer der Republik wie der Kaiserzeit wandten die Zwangsarbeit meist in Bergwerken an; über die damnatio in metallum vel in opus metalli, d. h. Bergwerksarbeiten in leichten und schweren Ketten und die damnatio in opus publicum (meist Wegbauarbeit) ist in l 8 §§ 4, 7, 11 D. de poenis 48, 19, berichtet. Eine Verurteilung zur Zwangsarbeit war notwendiger Weise mit der Festhaltung des Zwangsarbeiters in einem Gefängnisse verbunden. Trotzdem aber steht eine solche Verurteilung nicht im Widerspruch zu dem Satz Ulpians, daß Gefängnisse nicht zur Bestrafung, sondern zur Bewachung von Menschen dienen. Nicht durch Einsperrung in das Gefängnis sollte und wollte gestraft werden, die Haftshaltung war vielmehr nur eine an sich unbeabsichtigte, aber durch die Ausführung der Zwangsarbeit bedingte Nebenerscheinung, eigentlicher Inhalt der Zwangsarbeitsstrafe der Alten war eben der Arbeitszwang. Diese mit Haftshaltung verbundene Zwangsarbeit kann nun aber gerade deshalb nicht als Gefangenenarbeit in unserem heutigen Sinne bezeichnet werden, weil sie als Voraussetzung nicht eine Freiheitsstrafe im heutigen Rechtssinn, d. h. Freiheitsentziehung als Strafübel aufweist, vielmehr das Strafübel gerade und nur in dem Zwang zur Arbeit bestand.

Das Bild des Altertums in Bezug auf Strafwesen und Strafvollzug zeigt sich uns auch im deutschen Mittelalter, auch jetzt war das System der Leibes- und Lebensstrafen noch das fast ausschließlich herrschende. In der fränkischen Zeit fiel es nach einem Berichte Schröders in seiner deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage 1905, niemanden ein, einen Delinquenten einzusperren, zu füttern und zu bewachen. Die Bestimmung der Gefängnisse des Mittelalters, als welche hauptsächlich Klosterkeller, Burgverließe und Mauertürme verwendet wurden, war die gleiche, wie die der Gefängnisse des Altertums. Sie dienten zur Aufbewahrung des Verbrechers für das peinliche Gerichtsverfahren, zur Ausführung gewisser Leibesstrafen, zur Erpressung von Lösegeld, zur Sicherung des Verurteilten bis zur Uebergabe an den Henker, ja auch zur Beseitigung von Menschen ohne Urteil und Recht. Immerhin aber zeigen sich im Mittelalter, wenn auch spärlich, die Anfänge unserer heutigen Freiheitsstrafe und damit auch der Gefangenenarbeit im modernen Sinne. So ordnet Karl der Große im Jahre 813 Freiheitsstrafe bis zur Besserung gegen Personen guten Standes an und verordnet gleichzeitig, daß jeder Graf in seiner Grafschaft einen Kerker haben solle. Im 10. Jahrhundert werden Freiheitsstrafen als selbständige Strafen mehrfach in den Ranshofener Dekreten angeordnet. Häufiger tritt die Freiheitsstrafe schon im 15. Jahrhundert auf, insbesondere bei geringeren Vergehen und Uebertretungen städtischer Polizeiverordnungen. Ihre Bedeutung ist aber immer noch eine untergeordnete, ihr Vollzug damaliger Kulturauffassung entsprechend unter dem Zeichen der Vergeltung, Abschreckung und Unschädlichmachung stehend, ein erbärmlicher. In engen, ungesunden und finsteren Löchern eingesperrt, wurde den Gefangenen jegliche Arbeit entzogen, um damit die körperliche und geistige Vernachlässigung und das Elend der Gefangenen zu steigern.

Auch die Rezeption des römischen Rechts konnte angesichts des Verbotes Ulpians für die Entwicklung der Freiheitsstrafe keinen Fortschritt bringen. Das grundlegendste deutsche Reichsgesetz, die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 beruht im Strafsystem durchaus auf dem bisherigen Recht der Leibes- und Lebensstrafen.

Die Freiheitsstrafe als solche erwähnt die P. G. O. nur vereinzelt: Beim ersten kleinen Diebstahl (Art. 157) finden wir Strafe des Doppelten, bei Unvermögen „etlich zeitlang kerker", in Art. 10, 101 wird die Möglichkeit ewigen Gefängnisses erwähnt. Art. 195 spricht von der Freiheitsstrafe als sichernder Maßnahme, wonach gegen einen künftigen Uebeltäter zu Recht erkannt werden kann, daß dieser „im gefengnus enthalten werden soll, bis er genugsam caution und bestand thut". 2) Die Reichspolizeiordnung von 1530 droht als Freiheitsstrafe 14 Tage Turm bei Wasser und Brot für Gotteslästerung im ersten Falle an, für Schwören und Fluchen bei Gott Turm oder Geldstrafe. 3) Eine Gefangenenarbeit ist sowohl bei der Verbüßung der Freiheitsstrafen der P. G. O. als auch der Reichspolizeiordnung unmöglich gewesen.

Wie im Altertum so vernichtete man auch im Mittelalter nicht durchwegs die Arbeitskraft der Rechtsbrecher durch blutige Strafen an Leib und Leben, sondern suchte sie teilweise wirtschaftlich zu verwerten. Man verwendete die Gefangenen hauptsächlich als Ruderknechte auf den Galeeren. Staaten, welche nicht selbst solche Galeeren hatten, verkauften die Sträflinge vielfach an solche Staaten, welche Galeeren besaßen. Die zur Zwangsarbeit bestimmten Verbrecher mußten auch im Mittelalter zur Ermöglichung der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in Haft gehalten werden, Hauptsache aber war nicht die Entziehung der Freiheit, sondern der Zwang zur Arbeit. Man muß demnach im Gegensatz zu der heutigen mit Zwangsarbeit verbundenen Hafthaltung auch im Mittelalter von einer mit Hafthaltung verbundenen Zwangsarbeit sprechen, und es kann daher die Tätigkeit der Gefangenen nicht als Gefangenenarbeit im modernen Sinne angesprochen werden.

Die christliche Kirche war in der Praxis über die allgemeinen Anschauungen des Mittelalters nicht erhaben, es gebührt ihr aber gleichwohl der Ruhm allmählich eine Wandelung der Anschauungen über den sittlichen Wert der bisher zur Anwendung gebrachten Strafmittel hervorgerufen zu haben. Auf diese Weise ebnete sie wenigstens den Boden für künftige Reformen. Der entscheidende Fortschritt freilich kam schließlich von Holland, dort begann sich zuerst ein neuer Strafbegriff durchzusetzen. Im Jahre 1595 wird in Amsterdam das erste „Zuchthaus" für Männer gegründet. Schon der neue Name, Haus der Zucht, d. h. der Erziehung und Besserung, verkündet die neue Sache. 1597 folgt das Weiberzuchthaus, 1603 als neue Abteilung des Männerhauses das sogenannte separate oder sekrete Zuchthaus für ungeratene, auf Antrag von Angehörigen zur Besserung eingelieferte Personen. Damit haben wir einen Vorgang von grundlegendster Bedeutung vor uns, nämlich die Aufräumung mit dem System der Leibes- und Lebensstrafen des Altertums und des Mittelalters und die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe mit dem Strafzweck der zwangsweisen Erziehung und Besserung durch Arbeit anstatt bloßer Abschreckung und Unschädlichmachung. Die praktischen Erfolge des Amsterdamer Strafvollzuges, der bessernd und doch zugleich abschreckend wirkte, der eben so human als wirksam war, erregten allgemeinste Bewunderung bis weit über die Grenzen Hollands hinaus. Der Bewunderung folgte bald die Nachahmung und zwar zunächst durch die norddeutschen Hansastädte. 1609 entstand nach Amsterdamer Vorbild das Zuchthaus in Bremen, 1613 ein solches in Lübeck, 1622 in Hamburg, 1629 in Danzig. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts folgt eine Anzahl weiterer Zucht-

2) Hafner, schweizerische Gefängniskunde 1925.

3) Prof. R. v. Hippel, geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe in Dr. Erwin Bumke, deutsches Gefängniswesen 1928.

hausgründungen. Noch zahlreicher wurden die Zuchthäuser im 18. Jahrhundert, so wurden in Deutschland bis 1786 über 60 Zuchthäuser errichtet und es war damit auch mit der Einführung der Freiheitsstrafe ein großer Schritt vorwärts gemacht.

Mit der Einführung und Nachahmung des Amsterdamer Strafvollzuges war die mit wirtschaftlich organisierter Arbeit verbundene Freiheitsstrafe in den Kreis der Strafpolitik getreten, um bis heute nicht wieder von der Bildfläche zu verschwinden. Freilich konnte sich dieses System der mit Gefangenenarbeit begleiteten Freiheitsstrafe nicht ohne weiteres restlos durchsetzen und die übrigen Strafmittel vertreiben. Offenbar als Ausfluß des 30-jährigen Krieges und seiner Folgen kam vielmehr ein jäher Rückschlag, welcher wenigstens für einige Jahrzehnte statt des Amsterdamer Strafvollzuges wieder Verwahrlosung, Abschreckung und Peinigung der Gefangenen, also reine Leibes- und Lebensstrafen, brachte. Doch in Holland und in den Hansastädten war der alte musterhafte Strafvollzug stehen geblieben und konnte so zum zweitenmal zum Ausgangspunkt der Reform werden. So wurde in Gent an Stelle des alten Zuchthauses von 1627 das neue berühmte, auf dem alten Amsterdamer Strafvollzug beruhende Zuchthaus (maison de force) in den Jahren 1772 bis 1775 errichtet, das weithin Bewunderung fand.

Die einer Gefängnis-Reform gleichgültig gegenüberstehende öffentliche Meinung wurde insbesondere durch die zielbewußte Lebensarbeit des Engländers John Howard (1726—1790) aufgerüttelt. Vor allem mit dem von diesem Manne stammenden Buch: „State of Prison in England und Wales" kommt die Gefängnisreform praktisch auf die Tagesordnung, um nicht wieder davon zu verschwinden. 4) Leitsatz des großen Gefängnisreformers Howard ist: „Gewöhnt sie an Arbeit und sie werden ordentliche Leute". Der holländische Grundsatz des humanen, auf Arbeit gestützten Strafvollzuges wurde durch Howard zum Gemeingut bis herauf in unsere Zeit.

Wenn auch die Reformen vorwiegend infolge finanzieller Schwierigkeiten nur sehr langsame Fortschritte machten, so war doch der Bann des Mittelalters ein für allemal gebrochen. Es war aufgeräumt mit dem System der Leibes- und Lebensstrafen, statt dessen hielt man sich zur Bestrafung der Rechtsbrecher an deren Freiheit, welche nächst Leben und Körper-Integrität das höchste natürliche Gut des Menschen darstellt. Praktische Verwirklichung finden jedoch die Gedanken John Howards erst so recht durch die gesetzliche Einführung eines geordneten Freiheitsstrafen-Systems zu Anfang des 19. Jahrhunderts, das mit den wenigstens formell noch bestehenden Leibes- u. Lebensstrafen der peinlichen Gerichtsordnung endgültig aufräumte.

Darüber, daß die Arbeit den Zwecken des Strafvollzuges dienstbar zu machen sei, war man sich im allgemeinen einig, denn man hatte die große Bedeutung der Gefangenenarbeit für den Strafvollzug von Anfang an erkannt. Mit der Einführung des Freiheitsstrafensystems ging daher Hand in Hand auch die Einführung der Gefangenen-Arbeit im modernen Sinne. Strafübel ist und soll sein die Entziehung der Freiheit, während der Verbüßung der nach den Gesetzen erkannten Freiheitsstrafe und in Verbindung mit der dadurch bewirkten Freiheitsentziehung wird aber von dem Gefangenen eine Arbeitsleistung verlangt. Daß jedoch die Arbeit den Zwecken des Strafvollzuges nur dann so recht dienstbar gemacht werden kann, wenn die durch eine produktive Arbeit des Gefangenen geschaffenen

4) v. Hippel, geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe in Dr. Erwin Bumke, deutsches Gefängniswesen 1928.

wirtschaftlichen Werte ganz oder wenigstens teilweise in dessen Vermögen fließen, hatte man schon bei Gründung des Amsterdamer Zuchthauses erkannt, und so wurde schon im Amsterdamer Zuchthaus den Gefangenen eine Arbeitsprämie gewährt. Wenn wir solche Anteile der Gefangenen an ihrem Arbeitsertrag im 17. Jahrhundert auch zunächst noch seltener vorfinden, so werden sie doch seit dem 18. Jahrhundert immer häufiger und heute gibt es wohl kein Land, ja keine Strafanstalt in Deutschland, in welcher nicht den Gefangenen aus Gründen des Strafvollzuges ein Anteil am Arbeitsertrag gewährt wird, mag dieser den Gefangenen zufließende Teil des Arbeitsertrages nun als Verdienstanteil bezeichnet werden oder unter dem Namen Pekulium, Zehrpfennig, Arbeitsprämie, Arbeitsverdienstanteil, Arbeitsbelohnung, Fleißbelohnung, Fleißprämie, Gewinnanteil usw. erscheinen. Obwohl der Verdienstanteil der Gefangenen eine seit Entstehung der modernen Freiheitsstrafe bekannte Institution von weittragendster kriminalpolitischer Bedeutung darstellt, ist seine Rechtsnatur bis heute heftig umstritten. Der Streit bewegt sich im wesentlichen darum, ob der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil als Rechtsanspruch oder als Geschenk, oder aber als Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken anzusprechen und zu behandeln sei.

# Erster Teil.

# Der Verdienstanteil der Gefangenen ein Rechtsanspruch. (Voller Verdienstanteil.)

## 1. Kapitel.

## Theoretisch.

Wird der den Gefangenen zu gewährende Verdienstanteil als Rechtsanspruch angesehen, so ergeben sich theoretisch daraus die verschiedensten Konsequenzen. Vor allem muß im Auge behalten werden, daß dieser Anspruch dann einen Teil des Vermögens des Gefangenen bildet, über welchen einzig und allein der Gefangene selbst verfügen kann. Die Gefängnisverwaltung als Vertreterin des Staates würde ohne Einwilligung des Gefangenen diesen Verdienstanteil nicht einmal im Interesse des Gefangenen selbst verwenden können, erst recht aber wäre z. B. eine Versagung desselben etwa wegen schlechten, hausordnungswidrigen Verhaltens des Sträflings nicht möglich.

Ist der Verdienstanteil ein rechtlicher und zwar speziell privatrechtlicher Anspruch, so unterliegt er, wie grundsätzlich jedes Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen, der Verjährung. (§ 194 BGB.); seiner Geltendmachung stünde also, wenn nicht früher, so mindestens nach Ablauf von 30 Jahren nach Fälligkeit die Einrede der Verjährung entgegen. Sieht man diesen Anspruch schließlich noch als, wenn auch nicht aus einem Dienstverhältnis, so doch aus einem Arbeitsverhältnis zwischen arbeitspflichtigem Sträfling und dem Staate entstanden an, so würde die Verjährungsfrist sogar bloß 2 Jahre gemäß § 196 BGB betragen.

Auch die Klagbarkeit des Verdienstanteiles würde aus seiner rechtlichen Natur zu folgern sein. Die Gewährung einer Arbeitsprämie könnte also der Gefangene mittels einer gegen den Staat gerichteten Klage erzwingen; eine gesetzliche Bestimmung, welche die Klagbarkeit ausschließen würde, wie es z. B. für Forderungen aus Spiel, Wette, Differenzgeschäften oder für den durch Zwangsvergleich erlassenen Teil einer Konkursforderung bestimmt ist (§§ 762, 764 BGB., Art. 193 KO), haben wir nicht.

Ein Recht des Sträflings von dem Staate einen Verdienstanteil zu fordern, würde, da die Leistung an jeden anderen ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, unter der Voraussetzung, daß nicht zwischen dem Gefangenen und der Strafanstalt ausdrücklich vertraglich etwas anderes vereinbart ist, übertragbar sein. Höchstpersönlicher Charakter, wie ihn z. B. Ansprüche aus einem Vorkaufsrecht (§ 514 BGB.), Ansprüche auf Ersatz nicht vermögensrechtlichen Schadens (§ 847, 1300, BGB.) oder Ansprüche auf Aussteuer (1623 BGB.) kraft positiver gesetzlicher Regelung aufweisen, welcher eine Cessionsfähigkeit ausschließen würde, wäre dem Anspruch des Gefangenen auf Verdienstanteil nicht verliehen. Durch formlosen Vertrag mit einem beliebigen anderen Rechtssubjekt könnte daher der Gefangene diese seine Forderung abtreten. Da auch künftige

Forderungen, soferne diese genügend bestimmt sind, wie es beim Verdienstanteil der Fall ist, cediert werden können, so wäre sogar die Möglichkeit gegeben, daß ein Verurteilter vor seinem Einrücken in die Strafanstalt alle Ansprüche aus seiner Gefangenenarbeit durch Abtretung dem Vermögen eines Dritten einverleibt, so daß ihm selbst aus seiner in der Strafanstalt zu leistenden Arbeit unmittelbar überhaupt keine Vermögenswerte mehr zufließen können.

Weist der dem Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil die Natur eines privatrechtlichen Anspruchs auf, so ist er auch pfändbar. Sähe man dazu diesen Anspruch nicht als aus einem Arbeitsverhältnis entstanden an, so könnten auf ihn nicht einmal die Schutzbestimmungen des § 850 ZPO. Anwendung finden, wonach Arbeitslohn nur nach den Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 und der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 gepfändet werden kann. Die Folge davon würde sein, daß jeder Gläubiger des Gefangenen und insbesondere der durch die Straftat selbst Verletzte durch Erwirkung eines gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses verhindern kann, daß dem Sträfling selbst bei fleißigster und angestrengtester Arbeit auch nur ein Pfennig aus dem Ertrage seiner Arbeit zufließt. Nimmt man aber als Grundlage des Verdienstanteiles ein Arbeitsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen an, so ergibt sich daraus die gesetzliche Folgerung, daß dieser Anspruch zwar bis zu einer bestimmten Höhe, nämlich gegenwärtig bis 195 RM. pro Monat oder 45 RM. pro Woche (Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung vom 27. Febr. 1928) der Pfändung nicht unterworfen und daher gem. § 400 BGB. auch nicht übertragbar ist, somit dem Sträfling selbst erhalten bleibt, daß aber insoweit auch eine Aufrechnung gegen diese Forderung nicht stattfinden kann. (§ 394 BGB.). Von dieser Konsequenz würde aber am meisten der Staat selbst betroffen. Die Kosten der Strafvollstreckung hat nämlich zwar der Verurteilte selbst zu tragen (§ 465 RStPO.), doch die Gefangenen sind zum allergrößten Teile vermögenslos und es kann daher die Bezahlung dieser Kosten von ihnen fast nie erreicht werden. Will der Staat seinen Strafanspruch nun überhaupt verwirklichen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als für die ganze Verpflegung dieser Gefangenen seinerseits aufzukommen. Für den Staat entstehen dadurch einerseits ganz erhebliche Auslagen, andererseits aber muß er den Gefangenen auch noch einen Verdienstanteil gewähren und diesen die durch ihre Arbeit geschaffenen Werte auf Grund ihres rechtlichen Anspruchs zukommen lassen. Obwohl also dem Staate eine nicht unbedeutende Gegenforderung gegenüber dem Gefangenen zusteht, kann er mit seiner Forderung auf Erstattung der Strafvollstreckungskosten nicht aufrechnen gegen die Forderung des Gefangenen auf den Verdienstanteil kraft positiver gesetzlicher Bestimmung im § 394 BGB.

Eine Folgerung aus der Natur eines privatrechtlichen Anspruchs auf den Verdienstanteil würde auch dessen Vererblichkeit sein. Mit dem Tode des Gefangenen würde der Anspruch auf den Verdienstanteil auf dessen Erben kraft Gesetz (§ 1922 BGB.) übergehen. Da dem Sträfling wie die Rechtsfähigkeit, so auch die Geschäftsfähigkeit in vollem Umfange zusteht, kann er auch durch Verfügung von Todeswegen (Testament oder Erbvertrag §§ 1937, 1941 BGB.) das Rechtssubjekt bestimmen, auf welches dieser Anspruch übergehen soll. Der Erbe kann dann, wenn nötig im Klageweg, vom Staate Herausgabe des Verdienstanteiles bezw. Befriedigung des Anspruchs auf einen Verdienstanteil verlangen.

## 2. Kapitel.

# Praktisch.

Gegenwärtig spricht in ganz Deutschland die Praxis dem Verdienstanteil der Gefangenen den Charakter eines Rechtsanspruches ab. Diese Anschauung und diesen Standpunkt der Praxis finden wir verankert in den von den sämtlichen Landesregierungen vereinbarten „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7. Juni 1923. § 77, Abs. I dieser Grundsätze lautet: „Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit gebührt der Staatskasse". Aus dem in die Staatskasse fließenden Arbeitsertrag wird aber gemäß § 79 Abs. I den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben. Die Gefangenen erhalten also nie die durch ihre Arbeit geschaffenen Werte in vollem Umfang, sondern sie bekommen nur „aus dem Arbeitsertrag" eine Arbeitsbelohnung, d. h. also einen Teil des Arbeitsertrages, einen Verdienstanteil. § 79 Abs. II der Grundsätze von 1923 bestimmt nun aber: „Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung steht dem Gefangenen nicht zu". Mit diesem Satz hat sich die Praxis aller Folgerungen entledigt, welche sich aus der Natur des Verdienstanteiles als rechtlichen Anspruch ergeben würden. Freilich die erwähnten Bestimmungen in den von den Landesregierungen vereinbarten Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923 würden, da sie keine unmittelbar bindende Kraft für die einzelnen Strafanstalten der verschiedenen Länder haben, noch nicht die Anschauung der Praxis von ganz Deutschland widerspiegeln, wenn sie nicht von den Ländern in ihre Strafvollzugsordnungen übernommen worden wären. So ist z. B. auch in der „Verordnung über die Dienst- und Vollzugsordnung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse" vom 15. März 1924 bestimmt, daß der Ertrag der dem Gefangenen zugewiesenen Arbeit der Staatskasse gebührt (§ 83) und § 84 sagt in wörtlicher Uebereinstimmung mit § 79 der Gr. 23: „Aus dem Ertrage der Arbeit wird dem Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben", „Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung steht dem Gefangenen nicht zu". Wie in die Dienst- und Vollzugsordnung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse, so wurden die über die rechtliche Natur des Verdienstanteiles der Gefangenen sich aussprechenden §§ der Gr. von 23 auch in die Strafvollzugsordnungen aller übrigen deutschen Länder übernommen, vielfach sogar wörtlich, wenn aber nicht, so mit anderen Worten genau das Gleiche sagend. Von dem in seiner vollen Höhe in die Staatskasse fallenden Ertrag der Gefangenenarbeit wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, welche, den normalen Verlauf der Dinge vorausgesetzt, dem Gefangenen bei der Entlassung ausgehändigt wird und dann in sein Eigentum übergeht.

Die Strafvollzugspraxis steht aber nicht erst seit der Vereinbarung der Grundsätze von 1923 auf dem Standpunkt, daß der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil nicht als rechtlicher Anspruch zu behandeln sei. Schon der „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen", der von der Reichsregierung dem Bundesrat am 19. März 1879 vorgelegt wurde, wollte zwar den Gefangenen für jedes an einem Tage geleistete Tagewerk, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit einen Teil von dem in die Staatskasse fließenden Ertrag als Arbeitsbelohnung zukommen lassen, erkannte aber der auch damals herrschenden Anschauung entsprechend einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf den Verdienstanteil nicht an. (§ 25.) Es wurde dieser Entwurf von 1879 zwar nie Gesetz, er gibt aber doch die Anschauung

der damaligen Praxis wieder. Die am 20. Okt. 1897 durch Bundesratsbeschluß unter den Ländern vereinbarten „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zur weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen" sollten, bestimmen, daß die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen ist, überlassen jedoch die Regelung der Frage, welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, den obersten Aufsichtsbehörden der einzelnen Länder (§ 21). Der historischen Entwicklung in Deutschland folgend, nahmen aber schon damals fast alle deutschen Länder, soweit sie es nicht schon längst getan hatten, oder dieses als selbstverständlich betrachteten, in ihre Strafvollzugsverordnungen die Bestimmung auf: Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt zur Staatskasse oder Anstaltskasse oder Arbeitsverdienstkasse, den Gefangenen wird aber eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, ein Rechtsanspruch darauf steht jedoch den Gefangenen nicht zu. Lediglich in Braunschweig war bis zum Inkrafttreten der mit den Gr. 23 hinsichtlich der Bestimmung über den Arbeitsvertrag und die Arbeitsbelohnung übereinstimmenden „Dienst- und Vollzugsordnung für die Braunschweigischen Landesstrafanstalten" vom 29. August 1925 angeordnet: Gefängnis- und Haftsträflingen, welche selbst die Strafvollzugskosten tragen, verbleibt der gesamte Ertrag ihrer Arbeit (alte Strafvollzugsordnung des braunschweigischen Landes § 18), und ähnlich war in den Staaten Meiningen, Rudolstadt und Reuß j. L. die Regelung getroffen: Der aus der Beschäftigung der Gefangenen sich ergebende Reinertrag ist zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens und des Unterhalts der Gefangenen bestimmt. Insoweit er dazu nicht erforderlich ist, verbleibt er den Gefangenen als Ueberverdienst. (Meiningen, Vorschriften über die Behandlung der aus der Beschäftigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen entstehenden Einnahmen und Ausgaben § 4 Abs. I (Anlage 12 zum Reglement für die Gerichtsgefängnisse); Reuß j. L., Vorschriften über die Behandlung der aus der Beschäftigung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen entstehenden Einnahmen und Ausgaben § 4 Abs. I; Rudolstadt, H. O. § 22). Nur in diesen vier Ländern stand man also, und zwar auch bloß einige Jahrzehnte, auf den Standpunkt, daß dem arbeitenden Gefangenen event. ein Anspruch gegen den Staat auf Entlohnung seiner Arbeit bzw. auf Gewährung eines Verdienstanteiles zustehe. 1)

Den von der Praxis von jeher fast ausschließlich und heute in Deutschland durchwegs vertretenen Standpunkt, daß der Verdienstanteil der Gefangenen nicht den Charakter eines rechtlichen Anspruches trage, droht allerdings ein künftiges Reichsstrafvollzugsgesetz umzustoßen, vorausgesetzt, daß der vom Reichsjustizministerium dem Reichstag am 29. September 1927 vorgelegte „Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes" überhaupt einmal Gesetz wird. § 90 dieses Entwurfes hält zwar noch den bisherigen Grundsatz aufrecht: „Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt in die Staatskasse," der Gefangene soll also nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit erhalten, aber schon § 91 Abs. I erklärt ganz kategorisch: „Den Gefangenen, welche ihre Arbeitspflicht erfüllen (d. h. welche das leisten, was sie nach ihren Fähigkeiten und Körperkräften bei fleißiger Arbeit zu leisten vermögen, § 89) ist eine Arbeitsbelohnung zu gewähren". Würde diese Bestimmung des § 91 Abs. I „Gesetzes"kraft erhalten, so wäre damit dem den Gefangenen nach den Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörden der Länder gutzuschreibenden Verdienstanteil (§ 91 Abs. II) der Siegel eines rechtlichen Anspruchs aufgedrückt. Die daraus sich ergebenden Consequenzen freilich würden abgeschwächt werden durch § 91 Abs. III des Entwurfes, wonach der Anspruch auf die

1) Bl. f. Gefk. 1921, Band 54 S. 80 ff.

gutgeschriebene Arbeitsbelohnung nicht abgetreten werden könnte, und im Zusammenhang damit durch § 851 CPO, wonach auch die Pfändbarkeit dieses Anspruchs ausgeschlossen wäre, ferner durch § 98, welcher durch Ausschluß des Rechtsweges zur Geltendmachung des Anspruchs auf den Verdienstanteil diesen zu einen unklagbaren stempelt.

Doch zunächst muß der Strafvollzugsgesetzentwurf von 1927 noch seiner Geburt als für jeden Deutschen bindendes Gesetz entgegensehen, um den Standpunkt der Praxis, daß die Gefangenen keinen rechtlichen Anspruch auf einen Verdienstanteil haben, erschüttern zu können. Nur bezüglich des Ertrages aus der Selbstbeschäftigung, welche insbesondere bei nicht arbeitspflichtigen Gefangenen eine Rolle spielt, sind und waren auch die Praktiker von jeher im allgemeinen der Auffassung, daß dieser den Sträflingen verbleiben muß und daß diese darauf einen Rechtsanspruch haben. Wir finden diese Anschauung verkörpert im § 84 Abs. I der Gr. 23 und den darauf aufbauenden Strafvollzugsordnungen der Länder, z. B. im § 87 Abs. III der Dienst- und Vollzugsordnung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse von 1924, ferner schon in den Bundesratsgrundsätzen von 1897 (§ 17, 21) und in dem Strafvollzugsgesetzentwurf von 1879 (§ 26). Auch der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 hat im § 97 die Bestimmung aufgenommen, daß der Ertrag der Selbstbeschäftigung den Gefangenen verbleibt.

Da nach den gleich eingangs angeführten Definitionen der Begriffe „Verdienstanteil der Gefangenen" und „Gefangenenarbeit" überhaupt nur die unter einem bestimmten Zwang von Gefangenen geleistete Arbeit als Voraussetzung des Verdienstanteiles im Sinne der erwähnten Begriffsbestimmung in Frage kommt, soll bei den folgenden Erörterungen auch grundsätzlich nur von dem Ertrag aus Arbeiten, die unter einem bestimmten Zwang von Gefangenen geleistet werden, die Rede sein, also von dem Verdienstanteil der Zuchthausgefangenen nach § 15 RStGB, der Gefängnisgefangenen nach § 16 RStGB, für welche ja von sämtlichen deutschen Ländern in den einzelnen Strafvollzugsordnungen auf Grund der Ermächtigung des Abs. II des § 16 RStGB Arbeitszwang eingeführt wurde, ferner der zu qualifizierter Haft im Sinne des § 362 RStGB Verurteilten, kurz gesagt von dem Verdienstanteil der arbeitspflichtigen Gefangenen. Soweit von nicht arbeitspflichtigen Gefangenen und von dem Ertrag deren Arbeit und dem Arbeitsertrag aus der Selbstbeschäftigung aller Gefangenen schlechtweg gesprochen wird, soll dies ausdrücklich hervorgehoben werden.

## 3. Kapitel.

# Kritisch.

## I. Abschnitt.

### Würdigung der Anschauungen Wahlbergs und seiner Anhänger über den Verdienstanteil.

Der eifrigste Verfechter der Anschauung, daß den Gefangenen ein Recht auf den Ertrag ihrer Arbeit zustehe, war Hofrat Professor Dr. Wahlberg, Wien. Er vermißt das Rechtsprinzip, „aus welchem die Berechtigung zur Confiskation aller Arbeitskraft der zur Arbeit verpflichteten Sträflinge abgeleitet werden solle und wolle" und bezeichnet die traditionelle Auffassung der allgemein üblichen sogenannten „Arbeitsbelohnung" als einen „Rest des auf Abschreckungstendenzen beruhenden Confiskationsfiebers der alten peinlichen Justiz", gewissermaßen

auch „zur Patalogie des Strafvollzuges gehörig". Die beste Fundierung gibt er seinem Standpunkt in einem Referate auf der Wiener Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten im Jahre 1883. Seine wesentlichen Ausführungen sind etwa folgende:

Der Sträfling von heute ist nicht mehr Arbeitssklave; wird seine Arbeitskraft voll und ganz konfisziert, auch nach Ersatz seiner Verpflegungskosten, so ist er es; er darf es aber nicht sein, nach den anerkannten modernen Rechtsprinzipien! Der Sträfling ist vor dem Gesetz ein reduziertes Rechtssubjekt und gilt in dem Staate und im Strafhaus auch als ein Subjekt mit infolge seiner strafrechtlichen Verurteilung reduzierter Rechts-Sphäre; der Sträfling ist also Subjekt mit verminderter Rechtsfähigkeit; der Sträfling hat aber nicht bloß moralisch die Kette harter Verpflichtungen in der Strafanstalt zu schleppen, er hat auch ein gewisses Maß von Rechten.

Die rechtliche Grundlage des Strafvollzuges und der Strafe ist unstreitig in erster Linie das Strafgesetz selbst. Das Strafgesetzbuch bestimmt: Die Zuchthausgefangenen sind in den Strafanstalten zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten, die zur Gefängnisstrafe und zu qualifizierter Haft Verurteilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, und werden nach entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in solcher Weise beschäftigt. Folgt aber aus der Verpflichtung zu arbeiten, folgt aus dem Arbeitszwang, der allein im Gesetz Ausdruck gefunden hat, auch die weitere Verpflichtung unentgeltlich zu arbeiten? Lediglich Hausordnungen, verwaltungsrechtliche Vorschriften enthalten die Bestimmung, das allgemein verbindliche Gesetz spricht nur von der Verpflichtung zur Arbeit. Keineswegs aber ist Zwangsarbeit notwendig immer eine unentgeltliche Arbeit. Die Zwangsdienste der verschiedensten Art, selbst der Militärdienst der unfreiwillig dienenden Mannschaft, findet einige Entlohnung. Der Arbeitszwang als Teil gewisser Strafformen bedeutet wohl eine strafmäßige Beschränkung in der Freiheit der Beschäftigung, in der Wahl der Arbeit, eine Bestimmung der Zeit und des Arbeitsausmaßes, eine Nötigung zur Leistung des Arbeits-Pensums, der Sträfling mag arbeiten wollen oder nicht, nicht aber bedeutet die Freiheitsentziehung nach dem allgemeinen Strafgesetz eine Nötigung des Sträflings zur unentgeltlichen Arbeit. Wenn also auch der Inhalt der Strafe neben der Freiheitsentziehung in einem Druck auf die Lebensweise, das persönliche Dasein und Wirken des Sträflings besteht, so hat nichts destoweniger der Sträfling keineswegs ausschließlich Zwangsverpflichtungen, er hat auch Rechte. Die Freiheitsstrafe darf durch ihre Verbindung mit dem Arbeitszwang ihren gesetzlichen Charakter als solche nicht verlieren, es liegt auch nicht eine Combination zweier verschiedener Strafarten vor. Demnach ist die mit der Freiheitsstrafe verknüpfte Arbeit nicht als Arbeitsstrafe aufzufassen, diese nötigenfalls erzwingbaren Arbeiten sind lediglich Zwangsarbeiten. Die Folge davon ist, daß diese Zwangsarbeit kein integrierender Teil der Freiheitsstrafe, sondern nur die schwerste Modifikation ihrer Strafvollzugsart ist. Mit Zwangsarbeit ausgestaltete Freiheitsstrafe heißt auch nicht gänzlichen Entzug der Arbeitsfreiheit, denn es sind nur die in den Anstalten eingeführten Arbeiten zu verrichten, nicht die ganze ungeteilte Arbeitskraft des Sträflings wird für den ganzen Tag in Anspruch genommen, ein Zwang zur Mehrarbeit ist nicht gestattet. Und gerade weil es auch im Zuchthaus freie Stunden gibt, ist es unrichtig von einer unbedingten Entziehung der Arbeitsfreiheit zu sprechen und ebenso unrichtig ist es, zu sagen, daß die ungeteilte Arbeitskraft des Sträflings in Anspruch genommen wird, denn in der freien Zeit ist es gestattet, gewisse freiwillige Arbeiten zu verrichten. Damit steht und fällt dasjenige Argument der Ansicht,

daß dem Sträfling keinerlei Anspruch auf Entlohnung erwachsen könne, welches im Gesetz die ganze Arbeitskraft des Verurteilten im öffentlichen Interesse zur Sühne seiner Schuld für die Strafdauer in Anspruch genommen wissen will.

Es wäre einseitig, die Frage, ob dem Sträfling ein Rechtsanspruch auf den Ertrag seiner Arbeit zustehe, lediglich vom Rechtsstandpunkt aus zu prüfen. Zur Lösung dieser Frage ist auch die Heranziehung von volkswirtschaftlichen und strafpolitischen Gründen unerläßlich. Jeder Mensch unterliegt einer ökonomischen Wertschätzung. Auch der Sträfling hat seinen Kosten- und Gebrauchswert und wir haben bei der Arbeit intra und extra muros gleichfalls eine Lohnbestimmung, die in der Gebrauchs- und Kostenwertsberechnung wurzelt, in Betracht zu ziehen. Darf denn der arbeitsame Sträfling, der vollkommen den Anforderungen entspricht, welche die Strafhausverwaltung an ihn stellt, ausgeschlossen werden von den in der ganzen Welt anerkannten Lohn- und Wertgesetzen begehrter brauchbarer Arbeit? Fällt die Wahrheit, die der Volksmund ausspricht: „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert", vor den Pforten der Strafanstalt tot zu Boden? Beherrschen Lohn- und Wertbegriffe nicht unsere ganze ökonomische Existenz? Mit welchem Recht machen wir vom wirtschaftlichen Standpunkt gerade hier eine Ausnahme! Eine gutgeleistete, genügende Sträflingsarbeit, wenn auch nicht ganz fehlerfrei, ist wert ihres Lohnes. Wirtschaftlich steht dem Arbeiter ein Anteil an den Arbeitsfrüchten zu, juristisch ist diese Forderung reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen. Auf dieser Basis muß die Frage, hat der Sträfling, obgleich und insoweit er zur Arbeit verpflichtet ist, bei dem ihm obliegenden Arbeitszwang einen Anspruch auf einen Teil seiner Arbeitsfrüchte, im bejahenden Sinne entschieden werden. Freilich selbstverständlich ist es, daß der Sträfling durch seine Arbeitsfrüchte zunächst dasjenige ersetzen muß, was er durch seine Gefangenhaltung oder durch Schädigung des Arbeitsstoffes usw. dem Staate an Aufwand persönlich verursacht hat. 1)

Nächst Wahlberg vertritt insbesondere auch Strafanstaltsdirektor Eichart-Ludwigsburg den Standpunkt, daß den Gefangenen ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Strafzeit geleisteten Arbeit zusteht. Die Gründe für diese Ansicht, welche er auf Veranlassung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in einem Gutachten zu der Frage: „Hat der Zuchthaus- oder Gefängnissträfling ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Haftzeit geleisteten Arbeit?" angibt 2), decken sich in manchen wichtigen Punkten mit den Ausführungen Wahlbergs. Eichart hebt insbesondere hervor, daß die Freiheitsstrafe als solche den ihr Unterworfenen dem Staate gegenüber keineswegs in ein Gewaltverhältnis bringe, wie das des Sklaven des römischen Rechts oder das des römischen Haussohnes, demzufolge die Gefangenen durch ihre Handlungen unmittelbar für den Gewalthaber, den Staat erwerben. Unser Reichsstrafgesetzbuch biete zu solcher Annahme keine Handhabe; auf andere Weise als auf dem Wege der Gesetzgebung könne aber ein soweit reichendes, die Persönlichkeit des Gefangenen ausschließendes Recht des Staates nicht geschaffen werden. Wegen Mangels einer solchen gesetzlichen Bestimmung erwerbe der Gefangene, wie jede andere Person, für den unmittelbaren Dienst, welchen er durch leibliche oder geistige Arbeit einem anderen leistet, eine Forderung auf Vergütung, bestehend in Zahlung eines Arbeitslohnes. Das Recht auf Gewährung von Lohn für geleistete Arbeit folge aus der unverminderten Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Gefangenen.

---

1) Bl. f. Gfk. 1885, Band 19 S. 80 ff.
2) Bl. f. Gefk. 1898, Band 32 S. 58 ff.

Man dürfe den Gefangenen das Recht auf den Ertrag der Arbeit nicht deshalb absprechen, weil ihnen ein solches in keiner Gesetzgebung direkt zugestanden sei, denn das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit, wie das Recht auf Lohn für die einem anderen geleisteten Dienste sei ein Ausfluß der Persönlichkeit des Individuums und brauche daher als natürliches Recht von keiner Gesetzgebung garantiert zu werden. Dieses Recht habe jede Person, solange ihr es nicht durch Gesetz abgesprochen oder entzogen sei. Welcher Rechte der Strafgefangene aber durch seine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kraft Gesetzes verlustig wird und durch Richterspruch für verlustigt erklärt werden könne, sei in unserem Reichsstrafgesetzbuch (§§ 31—36) ausdrücklich bestimmt. Es sei dort überall von bürgerlichen Ehrenrechten, nirgends aber von Privat- oder Vermögensrechten die Rede. Aus der Ansicht, daß das Recht auf die Früchte der Arbeit ein Ausfluß der Persönlichkeit des Individuums sei, folge auch, daß Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit mit der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung des Gefangenen nichts gemein habe, daß sich beiderlei Verhältnisse nicht gegenseitig bedienen.

Schließlich folgert Sichart die Verpflichtung des Staates zur Zahlung von Lohn für empfangene Gefangenenarbeit auch aus den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung. § 812 BGB. laute: „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet". Dieser vom bürgerlichen Gesetzbuch übernommene gemeinrechtliche Gedanke finde im vorliegenden Falle zweifellos Anwendung, da dem Gefangenen zwar die strafrechtliche Verpflichtung zu arbeiten, nicht aber unentgeltlich für den Staat zu arbeiten, obliege und sonach der Geldwert seiner Arbeitsleistung, wenn solcher von der Strafanstaltsverwaltung in Form von berechnetem Arbeitslohn erhoben wird, ohne rechtlichen Grund zum Nachteil und auf Kosten des Gefangenen in das Vermögen des Staates gelange.

Uebrigens billigt auch Sichart, wie überhaupt alle Vertreter der Anschauung, daß die Gefangenen ein Recht auf den Ertrag ihrer Arbeit haben, dem Staate das Recht zu, gegenüber den Ansprüchen der Gefangenen auf den Ertrag ihrer Arbeit mit seiner Forderung gegen die Verurteilten auf Erstattung der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges (§ 465 RStPO.) aufrechnen zu können, und kommt hiebei zu dem wohl richtigen Schluß, daß durch eine derartige Kompensation der Anspruch des arbeitenden Gefangenen auf Arbeitslohn ganz oder zum größten Teil unwirksam gemacht wird.

Auch Regierungsrat Dr. Philipp Borchers glaubt dem arbeitenden Gefangenen einen Anspruch auf Entlohnung seiner Arbeit zusprechen zu müssen, soweit nach erfolgter Aufrechnung des Staates mit den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungskosten zu Gunsten des Gefangenen noch etwas übrig bleibt. Die Grundlage für diese seine Anschauung findet er in dem zwischen dem Gefangenen und dem Staate bestehenden Rechtsverhältnis.[3]) Jeder Gefangene sei in seiner Eigenschaft als Mensch Träger von Rechten und durch seine Unterwerfung unter den Strafvollzug würden ihm nur diejenigen seiner allgemeinen Menschenrechte abgenommen, welche durch das Wesen der jeweils ihm auferlegten Strafe ausgeschaltet werden müßten. Wenn nun der Gefangene durch seine Gefangenschaft in tatsächliche Beziehungen zu dem die Strafe vollziehenden Staate trete, so müsse, da beide Träger von Rechten und Pflichten sind, zwischen ihnen ein Rechtsverhältnis entstehen und zwar sei dieses Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen

3) Borchers, Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten, 1921, Bl. f. Gefk. Band 54, S. 7 ff.

ein solches des öffentlichen Rechts, denn es entspringe aus der Ausübung eines Staatshoheitsrechtes, kraft dessen der Gefangene wider seinen Willen dem Strafvollzug unterworfen wird. Unter Anwendung der Gesetze des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staatsrechts, habe der Gefangene alle einem Staatsbürger an sich zustehenden Rechte abzüglich der Rechte, welche dem Gefangenen infolge des Vollzuges der Freiheitsstrafe abgehen. Diese Differenz bestimme sich lediglich durch den Inhalt der im Gesetz angedrohten und vom Richter verhängten Freiheitsstrafe, so daß es sich schließlich nur um die Frage handle: Was ist Freiheitsstrafe? Freiheitsstrafe sei Strafe an dem Rechtsgut der Freiheit des Sträflings, und zwar lediglich an der Freiheit. Im besonderen auf die Gefangenenarbeit bezogen bedeutet dieses, daß der Arbeitszwang kein notwendiges Attribut der Freiheitsstrafe sei, entscheidendes Merkmal dieser sei die Freiheitsentziehung durch Aufenthaltszwang. Die Anhaltung zur Arbeit sei lediglich eine Begleiterscheinung der Freiheitsstrafe und eine Erziehungsmaßnahme, es wird dadurch von dem Sträfling nur verlangt, was eines jeden freien Menschen ethische Pflicht ist. Der Staat sei also auf Grund des zwischen ihm und dem Gefangenen bestehenden Rechtsverhältnisses nur berechtigt den Sträfling in seiner Aufenthaltsfreiheit zu beschränken und ihn durch Anhaltung zur Arbeit hinzuzuführen zu dem, was ein ordentlicher Staatsbürger freiwillig tue, nicht aber sei der Staat grundsätzlich berechtigt, den Ertrag der Gefangenenarbeit dem arbeitenden Sträfling vorzuenthalten.

Otto Krebs kommt zu dem Schluß, daß der Gefangene einen Anspruch auf den Ertrag seiner Arbeit habe, so weit nicht eine nach seiner Ansicht rechtlich durchaus zulässige Aufrechnung seitens des Staates bezüglich der Strafvollstreckungskosten erfolgt aus der Erwägung heraus, daß durch Einbehaltung des Arbeitsertrages seitens der Staatskasse die Strafe zu einem Teil zu einer Vermögensstrafe würde, was der Auffassung von dem Wesen der Freiheitsstrafe widerspreche, weil die Strafe lediglich in der Freiheitsentziehung bestehe und Zwang zur Arbeit keine Strafe darstellen könne, sondern nur das erreichen wolle, was sittliche Pflicht jedes freien Menschen sei. 4)

Die von den Anhängern der Anschauung, daß dem Gefangenen ein Recht auf die durch ihre Gefangenenarbeit geschaffenen wirtschaftlichen Werte zustehe, zur Begründung ihres Standpunktes hervorgehobenen Punkte wirken tatsächlich zunächst etwas verblüffend, erweisen sich aber bei näherer Beleuchtung größtenteils nur als Schlagworte. Je schärfer die Lupe ist, mit der man die verschiedenen Gesichtspunkte betrachtet, umsomehr muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß den Gefangenen ein Recht auf den Ertrag ihrer Arbeit nicht zustehen kann.

Wenn gesagt wird, der Sträfling von heute ist nicht mehr Arbeitssklave, die Freiheitsstrafe als solche bringe den ihr unterworfenen dem Staate gegenüber keineswegs in ein Gewaltverhältnis, wie das des Sklaven des römischen Rechts, demzufolge der Gefangene durch seine Handlungen unmittelbar für den Gewalthaber, den Staat erwerbe, so ist darauf zu erwidern, daß dies auch nicht der Fall ist, wenn man dem Gefangenen ein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit nicht zuerkennt. Der Arbeitssklave, der Sklave des römischen Rechts war überhaupt nur Vermögensobjekt, er konnte gar nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und wie er selbst als Sache einem anderen, einem Rechtssubjekt gehörte, so mußte auch der Ertrag seiner Arbeit naturgemäß als Frucht einer Sache in das Vermögen des Eigentümers dieser Sache fließen. Bei unseren arbeitspflichtigen Gefangenen ist es aber nicht

4) Krebs, Gefangenenarbeit in Frede-Grünhuts Reform des Strafvollzugs 1927. S. 185 ff.

so, sie haben im Gegenteil sehr viele Rechte, sogar Rechte, welche der Mann in der Freiheit nicht hat. Durch den Eintritt in das Strafhaus werden dem Gefangenen überhaupt keine Vermögensrechte entzogen, vielmehr werden dadurch gewisse Rechte, die sich eben als Ausfluß der Freiheit darstellen, nur zum Ruhen gebracht. Der Gefangene erwirbt durch seine Arbeit eigentlich auch nicht unmittelbar für den Staat, sondern der arbeitspflichtige Sträfling kann infolge der Entziehung der Freiheit nur nicht mehr für sich erwerben. Nicht mehr für sich erwerben können und unmittelbar für den Gewalthaber Staat erwerben, ist aber zweierlei, das letztere wäre eine gewisse Gleichbehandlung des Sträflings mit dem Sklaven des römischen Rechts, das erstere dagegen ist nur eine naturnotwendige Nebenerscheinung der Beschränkung der Freiheit.

Wahlberg sagt: Das allgemein verbindliche Gesetz spricht nur von Arbeitspflicht, nicht aber von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeit des Gefangenen, es existiert kein Gesetz, es gibt kein Recht, welches von den Sträflingen unentgeltliche Arbeit verlangt. Ja, damit hat Wahlberg allerdings das Richtige getroffen, denn ein solches Recht und ein solches Gesetz existieren tatsächlich nicht. Aber es gibt Dinge, die sich als notwendige Konsequenz aus der Natur der Sache und den vorhandenen Gesetzen ergeben und ohne Zweifel liegt es im Sinne der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 16, 17, 362 RStGB), daß der Sträfling seine Arbeit dem Staate ohne Entschädigung liefern muß. Wir haben ja z. B. auch keine gesetzliche Vorschrift, daß der Staat den Gefangenen, selbst wenn er nie auf Erstattung seiner Kosten rechnen kann, zu verpflegen hat, und dennoch wird es niemanden einfallen, daß er, weil es an einer solchen Vorschrift fehlt, die Gefangenen hungern lassen dürfe, wenn sie ihre Verpflegungskosten im Strafhause nicht bezahlen können. Der Staat hat sie zu verpflegen, weil er ihnen mit der Freiheit zugleich die Möglichkeit entzieht, sich selbst zu ernähren, und ebenso fällt der Ertrag der Gefangenenarbeit in die Staatskasse, weil mit der Entziehung der Freiheit auch die Möglichkeit der eigenen freien wirtschaftlichen Verwertung der Arbeitskraft fortfällt. Dem Staat ist durch Gesetz das Recht verbürgt, seinen Strafanspruch durch Entziehung der Freiheit des Rechtsbrechers zu befriedigen, unter der Verurteilung des Sträflings ist aber nicht bloß die Entziehung der Freiheit im engeren Sinne, das heißt die Einsperrung in die Strafanstalt zu verstehen, sondern naturgemäß die Beschlagnahme der ganzen Existenz des Verurteilten, namentlich auch seiner Arbeitskraft. Würde es nicht im Sinne des Gesetzes liegen, daß der Staat auf Grund seines Strafanspruchs als Folge der Freiheitsentziehung auch die Arbeitskraft des Gefangenen und daher auch den Arbeitsertrag für sich in Anspruch nehmen darf, so würde sich daraus als notwendige Folgerung ergeben, daß der Arbeitszwang des Sträflings überhaupt aufgehoben sei und daß es dem Sträfling frei stehen müsse zu arbeiten oder nicht, daß für den Fall des Arbeitens eine ihm beliebige Arbeit gegeben werden müsse.

Mit allgemein volkswirtschaftlichen Schlagworten, wie „jede Arbeit ist ihres Lohnes wert" und mit Untersuchungen über den Kosten- und Gebrauchswert der Gefangenen kann das Problem, ob dem Gefangenen ein Anspruch auf den Ertrag seiner Arbeit zusteht oder nicht, ebensowenig gelöst werden, wie mit der Phrase, daß das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit, wie das Recht auf Lohn für die einem anderen geleisteten Dienste ein Ausfluß der Persönlichkeit des Individuums sei. Abgesehen davon, daß selbst allgemein zur Anwendung gebrachte volkswirtschaftliche Grundsätze noch kein subjektives Recht erzeugen, d. h. keine Macht verleihen zur Befriedigung eines schutzbedürftigen Interesses, weil nur objektives Recht, eine Norm, ein subjektives Recht schaffen kann,

abgesehen davon also können selbst die schlüssigsten volkswirtschaftlichen Thesen auf die Gefangenen und deren Arbeit und Arbeitsertrag nicht angewendet werden. Es ist ja immer im Auge zu behalten, daß der Sträfling einem Aufenthaltszwang unterliegt, daß er nicht frei über sich verfügen kann, daß er zwischen Gefängnismauern festgehalten wird und gleichsam abgeschlossen ist von der Außenwelt. Wohl haben wir nicht mehr das System der Leibes- und Lebensstrafen, sondern das der Freiheitsstrafe, wohl kennen unsere Gesetze nicht das Institut der Arbeitsstrafe, und ebenso muß daran festgehalten werden, daß es nicht begriffsnotwendig zur Freiheitsstrafe gehört, daß sie mit Arbeitszwang verbunden ist, aber wenn der Arbeitszwang auch nicht als wesentlicher Bestandteil, als Essentiale der Freiheitsstrafe anzusehen ist, so ist er doch ein Accidentale, eine Begleiterscheinung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe und der qualifizierten Haft, der Sträfling ist zur Arbeit verpflichtet, die Verurteilung bringt den Arbeitszwang mit sich. Was aber dem Sträfling als Begleiterscheinung der Freiheitsentziehung, als Ausfluß der Strafe diktiert ist, kann für ihn keine Quelle des Erwerbes sein. Die Stellung eines Strafgefangenen kann, da als Nebenerscheinung der Freiheitsstrafe im Gesetze der Zwang zur Arbeit normiert ist, auch nicht in Vergleich gezogen werden mit der Stellung eines freien Arbeiters, dem aus seiner freiwilligen körperlichen und geistigen Anstrengung die Forderung auf eine entsprechende Gegenleistung als Lohn erwächst. In der Strafanstalt wird die Arbeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Grundlage als Ausfluß der Anstaltsgewalt erzwungen. Damit steht es durchaus im Einklang, daß der Ertrag derselben dem Staate zugewiesen wird. Daß er nicht unmittelbar dem Arbeitenden zufließt, ist bei unserer heutigen Wirtschaftsordnung im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber übrigens der Regelfall. Außerdem ist die Anhaltung zur Arbeit im modernen Strafvollzug, ebenso wie z. B. die Anhaltung zum Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts, oder wie die Anhaltung zur Ordnung, zur körperlichen Reinlichkeit, zum unbedingten Gehorsam usw. ein Mittel zur Erreichung der Strafzwecke, wofür kein Entgelt gebührt. Der Satz, daß der Ertrag der Arbeit dem gebühre, der die Arbeit leistet, mag seine Richtigkeit vielleicht beim freien Mann haben. Dafür aber ernährt den freien Mann auch nicht der Staat, ihm gibt er nicht des morgens eine gute Suppe, mittags und abends ein reichliches Essen, ihm gibt er nicht ein gutes Bett und ein Zimmer, ein viel besseres als oft der freie Mann bewohnen kann. Wenn nun der Staat aus Notwendigkeit des Strafvollzugs alles dieses für den Gefangenen leistet, dann versteht es sich von selbst, daß der Gefangene in Bezug auf allgemeine Lohngesetze der Arbeit auf Erden auch nicht entfernt mit dem freien Manne in Vergleich gezogen werden kann. Der Gefangene ist ohnehin in sehr vielfacher Beziehung weitaus besser gestellt, als unsere freien Arbeiter, würde man ihm auch noch ein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit zugestehen, so wäre das Gefängnis für Viele geradezu der Ort, um sich Kapitalien zu sammeln. Während draußen in der Freiheit zahlreiche ehrliche, brave Staatsbürger sich wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit mit einer kärglichen Arbeitslosenunterstützung, mit den Mitteln aus der Krisenfürsorge und mit sonstigen Unterstützungen, welche alle zum Leben nicht ausreichen, zum Hungertod aber zu reichlich sind, durchfretten müßten, bis sie, nachdem sie vielleicht Monate lang bettelnd um Arbeit von Betriebsstätte zu Betriebsstätte gingen, endlich eine Beschäftigung finden, müßte in den Strafanstalten, um die Strafzwecke überhaupt erreichen zu können, gerade den verkommensten Elementen Arbeit von staatswegen verschafft werden, die Gefängnissträflinge hätten sogar Anspruch, auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entspre-

chende Weise beschäftigt zu werden. Je größer das Verbrechen wäre, das einer begeht, je länger die Freiheitsstrafe dauern würde, die jemand zu verbüßen hat, umso besser würde sich der Rechtsbrecher in wirtschaftlicher Beziehung stellen und bei der Entlassung aus dem Strafhause würde er sogar noch ein schönes Säckel Geld als den Ertrag seiner Arbeit mitbekommen müssen. Dazu kommt noch, daß z. B. von zwei Personen, welche die gleiche Straftat begangen haben, und zu der gleichen Strafe verurteilt sind, vielleicht gerade der für die Gesellschaft weniger wertvolle eine wirtschaftlich nutzbringendere und erträglichere Arbeit gelernt hat und im Strafhause zur Leistung zugewiesen bekommt, als der sozial höher zu Bewertende, daß der Berufsverbrecher die Gefängnisarbeiten schon kennt und daher schneller und vielleicht auch besser arbeiten kann, als der erstmals und kurzzeitig Bestrafte, und daher viel mehr verdient und nachher erhalten muß, als der wegen einer verhältnismäßig harmlosen Sache für kurze Zeit in die Strafanstalt Gesteckte. Da diese konsequenten Folgerungen nicht nur gegen die öffentliche Moral und das Rechtsgefühl des Volkes verstoßen würden, sondern überdies durch sie die Grundideen eines gesunden Strafvollzuges gröblichst verletzt würden, so ist dem Standpunkt, der arbeitspflichtige Gefangene habe ein Recht auf die Früchte seiner Arbeit, schon von vornherein der Siegel der Unrichtigkeit und Unmöglichkeit aufgeprägt. Will man vermeiden, daß der Sträfling während der Strafverbüßung Zeit und Kraft für die Verbesserung seiner Vermögenslage verwenden kann, so muß man den unvermeidlichen Schluß ziehen, daß der arbeitspflichtige Sträfling keinerlei Recht hat auf Entlohnung der von ihm während der Strafzeit geleisteten Arbeit.

Wenn Borchers glaubt, daß sich ein Anspruch des Sträflings auf den Ertrag seiner Arbeit aus einem zwischen ihm und dem Staate bestehenden Rechtsverhältnis ergebe, weil der Staat auf Grund dieses Rechtsverhältnisses nur berechtigt sei, den Sträfling in seiner Aufenthaltsfreiheit zu beschränken, nicht aber ihm den Ertrag seiner Arbeit vorzuenthalten, so vergißt er dabei, daß die Erzielung eines wirtschaftlichen Wertes durch Arbeit nur dem freien Manne möglich ist, der Arbeitsertrag nur ein Ausfluß der Freiheit ist, die Versagung der Möglichkeit der freien Verwendung der Arbeitskraft aber eine natürliche und selbstverständliche Folge der Realisierung des staatlichen Strafanspruchs, nämlich der Festhaltung und des Aufenthaltszwanges des Gefangenen darstellt. Da die Festhaltung, welche zum Strafvollzuge gehört, jede Möglichkeit der freien Verwendung der Arbeitskraft ausschließt, so kann der Gefangene auch keinen Anspruch haben auf Arbeitslohn für Arbeit, welche er im Gefängnis trotz der Festhaltung und Ausschließung der Möglichkeit, die körperlichen und geistigen Kräfte frei zu verwenden, leisten kann, darf und muß. Unter diesem Gesichtspunkt steht die Versagung eines Anspruchs auf Entlohnung der Gefangenenarbeit dem Anspruch des Sträflings gegen den Staat, daß der Strafvollzug auf das Rechtsgut der Freiheit beschränkt bleibe nicht entgegen, weil eben die freie Verwendung der Arbeitskraft, die verdienstbringende Verwertung der Arbeitskraft nur eine Folge der Freiheit ist, die Freiheit aber mit all ihren Konsequenzen vom staatlichen Strafanspruch und Strafvollstreckungsanspruch umfaßt wird. Der Strafvollzug bringt also auch bei Verneinung eines Rechtsanspruchs des Gefangenen auf den Ertrag seiner Arbeit lediglich eine Verminderung der Rechtsstellung des Gefangenen um den gesetzlichen Inhalt der Freiheitsstrafe.

Keineswegs wird die Freiheitsstrafe, wie Krebs fürchtet, durch Einbehaltung des Ertrages der Arbeit des Gefangenen durch den Staat

zugleich in einer dem Wesen der Freiheitsstrafe widersprechenden Weise zu einer Vermögensstrafe. Es ist eben immer im Auge zu behalten, daß die Freiheitsstrafe als Vergeltung, als Sühne der Rechtsverletzung, keineswegs bloß Freiheitsentziehung ist, das heißt reine Freiheitsentziehung im allerengsten Sinne des Wortes, sondern Freiheitsentziehung mit all den Konsequenzen, welche das sittliche und bürgerliche Leben an die Freiheit knüpft. Wie der Gefangene nicht in der Lage ist und nicht in der Lage sein soll, seine Ehe fortzusetzen, seinen häuslichen, beruflichen, kommunalen und politischen Pflichten während seines Aufenthaltes im Strafhaus zu genügen, bezw. die damit verbundenen Rechte auszuüben, weil dieses alles nur Blüten und Früchte auf dem Baume der Freiheit, der persönlichen wie der bürgerlichen sind, so ist auch seine Stellung zur Arbeit während der Verbüßung einer mit Arbeitspflicht verbundenen Freiheitsstrafe eine wesentlich veränderte, so kann eben der Sträfling auch seine Arbeitskraft, welche vielleicht sein höchstes wirtschaftliches Gut darstellt, nicht mehr in seinem eigenen Interesse und zur Vermehrung seines eigenen Vermögens verwenden. Die in der Zuchthaus-, Gefängnisstrafe und qualifizierten Haft liegende völlige Aberkennung der Freiheit, schließt also ohne weiteres eine freie Arbeit und damit einen freien Verdienst des Gefangenen aus zu Gunsten des Inhabers des Strafanspruchs, nämlich des Staates, und es kann deshalb davon keine Rede sein, daß durch Vorenthaltung der Arbeitsentlohnung die Freiheitsstrafe zugleich zu einer Vermögensstrafe gestempelt würde.

## II. Abschnitt.

### Beleuchtung der Rechtsprinzipien, aus denen sich ein Anspruch des Gefangenen auf den Verdienstanteil ableiten ließe.

Die von Wahlberg und seinen Anhängern zur Begründung ihres Standpunktes vorgebrachten Gesichtspunkte mußten auf Grund der angestellten Erwägungen als haltlos angesehen werden. Wie bestechend ihre einzelnen Ausführungen auch zunächst wirken mochten, bei der kritischen Untersuchung zeigten sie doch ihren schlagwortartigen Charakter, je tiefer ihre Erörterungen zu schürfen schienen, umsomehr mußte man bei ihnen die eigentliche juristische Begründung vermissen. Zu Irrlichtern wurden für Wahlberg und seine Genossen nicht nur die volkswirtschaftlichen Grundsätze, durch deren Zuhilfenahme sie der Lösung des Problems näher zu kommen versucht haben, mit denen man aber nie eine rein juristische Frage wird lösen können, sondern ebenso verführend war die falsche Fragestellung, von der sie ausgegangen sind. Will man untersuchen, ob der Sträfling einen Anspruch auf den Ertrag seiner Gefangenenarbeit hat, so darf man nicht fragen: Welche rechtliche Grundlage gibt dem Inhaber des Strafanspruches, dem Staate, das Recht auf Einbehaltung der Früchte der Arbeit des Sträflings?, sondern die Frage muß lauten: Gibt es ein Rechtsprinzip, aus welchem sich ein Anspruch des arbeitspflichtigen Sträflings auf den Ertrag seiner Arbeit, der wenigstens tatsächlich zunächst unmittelbar dem Staate zufällt, ableiten läßt?

Ein Rechtsanspruch des Sträflings müßte sich ergeben entweder gestützt auf privatrechtliche Verhältnisse oder gestützt auf öffentlich rechtliche Verhältnisse. Als zivilrechtliche Grundlage für den Anspruch des Gefangenen auf den aus seiner Arbeit resultierenden Gewinn kommt in erster Linie in Betracht ein Contractverhältnis. Ein solches Vertragsverhältnis würde dadurch zustande kommen, daß der Staat, nicht als übergeordnetes, sondern als gleichgeordnetes Rechtssubjekt, dem Gefangenen eine Offerte dahin macht, daß er Dienste gegen eine entsprechende

oder bestimmt vereinbarte Vergütung verlangt und daß der Sträfling sich zur Uebernahme und Ausführung der ihm vom Staate offerierten Arbeit verpflichtet. Es fragt sich nun aber, ob denn überhaupt ein Sträfling mit dem Staate einen Contract, speziell einen Dienstvertrag eingehen kann, ob dieser über die zum Vertragsabschluß notwendigen Erfordernisse verfügt.

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten oder üblichen Vergütung verpflichtet. Der Vertragsabschluß kommt zustande durch das Anbieten und Annehmen der Offerte, sowohl der Offerent wie der Oblat muß die Freiheit der Willensbestimmung haben, es müssen beide selbständige, von einander unabhängige Personen sein. Nun bringt aber für den Zuchthaussträfling kraft positiver Bestimmung des § 15 RStGB. die Verurteilung ohne weiteres obligatorischen generalisierenden Arbeitszwang mit sich, die Gefängnisgefangenen und die zu qualifizierter Haft Verurteilten können in den Strafanstalten beschäftigt werden (§ 16, 362 RStGB.), und die Dienst- und Vollzugsverordnungen sämtlicher deutscher Länder machen von dieser Ermächtigung Gebrauch und konstatieren innerhalb der gesetzlichen Schranken einen Arbeitszwang auch für diese Art von Gefangenen. Diese Sträflinge sind also dem Staate von vornherein zu Arbeitsleistungen verpflichtet, es ist ihnen mit der Verurteilung die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit genommen. Wenn ihnen aber die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit schon entzogen ist, wenn sie dem Staate ohnehin schon zur Dienstleistung verpflichtet sind, dann sind sie auch nicht mehr in der Lage, dem Staate ihre Dienste anzubieten, dem Staate eine Offerte zu machen, und ebensowenig sind sie im Stande eine event. Offerte des Staates anzunehmen. Anderseits aber darf, will und kann auch der Staat dem arbeitspflichtigen Sträfling keinen Antrag machen, da ihm ja schon durch das Gesetz das Recht und die Pflicht zusteht, den Sträfling zur Arbeit anzuhalten, von ihm die Arbeit, die ihm auferlegt ist, zu erzwingen. Der durch Gesetz entweder direkt normierte oder wenigstens begründete Arbeitszwang bringt mit sich, daß der Sträfling, wenn er auch voll geschäftsfähig ist, so doch in gewissen Beziehungen keine selbständige, sondern eine vom Staate abhängige Person ist, und daher kann er auch mit dem Staate keinen Dienstvertrag abschließen. Schließlich tritt aber der Staat dem Gefangenen während des ganzen Strafvollzuges auch nicht als gleichgeordnetes Rechtssubjekt gegenüber, mit dem dieser Verträge abschließen könnte, sondern als übergeordneter Inhaber des Strafvollstreckungsanspruchs. Alle diese Umstände schließen ein vertragsähnliches Verhältnis, als welches nur ein Dienstvertrag oder ein diesem gleichgeartetes Rechtsverhältnis in Frage käme, zwischen Staat und Gefangenen bezüglich der Arbeitsleistung der letzteren aus. Infolge des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Gefangenen kann von einem obligatorischen Vertragsverhältnis zwischen ihnen keine Rede sein. Ginge der Staat trotz dieser rechtlichen Unmöglichkeit dennoch einen Arbeitsvertrag mit dem Gefangenen ein, so würde einmal dieser Vertrag als dem Sinn der §§ 15, 16, 362 RStGB. widersprechend nichtig sein, dann aber würde die Anstaltsleitung als Contrahent sich selbst gegen das Gesetz vergehen, das Verhältnis, durch welches die Sträflingsarbeit im Gesetz normiert ist, würde alteriert werden. Ein Vertragsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen kann also nie und nimmer die rechtliche Grundlage sein für einen Anspruch des Sträflings auf den Ertrag seiner Arbeit.

Der arbeitspflichtige Sträfling kann Herausgabe des Ertrages seiner Arbeit auch nicht fordern mit der Begründung, der Staat sei durch

seine Arbeit auf unrechtmäßige Weise bereichert worden, denn aus den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung folgt eine Verpflichtung des Staates zur Bezahlung von Lohn für empfangene Gefängnisarbeit nicht. Der maßgebende § 812 BGB. lautet: „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet". Indem der Staat in Erfüllung des Strafgesetzes und des staatlichen Strafvollstreckungsanspruchs den Sträfling zur Arbeit zwingt und den Ertrag dieser Arbeit als sein Eigentum erklärt, erlangt er tatsächlich etwas, d. h. es findet eine Vermögensvermehrung des Staates statt. Nicht aber kann von einer Vermögensvermehrung des Staates auf Kosten des Sträflings, also von einer Vermögensverschiebung zu Ungunsten des Sträflings gesprochen werden, denn ein Vermögensübergang aus fremden Vermögen in dasjenige des Staates findet nicht statt. Der Arbeitsertrag geht nicht zuerst ins Eigentum und damit in das Vermögen des Gefangenen über, er fließt vielmehr primär, direkt in die Staatskasse. Was der Sträfling in Vollziehung einer gesetzlichen Strafe erwirbt, das erwirbt er nicht für sich selbst, sondern dem Staate, der ihm die Strafe auferlegt hat, der über den Vollzug dieser Strafe zu wachen hat. Außerdem ist dem Sträfling mit der Entziehung der Freiheit ohne weiteres auch die freie Verfügung über seine Arbeitskraft genommen, mit der Einlieferung in das Strafhaus wird für ihn naturgemäß die Möglichkeit der Verwendung seiner Arbeitskraft und seiner Arbeitszeit im Interesse seines eigenen Vermögens ausgeschaltet. Da der Sträfling während der Verbüßung einer mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe seine Arbeitskraft nicht mehr für sich ausnützen kann, für ihn die Arbeitskraft während der Strafverbüßung überhaupt keinen Vermögenswert mehr darstellt, so kann es auch nicht auf Kosten des Gefangenen gehen, wenn der Staat sich diese für den Gefangenen selbst ohnehin wertlose Arbeitskraft nutzbar macht, den Gefangenen während seines Aufenthaltes im Strafhaus produktiv arbeiten läßt und den Ertrag dieser Arbeit für sich in Anspruch nimmt.

Eine Bereicherung ist auch nur dann anfechtbar, d. h. begründet nur dann eine Herausgabepflicht des Staates, wenn sie eine ungerechtfertigte ist, somit ihres Rechtsgrundes entbehrt. Sie besteht aber zu Recht und ist unanfechtbar, wenn sie auf einem rechtlichen Grund, auf justa causa basiert. Selbst wenn man nun aber annehmen würde, es läge eine Bereicherung des Staates auf Kosten des Sträflings vor, so wäre der Staat trotzdem nicht zur Herausgabe dieser Bereicherung verpflichtet, weil eine justa causa derselben vorhanden ist. Der rechtliche Grund ist im Strafrecht gelegen anzusehen. Durch Uebertretung des Gesetzes hat der Verbrecher mit seiner persönlichen Freiheit auch die freie Verfügung über seine Arbeitskraft eingebüßt, es verfügt nun der Staat über seine Arbeitszeit und seine Arbeitskraft, sie gehören ihm, mithin auch ihr Ergebnis und zwar dies, obwohl das Gesetz selbst nur von der Verpflichtung zur Arbeit, nicht aber von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeit spricht. Der Staat gibt dem Sträfling nicht fruchtbringende Arbeit, damit dieser sich bereichere, sich während der Absitzung einer Strafe ein Vermögen ansammle, sondern in erster Linie aus strafpolitischen Rücksichten, nebenbei höchstens noch aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen heraus. Die Vorenthaltung des Ertrages der Gefangenenarbeit durch den Staat stellt also keinen Erwerb aus fremden Vermögen ohne gerechten Grund dar, es können somit als zivilrechtliche Grundlage für einen Anspruch des Gefangenen auf die Früchte seiner Arbeit auch nicht die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung in Betracht kommen.

Auf privatrechtliche Verhältnisse läßt sich also ein Anspruch des Gefangenen gegen den Staat auf den Arbeitsertrag nicht stützen. Ein Anspruch gegen den Staat kann aber auch da entstehen, wo keine privatrechtlichen Beziehungen zwischen Individuum und Fiskus vorhanden sind, wo vielmehr der Staat als übergeordnetes Rechtssubjekt in Erscheinung tritt. Es ist hier an die Fälle zu denken, in denen der Staat als Inbegriff höchster Macht im öffentlichen Interesse sich über gewisse Rechte des Staatsbürgers hinwegsetzt und diese verletzt. Der Umstand nämlich, daß der Staat kraft seines Hoheitsrechtes über Individualrechte des Bürgers verfügt, schließt keineswegs die Möglichkeit des Entstehens von Entschädigungspflichten des Staates und Entschädigungsansprüchen gegen ihn aus. Indem der Staat den Sträfling zur Arbeit zwingt, ohne ihm einen Lohn dafür zu gewähren, greift er tatsächlich in dessen Individualrechtssphäre in ganz erheblichem Maße ein. Es ist daher zu untersuchen, ob sich nicht öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte finden lassen, aus denen sich ein Anspruch des Gefangenen gegen den Staat auf den Ertrag seiner Arbeit ergeben könnten:

Eine Entziehung privater Vermögensrechte kann erfolgen durch Verwaltungsakt; es handelt sich hier um Uebertragung und Aufhebung einzelner Vermögensrechte. Der häufigste und wichtigste Fall des Eingriffs des Staates in die Privatrechte des Staatsbürgers auf Grund Hoheitsrechts ist derjenige der Enteignung. Begründet nun eine direkte oder indirekte Anwendung des Grundsatzes der Expropriation einen Anspruch des Sträflings gegen den Staat?

„Enteignung ist die Erzwingung der Abtretung von Eigentum oder anderen dinglichen Vermögensrechten im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung". 1) Der Staat hat das Recht der Expropriation, Art. 153 der Reichsverfassung nimmt einerseits als selbstverständlich an, daß ein solches Recht für den Staat besteht, anderseits bildet er auf indirekte Weise zugleich auch die verfassungsmäßige Grundlage für die Möglichkeit einer Enteignung. Abs. II des Art. 153 bestimmt positiv, daß eine Enteignung durch den Staat vorgenommen werden kann, wenn auch nur zum Wohle der Allgemeinheit und im Rahmen der Gesetze und grundsätzlich auch nur gegen eine angemessene Entschädigung. Die unmittelbare gesetzliche Grundlage für eine Enteignung bilden die verschiedenen Zwangsenteignungsgesetze der einzelnen deutschen Länder. Sämtliche deutschen Länder bestimmen, daß Privatpersonen im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung zur Abtretung von Eigentum und anderen dinglichen Rechten gezwungen werden können. Bei der Expropriation handelt es sich darum, bestimmte Vermögensobjekte für den öffentlichen Zweck verwendbar zu machen, aus diesem Grunde ist sie, was hier von ausschlaggebender Bedeutung ist, nur auf dingliche, nicht auf Forderungsrechte anwendbar. Das Recht auf Lohn ist nun kein dingliches Vermögensrecht, sondern ein Forderungsrecht. Wenn dem Arbeiter der Lohn vorenthalten wird, so kann er ihn nicht mit der römisch-rechtlichen actio in rem als sein Eigentum einklagen, seine Forderung geht vielmehr auf die Leistung einer Person, er muß daher die Verwirklichung seines Anspruchs mit der actio in personam anstreben. Wenn also der Staat den Arbeitsertrag des Sträflings für sich in Anspruch nimmt, so liegt darin keine Enteignung, eine direkte Anwendung der Expropriation ist daher ausgeschlossen. Auch der Grundgedanke der Expropriation: Billige Ausgleichung der Leistungen für den Staat, Gleichstellung aller Staatsbürger in Bezug auf Belastung für das öffentliche Wohl, trifft hier nicht zu,

1) Dr. O. Lutz, Gefängnisarbeit, Zürich 1899, S. 59.

denn, wie Lutz (Gefängnisarbeit 1899) richtig hervorhebt, ist erstens einmal der Sträfling durch den Staat nicht aufgefordert worden, etwas zum allgemeinen Nutzen beizutragen, dann ist er aber überhaupt gar nicht in der Lage für das öffentliche Wohl tätig zu werden, da ihm ja mit der Freiheitsentziehung jede freie Betätigungsmöglichkeit entzogen ist. Schließlich verliert der Sträfling auch die Verfügung über seine Arbeitskraft durch richterliches Urteil, nicht durch einen Verwaltungsakt, der, um für den Staat Vorteile zu erreichen, vorgenommen wird. Die Freiheitsstrafe bringt zwar gerade deshalb, weil sie für den Verurteilten eine Verwertung seines meist kostbarsten Vermögensobjektes, nämlich der Arbeitskraft, unmöglich macht, auch einen schweren wirtschaftlichen Schaden, aber für Nachteile, die auf ein Selbstverschulden zurückzuführen sind, kann der Betroffene sich nicht an den Staat halten, und zwar selbst dann nicht, wenn dieser daraus Nutzen ziehen soll.

Wie die Staatsbeamten dem Staate Dienste zu leisten haben, so muß auch der arbeitspflichtige Sträfling im Strafhaus die Arbeit verrichten, die von der Anstaltsverwaltung als Vertreterin des Staates im Rahmen der Bestimmungen der §§ 15, 16, 362 RStGB. von ihm verlangt wird. Gleichwohl entsteht aber für ihn kein öffentlich rechtlicher Anspruch gegen den Staat auf Entschädigung für geleistete Arbeit etwa analog dem Rechtsanspruch der Beamten. Mit der Begründung, daß auch die Staatsbeamten für ihre dem Staat geleisteten Dienste belohnt würden, daß diesen aus ihren Dienstleistungen öffentlich-rechtliche Ansprüche erwachsen würden, kann der Sträfling schon deshalb keinen Arbeitslohn verlangen, weil es ja gar nicht richtig ist, daß alle Staatsbeamten besoldet werden. In jedem Staate gibt es doch zahlreiche sogenannte Ehrenämter, und obwohl die Inhaber solcher Ehrenämter bisweilen dem Staate ganz erhebliche Dienste leisten und auch leisten müssen, erhalten sie doch dafür nicht das geringste Entgelt. Auch die besoldeten Beamten, die Beamten, welche keine Ehrenämter bekleiden, werden für ihre Dienste eigentlich nicht einmal entlohnt, sondern nur standesgemäß alimentiert. Also selbst der Beamte erwirbt durch seine Dienstleistungen gegenüber dem Staate keine Lohnforderung, sondern höchstens lediglich einen Anspruch auf standesgemäße Alimentation. 2) Dieser Alimentationsanspruch erwächst übrigens den Beamten nur daraus, daß ihnen der Staat einen anderweitigen Erwerb verbietet. Beim Sträfling aber verhält sich die Sachlage ganz anders: Der Staat ist gezwungen, ihm die Freiheit zu entziehen. Durch die Freiheitsentziehung entsteht nicht ein freiwillig eingegangenes, sondern ein zwangsweise begründetes Gewaltverhältnis zwischen Staat und Sträfling und dieses Gewaltverhältnis als solches, nicht eine Verbietung eines freien Erwerbes, begründet für den Staat zwar eine Verpflichtung und für den Gefangenen einen Anspruch, aber nur einen Anspruch dahingehend, daß er die Gewährung von Unterhalt, Kleidung und Wohnung, aber allein dieses, nicht etwa wie der Beamte standesgemäße Alimentation oder gar Entlohnung für geleistete Arbeit verlangen kann. Auch noch wegen verschiedener anderer ganz wesentlicher Unterschiede vom Rechtsverhältnis des Beamten verbietet sich die Anerkennung eines Anspruchs des Gefangenen auf Entlohnung seiner Arbeit analog dem Rechtsanspruch des Beamten. So erfolgt die Anstellung des Beamten als eine staatliche Notwendigkeit zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, die Einschließung des Sträfling aber und sein Zwang zur Arbeit stellt einen Akt der Abwehr des Staates gegen den Sträfling dar. Vor allem aber wird der Dienst der Beamten gesucht, der Staat ist darauf angewiesen; auf die Arbeit der

2) v. Ihering, Zweck und Recht, Bd. I, S. 200 ff.

Sträflinge hingegen möchte der Staat gerne verzichten und er könnte sie auch leicht entbehren, der Sträfling leistet ihm keine Dienste, im Gegenteil, der Staat leistet dem Sträfling einen unbezahlbaren Dienst, indem er ihn zur Arbeit zwingt und dadurch zum freien Arbeiter und zu einem tüchtigen, wertvollen Menschen erzieht.

Als dritter öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkt, auf den sich der Gefangene zur Begründung eines Anspruchs gegen den Staat auf Entlohnung seiner Arbeit event. berufen könnte, käme schließlich noch in Betracht, daß auch der Wehrmann Anspruch auf Sold, auf „Löhnung" habe. 3) 4) Doch auch das Verhältnis des Wehrmannes zum Staat ist ein ganz anderes, wie das des Sträflings, der Anlaß, die historische Begründung, der Zweck und das innere Wesen ist vom Grund aus so verschieden, daß es eine Unmöglichkeit ist, vom Anspruch des Wehrmanns auf einen Sold Schlüsse zu ziehen auf einen Anspruch des Gefangenen auf den Ertrag seiner Arbeit. Uebrigens mußte ursprünglich die Wehrpflicht überhaupt ohne irgendwelche Entschädigung geleistet werden. Personen, welche aus irgend einem Grunde als Soldat nicht verwendbar waren, mußten vielfach dafür eigene Abgaben an den Staat entrichten. Mit der Zeit jedoch haben sich die Anforderungen an den Wehrmann so gesteigert, daß er ihnen von sich aus, ohne staatliche Geldzuschüsse nicht mehr hätte nachkommen können, und durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist eine Entschädigung zur sozialen Notwendigkeit geworden. Schließlich wurde eine Entschädigung des Soldaten verlangt mit Rücksicht auf die Unbemittelten, mit Rücksicht auf gerechten Ausgleich in der Tragung der öffentlichen Lasten und Pflichten. Der Sold des Soldaten hat auch gar nicht den Zweck, eine Entschädigung für geleistete Dienste darzustellen, er bildet vielmehr lediglich einen Bestandteil des Unterhaltes des Wehrmannes und soll als Taschengeld für kleinere Nebenbedürfnisse dienen. Wenn nun der Soldat für eine Leistung, die als für das Bestehen des Staates unentbehrlich angesehen wird, keinen Lohn erhält, so kann doch um so weniger der Sträfling für seine Arbeit Lohn fordern. Endlich hatte der Soldat des alten Heeres — und nur von diesem ist die Rede, nicht von dem als Beamten anzusehenden Berufssoldaten der Nachkriegszeit — einen Anspruch auf eine Löhnung (nicht „Lohn"!) nur deshalb, weil eine positive gesetzliche Bestimmung ihm diesen Anspruch verlieh, genau so, wie auch die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes auf Gesetz beruhte.

Die kritischen Untersuchungen haben somit ergeben, daß dem arbeitspflichtigen Sträfling kein rechtlicher Anspruch auf Arbeitslohn zusteht, daß er keinen Anspruch auf den Ertrag seiner Arbeit oder sonst auf Vergütung seiner Arbeitsleistung hat. Trotzdem aber enthalten, wie bereits ausgeführt, die Strafvollzugsordnungen der sämtlichen deutschen Länder die Bestimmung, daß dem Gefangenen aus dem Ertrage der Arbeit eine Arbeitsbelohnung gutzuschreiben ist. Wenn nun dem Sträfling ein Recht auf Arbeitslohn überhaupt abgesprochen werden mußte, so kann auch der aus dem erzielten Arbeitsertrag dem Gefangenen tatsächlich gutgeschriebene *Teil* des Arbeitsertrages nicht Arbeitslohn sein, entweder geht ein rechtlicher Anspruch auf den ganzen Ertrag der Arbeit oder er besteht überhaupt nicht, auch nicht für einen Teil dieses Betrages. Mit der Verneinung der Frage, ob der Gefangene einen rechtlichen Anspruch auf den Arbeitsertrag hat, ist damit ohne weiteres auch die Frage verneint, ob der den Gefangenen auf Grund Verwaltungsverordng. gutzuschreibende Verdienst-*Anteil* als Rechtsanspruch zu behandeln sei.

3) Lutz, Gefängnisarbeit, Zürich 1899, S. 57 ff.
4) Borchers, die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten Bl. f. Gefk. Bd. 54.

# Anhang

## Der Verdienstanteil der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen.

Bisher wurde nur untersucht, ob den Zuchthaus-, Gefängnisgefangenen und denen, welche sich in qualifizierter Haft befinden, kurz gesagt, den arbeitspflichtigen Gefangenen ein Rechtsanspruch auf den Verdienstanteil zusteht. Neben dieser Art von Gefangenen gibt es aber auch Gefangene, welche gesetzlich nicht zur Arbeit verpflichtet sind, nämlich die Festungs-Gefangenen und Haftsträflinge, und schließlich gehören hierher auch noch die Untersuchungsgefangenen. § 17 Abs. III RStGB. bestimmt: „Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen", § 18 Abs. II RStGB. erklärt: „Die Strafe der Haft ist einfache Freiheitsentziehung". Dem Untersuchungsgefangenen dürfen nach § 116 RStPO. nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen besagen, daß dieser Art von Gefangenen zwar auch die Freiheit entzogen sein sollte, daß ihnen aber nicht die Freiheit mit all ihren Konsequenzen „aberkannt" ist, sie vielmehr nur in der Freiheit „beschränkt" sein sollten, indem sie an einem bestimmten Orte festgehalten werden und sich dort aufhalten müssen. Die Strafe stellt sich als reiner Aufenthaltszwang dar, alles was darüber hinausgeht, ist nicht Bestandteil des staatlichen Straf- und Strafvollstreckungsanspruchs, insbesondere hat der Staat nicht das Recht, die Arbeitskraft des Gefangenen sich gegen dessen Willen wirtschaftlich nutzbar zu machen. Dem nichtarbeitspflichtigen Sträfling bleibt auch in der Strafanstalt grundsätzlich die freie Verfügung über seine Arbeitszeit und Arbeitskraft, er ist nicht verpflichtet, diese dem Staate zu reservieren, sondern kann sie auch im Strafhause im eigenen Interesse verwerten. Dieses Recht ergibt sich für den Festungsgefangenen indirekt aus § 17 Abs. III RStGB., da dort von der Beaufsichtigung der Beschäftigung gesprochen wird, dieses aber nur dann einen Sinn haben kann, wenn dem Gefangenen eine freie Beschäftigung, die freie Verwendung seiner Arbeitskraft im eigenen Interesse gestattet ist, für den Untersuchungsgefangenen ist dieses Recht aus § 116 RStPO. Abs. III mit Abs. II abzuleiten, wo bestimmt ist, daß sich der Verhaftete auf eigene Kosten Beschäftigungen verschaffen kann; bezüglich des zu einfacher Haft Verurteilten ist bei sinngemäßer Auslegung des § 18 Abs. II RStGB., der ausdrücklich die Strafe der Haft als einfache Freiheitsentziehung qualifiziert, zu dem gleichen Resultate zu gelangen. Das durch diese Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zum Ausdruck gebrachte Recht des nicht arbeitspflichtigen Gefangenen zur freien Verfügung über seine Arbeitskraft wird auch von der Praxis anerkannt. § 179 (Festungsgefangene) und § 192 (Haftgefangene) der Gr. 23 und die sich darauf aufbauenden Bestimmungen in den Dienst- und Vollzugsordnungen der einzelnen deutschen Länder, z. B. der §§ 178, 194 Abs. II und 222 Abs. III der Bayerischen Dienst- und Vollzugsordnung vom 15. März 1924, gehen alle von dem Gedanken aus, daß den Gefangenen jede mit der Ordnung und Sicherheit in der Strafanstalt verträgliche Beschäftigung erlaubt ist und daß sich die Gefangenen die dazu nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln verschaffen dürfen. Da nun einerseits dem Staate sein Strafvollstreckungsanspruch nicht das geringste Recht gegenüber der Arbeitszeit und Arbeitskraft des Sträflings verleiht, vielmehr es diesem freisteht, ob und wie er darüber verfügen will, anderseits aber für den Sträfling auch die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Fähigkeiten gegeben

ist, so fließt auch der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Sträflinge in deren Vermögen, nicht in das Vermögen des Staates. Es steht diesen Gefangenen, wie dem freien Arbeiter, frei, ob sie arbeiten wollen oder nicht, ihre Arbeit ist eine vollständig freiwillige, dafür aber gehört auch der aus ihrer Arbeit resultierende Gewinn in vollem Umfange ihnen. Pfarrer Köstling erzählt in Bl. f. Gefk. Bd. 22 den durchaus möglichen Fall, daß einmal ein besonders begabter Gefangener in einer Anstalt eine nicht zur Arbeit verpflichtende Strafe abgebüßt hat, dieser junge Mann aber nicht aufgegeben wurde von seinem bisherigen Prinzipal, er vielmehr nach wie vor Uebersetzer für eine sehr bedeutende Verlagsbuchhandlung war und dafür auch als Gefangener ein anständiges Honorar bezog. Aber nicht nur ein solcher Kopfarbeiter kann seine Arbeit in der Strafanstalt fortsetzen und so seinen Verpflichtungen aus den vor Eintritt in die Strafanstalt eingegangenen Dienst- und Arbeitsverträgen nachkommen, event. auch neue Dienst- und Arbeitsverhältnisse eingehen, sondern auch für den Handarbeiter besteht diese Möglichkeit, insbesondere wenn er mit Arbeitsgeräten arbeitet, welche er als mit der Sicherheit und Ordnung in der Strafanstalt vereinbar in diese mitbringen kann. Soweit der Sträfling für außerhalb der Strafanstalt stehende Personen Dienste leistet oder sonst Arbeiten verrichtet, ist es also selbstverständlich, daß dieser auch Anspruch auf Vergütung seiner Arbeitsleistung hat und der Ertrag der Arbeit nicht in die Staatskasse fließt, es ergibt sich dieser Anspruch aus entsprechenden Verträgen, welche der Sträfling abschließt und abschließen kann.

Vermöge seiner unbeschränkten Rechts- und Geschäftsfähigkeit kann der Sträfling aber auch für die Strafanstalt selbst arbeiten, mit dieser als Vertreterin des Staates Dienstverträge eingehen, und zwar sind solche Verträge nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sondern tragen privatrechtlichen Charakter, weil in diesen Fällen der Staat dem Gefangenen als gleichberechtigtes Rechtssubjekt, nicht als Träger von staatlichen Hoheitsrechten gegenüber tritt. Ob nun der Sträfling selbst für solche für die Strafanstalt geleistete Dienste Anspruch auf eine Vergütung, auf einen Verdienstanteil hat, kann nicht schlechtweg bejaht oder verneint werden, sondern ist von Fall zu Fall eigens zu prüfen. § 612 BGB. bestimmt: „Eine Vergütung (für Dienstleistungen) gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist." Wenn die Strafanstalt dem Gefangenen für seine freiwillig geleistete Arbeit eine Vergütung verspricht, dann hat dieser schlechtweg auch einen rechtlichen Anspruch darauf, nämlich einen Anspruch aus einem privatrechtlichen Dienstvertrag, wenn aber die Anstaltsverwaltung eine Vergütung mit dem Sträfling nicht ausdrücklich vereinbart, dann ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, ob ein Verdienstanteil als stillschweigend vereinbart angesehen werden kann oder nicht. Bei schweren und länger andauernden Arbeiten wird man die stillschweigende Vereinbarung einer entsprechenden Arbeitsbelohnung regelmäßig annehmen müssen, bei gelegentlich verrichteten kurzen und weniger mühevollen Arbeiten, auf deren Verrichtung durch einen nicht arbeitspflichtigen Gefangenen die Anstaltsverwaltung keinen Wert legt, welche insbesondere von Häftlingen nur aus reiner Langweile verrichtet werden, wird man regelmäßig eine solche stillschweigende Vereinbarung nicht annehmen können.

Häufig wird es vorkommen, daß der Sträfling, obwohl er die freie Verfügung über seine Arbeitskraft hat, diese in der Anstalt nicht ohne weiteres ausnützen kann, er ist darauf angewiesen, daß ihm die Strafanstaltsverwaltung, der Staat, Gelegenheiten zum Arbeiten verschafft, Einrichtungen für eine Arbeitsleistung, nämlich Arbeitsgeräte, Maschinen und

dergl. bereit stellt. In solchen Fällen ist es angebracht und muß es normaler Weise als stillschweigend vereinbart angesehen werden, daß der Staat für die Gewährung einer Gelegenheit zum Arbeiten, für die Kosten der Einrichtung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsgerätschaften, für Herbeischaffung von Arbeitsmaterial usw. ein entsprechendes Aversum vom Arbeitsertrag denjenigen Gefangenen in Abzug bringen kann und darf, welche eben nur unter entsprechender Inanspruchnahme der Hilfe und der Einrichtungen der Strafanstalt ihre Arbeitskraft produktiv verwerten können. Soweit ein Anspruch des Gefangenen auf den Ertrag seiner Arbeit, auf einen Verdienstanteil als bestehend anzusehen ist, kann dieser immer nur auf ein privatrechtliches Contrakt-Verhältnis gestützt werden, gleichgültig, ob nun die Gefangenenanstalt, bezw. der Staat selbst Vertragsgegner des Sträflings ist, oder als solcher ein sonstiges Rechtssubjekt in Erscheinung tritt.

Das gleiche wie für die Festungsgefangenen, Untersuchungsgefangenen und wie für die, welche eine einfache Haftstrafe verbüßen, gilt auch für die Polizeigefangenen und Zivilgefangenen, desgleichen aber auch grundsätzlich für die arbeitspflichtigen Sträflinge, soweit ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft vom Staate nicht in Anspruch genommen wird, ihnen die freie Verfügung darüber gelassen wird, also bezüglich der Selbstbeschäftigung der arbeitspflichtigen Gefangenen. Nur werden arbeitspflichtige Sträflinge regelmäßig deshalb kein Vertragsverhältnis hinsichtlich ihrer Arbeitskraft eingehen können, weil der Staat jederzeit das Recht hat, ihre Arbeitskraft voll und ganz für sich zu verwerten und ihnen auf diese Weise eine Selbstbeschäftigung zu versagen, denn ein Recht des arbeitspflichtigen Sträflings auf Selbstbeschäftigung besteht nicht.

Inwieweit der Staat den Verdienstanteil der nichtarbeitspflichtigen Gefangenen zur Deckung der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungskosten für sich zurückbehalten oder sonst in Anspruch nehmen darf, bestimmt sich nach den allgemein geltenden gesetzlichen Grundsätzen. Man kann also nicht schlechtweg sagen, daß sich zunächst der Staat aus dem Arbeitsertrag der Gefangenen für die von diesem gem. § 465 RStPO. zu tragenden Kosten befriedigen darf und daß der Gefangene dann nur noch einen Anspruch auf den Rest des Arbeitsertrages habe. Insbesondere kann auch eine Aufrechnung seitens des Staates nur insoweit erfolgen, als der Anspruch auf den Ertrag der Arbeit, der Verdienstanteil, gem. § 850 ZPO. einer Pfändung unterworfen ist. (§ 394 BGB.). Auch ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB. zu Gunsten des Staates kommt nicht in Betracht, weil der Anspruch auf den Verdienstanteil aus einem Vertragsverhältnis, dem Arbeitsverhältnis, entspringt, der Anspruch des Staates auf Ersatz der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungskosten aber aus dem Verhältnis der Gefangenschaft. Es fehlt somit an der zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes erforderlichen Connexität der Ansprüche.

## Zweiter Teil.

# Der Verdienstanteil der Gefangenen ein Geschenk

### 1. Kapitel.

## Theoretisch.

Bei Erörterungen des Problems, ob der dem Gefangenen — und zwar sind auch hier zunächst immer nur die arbeitspflichtigen Gefangenen gemeint — gutzuschreibende Verdienstanteil als Geschenk zu behandeln sei, taucht in erster Linie die Frage auf, wann denn eigentlich der Gefangene das, was ihm als Geschenk gutzuschreiben ist und tatsächlich gutgeschrieben wird, erwirbt. Da die Arbeitsprämie normaler Weise in Geld, event. in anderen körperlichen Gegenständen besteht, wird Eigentum daran nach den Regeln der §§ 929 ff. BGB., betreffend den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen erworben, also durch Einigung und Besitzübergabe. Wie dem Sträfling beim Eintritt in das Strafhaus alle Gegenstände abgenommen werden und für ihn bis zu seiner Rückkehr in die Freiheit verwahrt bleiben, so wird ihm auch der Verdienstanteil während der Dauer der Strafverbüßung grundsätzlich nicht ausgehändigt, sondern es wird ihm ein solcher nur „gutgeschrieben". Gutschreiben bedeutet nichts anderes, als das Auszeigen des Betrages, den der Gefangene, den normalen Verlauf der Dinge vorausgesetzt, bei der Entlassung aus der Strafanstalt, oder event. auch schon vor der Entlassung oder erst nachher, ausgehändigt erhalten soll, und die Eröffnung dieser Auszeigung gegenüber dem Gefangenen. Der Gefangene erhält mit der Eröffnung, daß ihm für den vergangenen Monat so und soviel Arbeitsbelohnung gewährt worden ist, keineswegs den Besitz an dem Verdienstanteil, ein Erwerb des Eigentums daran durch Gutschreibung ist daher unmöglich, der Sträfling kann Eigentum an der Arbeitsprämie erst durch Ausbezahlung an ihn selbst erwerben. Die zum Eigentumserwerb erforderliche Besitzübergabe wird auch nicht ersetzt dnrch ein constitutum possessorium im Sinne des § 930 BGB., wonach, wenn der Eigentümer im Besitz der Sache ist, die Uebergabe dadurch ersetzt werden kann, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Als solches Rechtsverhältnis käme nur ein Verwahrungsvertrag in Betracht, ein solcher wird aber zwischen Staat und Sträfling nicht abgeschlossen. Wenn die Strafanstaltsverwaltung als Vertreterin des Staates einen Verdienstanteil als Geschenk geben will, so schließt sie nicht erst mit dem Sträfling einen Vertrag ab, der sie berechtigt, weiterhin die einem anderen gehörende Sache in ihren Besitz zu behalten, sondern sie behält den Verdienstanteil zurück, ohne Rücksicht darauf, ob dieses der Gefangene will oder nicht, die Zurückbehaltung erfolgt nicht auf Grund eines vereinbarten privatrechtlichen Rechtsverhältnisses, sondern kraft staatlichen Hoheitsrechtes, nicht fremde Sache will der Staat in seinen mittelbaren Besitz bekommen, sondern eigene Sachen in seinem unmittelbaren Besitz behalten bis zur Aushändigung an den Sträfling. Daraus ergibt sich, daß der Verdienstanteil, wenn er den Sträflingen als Geschenk gutge-

schrieben ist, keine Vermögensstücke des Gefangenen darstellt, sondern nach wie vor freies Eigentum des Staates bleibt bis zur Aushändigung an den Sträfling.

Stellt der Verdienstanteil der Gefangenen ein Geschenk, eine freiwillige Gabe dar, so muß damit dem Staate als Geschenkgeber auch das Recht zuerkannt werden, die Gewährung an die Bedingungen zu knüpfen, die ihm für gut scheinen. Als Bedingungen wären theoretisch nicht bloß denkbar genügende Arbeitsleistung, entsprechender Fleiß, gutes Betragen im allgemeinen, sondern zum Beispiel auch Bedürftigkeit und eine gewisse Garantie dafür, daß der Sträfling nach seiner Entlassung nicht wieder ein gesetzwidriges Leben führt. Erfüllt der Gefangene diese Bedingungen nicht, so hat er die Gutschreibung und Aushändigung des Verdienstanteiles nicht zu erwarten, zeigt er sich nach erfolgter Gutschrift des Geschenkes unwürdig, so kann der Staat nach seinem Belieben eine Minderung vornehmen, und den Teil, der aus dem Ertrag der Arbeit dem Sträfling zugedacht war, endgültig als der Staatskasse verfallen ansehen. Bis zu dem Augenblick, wo der Gefangene das Geld auf die Hand bekommt, kann die Strafanstaltsverwaltung vollständig damit machen was sie will, sie ist insbesondere berechtigt, bestimmte Modifikationen zu treffen, bestimmte Anordnungen zu geben, die Erreichung eines beabsichtigten Zweckes sicher zu stellen, das „Guthaben" im Disziplinarwege wieder einzuziehen, und solange das Geld nicht verausgabt ist, muß der Staat sogar bis zum letzten Augenblick als berechtigt angesehen werden, dieses für den Gefangenen bestimmte Guthaben ohne jeden Grund wieder für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Der Staat kann eben nach seinem freien Ermessen über den Verdienstanteil verfügen, er kann diesen verwenden zur Wiedergutmachung des Schadens, der durch die Straftat einem Dritten verursacht wurde, er kann damit die vom Gefangenen zu tragenden Strafvollzugskosten bestreiten, er kann ihn der Not leidenden Familie des Verurteilten aushändigen und genau so dem Gefangenen selbst zur Verbesserung seiner Lage im Strafhaus oder zu einem beliebigen anderen Zweck zur Verfügung stellen, es ist das Verfügungsrecht des Staates unbeschränkt, weil dieses Ausfluß seines alleinigen Eigentums an dem gesamten Arbeitsertrag ist. Ob dieses oder jenes Vorgehen des Staates in Bezug auf den Verdienstanteil der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges förderlich ist oder nicht, ob der Staat durch sein Verhalten eine gesunde Strafvollzugspolitik treibt, ist allerdings eine zweite Frage, ihre Verneinung kann aber dem Rechte des Staates über den Verdienstanteil, wenn dieser ein Geschenk darstellt, keinen Abbruch tun.

Die rechtlich unbeschränkte Herrschaftsgewalt des Staates über den Verdienstanteil schließt jedes Recht des Sträflings selbst darüber aus. Der Gefangene kann den Verdienstanteil nicht abtreten an ein anderes Rechtssubjekt, auch nicht als bedingten oder betagten oder auch als zukünftigen, weil nur Forderungen abgetreten werden können, der Verdienstanteil aber, wenn er als Geschenk zu behandeln ist, als freiwillige Leistung des Staates nicht zugleich eine Forderung des Sträflings, d. h. ein Recht von einem anderen eine Leistung oder eine Unterlassung zu verlangen, sein kann (§ 241 BGB.). Von selbst ergibt sich weiterhin, daß der Sträfling über den ihm gutzuschreibenden oder bereits gutgeschriebenen Verdienstanteil auch nicht testieren kann, denn nur Vermögen kann mit dem Tode einer Person auf dessen Erben übergehen, die Arbeitsbelohnung ist aber vor deren Aushändigung nicht ein Vermögensstück des Gefangenen, sondern einzig und allein Vermögen des Staates. Man kann auch nicht sagen, der Teil des Arbeitsertrages, der als Ge-

schenk für den arbeitenden Sträfling bestimmt war und daher als solcher gutgeschrieben wurde, fällt mit dem Tode des Sträflings, wenn er ihm nicht vorher ausgehändigt wurde, wieder in die Staatskasse zurück, sondern der Verdienstanteil bleibt nach wie vor Vermögen des Staates, er kann nur nicht mehr seiner vom Staate in Aussicht genommenen Bestimmung gemäß verwendet werden. Da gutgeschriebene Beträge keine Vermögensstücke des Gefangenen sind, können sie schließlich auch weder vom Staate als Gläubiger z. B. wegen der Strafvollstreckungskosten, noch von einem Dritten, insbesondere auch nicht von dem durch das Verbrechen Geschädigten zivilrechtlich gepfändet werden. Freilich der Schweizerische Bundesrat hat den Verdienstanteil, auch wenn er als ein dem Gefangenen zu gewährendes Geschenk zu behandeln ist, grundsätzlich für pfändbar erklärt und nur die Einschränkung der allgemeinen Lohnbeschlagnahmegesetze im Einzelfall als möglich erachtet, und zwar dies mit der Begründung, daß die Gutschrift „aufgespeicherter Lohn für geleistete Arbeit" sei. 1) Doch diese Ansicht muß als irrig bezeichnet werden, sie verwechselt die Quelle des Verdienstanteiles, welche unstreitig die Arbeit des Gefangenen und der Arbeitsertrag ist, mit dem tatsächlich gewährten Verdienstanteil selbst. Wird dem Gefangenen ein Verdienstanteil als Geschenk, als freiwillige Leistung des Staates gutgeschrieben, so kann diese Gutschrift nicht zugleich „Lohn" sein für geleistete Arbeit, entweder das eine oder das andere, es muß als unlogisch eine Konstruktion in sich zusammenfallen, die sagt, der Verdienstanteil der Gefangenen ist als Geschenk zu betrachten, dieses Geschenk ist aber Lohn für geleistete Arbeit.

2. Kapitel.

## Praktisch.

Die Praxis, welche ihren Ausdruck findet in den verschiedenen Dienst- und Vollzugsordnungen für die Strafanstalten, steht in den einzelnen deutschen Ländern im allgemeinen, freilich nur im allgemeinen, auf den Standpunkt, daß der Verdienstanteil der Gefangenen die rechtliche Natur eines Geschenkes besitze. Wie die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923 immer nur von „Arbeitsbelohnung" sprechen, so im § 79, 80, 82 Abs. III, 85, nicht etwa von „Verdienstanteil", „Arbeitsverdienstanteil", Gewinnanteil, Sparpfennig und dergl., so bezeichnen auch alle gegenwärtig geltenden Strafvollzugsordnungen der deutschen Länder, welche ja sämtliche auf den Reichsratsgrundsätzen von 1923 aufgebaut sind, den den Gefangenen gewährten Verdienstanteil mit „Arbeitsbelohnung", „Arbeitsprämie", „Fleißprämie", „Fleißbelohnung". So gibt z. B. § 84 Abs. I der Verordnung über die Dienst- und Vollzugsordnung für die Bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 15. März 1924 an die Strafanstaltsverwaltungen die Weisung: „Aus dem Ertrag der Arbeit wird dem Gefangenen eine „Arbeitsbelohnung" gutgeschrieben". Aber nicht allein Ausdrücke wie Arbeitsbelohnung und Fleißbelohnung zeigen, daß praktisch der Verdienstanteil der Gefangenen als Geschenk seitens des Staates angesehen wird, sondern noch mehr die verschiedenen Bestimmungen über die Grundsätze, nach welchen diese Arbeitsbelohnungen gewährt werden sollen und auch die Ausführungen über den Zweck derselben. Wenn im § 84 Abs. III der

1) Entsch. d. schweiz. Bundesrats in Archiv f. Schuldbeitreibung und Konkurs III (1894) S. 130 ff (aus Borchers Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten in Bl. f. Gefk. Bd. 54 S. 7 ff.).

Bayerischen Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 die Regelung getroffen ist: „Die Arbeitsbelohnung wird vom Vorstand festgesetzt. Er hat hierbei den Fleiß, die Arbeitsleistung und den Ertrag der Arbeit zu berücksichtigen," so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Staat die Gefangenen für besondere Anstrengungen und in quantitativer und qualitativer Beziehung besonders gute Arbeitsleistungen belohnen will, daß der Staat den Sträflingen für Betätigungen, welche normalerweise von ihnen nicht erwartet werden, Geschenke geben will. Verrichtet der Sträfling die ihm zugewiesene Arbeit, weil er sie eben verrichten muß, ohne dabei einen besonderen Eifer zu entfalten, sind seine Leistungen schlecht und daher wenig gewinnbringend, so verdient und bekommt er eben auch kein Geschenk, selbst wenn seine Arbeiten immerhin noch einen Reingewinn abwerfen. Der Verdienstanteil darf, wenigstens zum Teile, vom Gefangenen auch zur Verbesserung seiner Lage im Gefängnis verwendet werden, er dient, wie § 85 der V. D. V. O. sich ausdrückt, als „Hausgeld" und kann als solches verwendet werden für Porto, Briefpapier, Bücher, Schriften u. Zeitungen, für Lehrmittel und Arbeitsgeräte, Zeichenpapier und Zeichenvorlage und ähnliche Zwecke, dann aber auch für gewisse Zusatznahrungs- und Genußmittel. Die Erlaubnis, sich auf so verschiedene Weise mittels des Verdienstanteiles das Los in der Strafanstalt zu verbessern, wäre unverständlich, wenn nicht der Verdienstanteil praktisch als Geschenk angesehen würde. Nur wenn ein Teil des Arbeitsertrages den Gefangenen als Belohnung gewährt wird, nur wenn der Verdienstanteil von vorneherein als Vergünstigung für Gefangene, welche sich einer solchen durch Fleiß, Arbeitsleistung usw. würdig gezeigt haben, gedacht ist, kann es als gerechtfertigt angesehen werden, ihn zur Verbesserung der Lage im Strafhaus verwenden zu lassen. Die Möglichkeit des Gefangenen, seine Lage im Strafhaus durch entsprechende Verwendung des Verdienstanteiles zu verbessern, ist die in Form eines Geschenkes gewährte Gegenleistung für zufriedenstellendes Verhalten des Gefangenen.

Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom 18. März 1879, welcher zwar nie Gesetz geworden ist, aber doch den praktischen Standpunkt jener Zeit bezüglich der rechtlichen Natur des Verdienstanteiles uns kund gibt, mißt dem Arbeitsverdienstanteil der Sträflinge grundsätzlich den Charakter eines Geschenkes bei. § 25 spricht von einer „Arbeitsbelohnung", welche den Sträflingen für jedes an einem Tage vollendete Arbeitsmaß, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit gutzuschreiben ist. Damit ist gesagt, daß den Gefangenen dafür, daß sie mehr als das von ihnen verlangte tägliche Arbeitspensum oder wenigstens das ganze Pensum leisten, aus dem Reinertrag ihrer Arbeit ein Geschenk gemacht werden soll. Zeigt sich der Sträfling nach erfolgter Gutschrift des Geschenkes unwürdig, so kann dieses ihm wieder als Disziplinarstrafe entzogen werden (§ 38 Ziff. 5). Die Bundesratsgrundsätze von 1897 bringen ebenfalls zum Ausdruck, daß der dem Gefangenen gutgeschriebene Teil des Arbeitsertrages als Geschenk angesehen wird, sie lassen eine „Arbeitsbelohnung" als nicht ausgeschlossen erscheinen. (§ 21.)

Während in allen übrigen deutschen Ländern der Verdienstanteil der Gefangenen im allgemeinen als Geschenk aufgefaßt wurde und wird, stand die Praxis in Braunschweig bis zum Inkrafttreten der mit den Reichsgrundsätzen von 1923 im wesentlichen übereinstimmenden Dienst- und Vollzugsordnung für die Braunschweigischen Landesstrafanstalten in Wolfenbüttel und das Kreis- und Untersuchungsgefängnis in Braunschweig vom 29. August 1925 wenigstens in gewisser Beziehung auf einem

anderen Standpunkt. Es wurde nämlich zwar auch in Braunschweig angenommen, daß der Gefangene keinen rechtlichen Anspruch auf einen Verdienstanteil habe, daß ihm vielmehr ein solcher nur in Form eines Geschenkes gutgeschrieben wird, sobald aber einmal eine Gutschrift erfolgt ist, glaubte man dem Sträfling einen Rechtsanspruch darauf zuerkennen zu müssen. 1) Man glaubte diesem Schluß aus § 51 der Dienst- und Vollzugsordnung für das Braunschweigische Zellengefängnis ziehen zu müssen, welcher bestimmte: „Der einem Sträfling als Verdienstanteil gutgeschriebene Betrag kann ihm nicht mehr entzogen werden". Braunschweig war daher der einzige deutsche Bundesstaat, in welchem in der erfolgten Gutschrift eine rechtlich begründete Forderung, nicht mehr ein bloßes Geschenk des Gefangenen erblickt wurde. Freilich richtig war dieser in Braunschweig vertretene Standpunkt nie, denn der § 51 hat nur die rechtliche Natur einer Verwaltungsordnung und bringt daher nur eine Verpflichtung für die Gefängnisbeamten mit sich, den Sträflingen den ihnen einmal gutgeschriebenen Verdienstanteil nicht mehr zu entziehen, also keine Abschrift mehr vorzunehmen. Diese Verpflichtung der Strafanstaltsverwaltung gegenüber ihren Vorgesetzten schafft aber für den Sträfling noch lange kein Recht, es kann durch die erwähnte Vorschrift dem Verdienstanteil der Gefangenen, welcher als Belohnung gedacht ist, seine Bestimmung, in Form eines Geschenkes einmal in das Vermögen des Gefangenen zu fließen, nicht genommen werden.

Die Anschauung der Praxis, daß der Verdienstanteil der Gefangenen im allgemeinen die rechtliche Natur eines Geschenkes aufweise, beeinflußt sogar noch den Entwurf eines allgemeinen Reichsstrafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927. Obwohl dieser Entwurf in Form eines allgemein verbindlichen Reichsgesetzes, also nicht bloß in Form einer Verwaltungsverordnung, welche nur Verpflichtungen für die Beamten begründen kann, nicht aber Rechte und Pflichten für den einzelnen Staatsbürger schafft, obwohl also dieser Strafvollzugsgesetzentwurf dem Gefangenen einen Rechtsanspruch auf einen Verdienstanteil geben will, konnte er sich doch nicht ganz von der bisherigen Auffassung, daß der Verdienstanteil nur ein Geschenk sei, nicht aber einen Rechtsanspruch darstelle, freimachen. Statt nämlich von Verdienstanteil, Arbeitsverdienstanteil oder gleich von Arbeitsentlohnung zu sprechen, ist im ganzen Strafvollzugsgesetzentwurf immer nur von „Arbeitsbelohnung" die Rede, z. B. im § 91, 92, 93, 94, 95. Es scheint zwar eine Silbenstecherei zu sein, in die Worte Arbeitsbelohnung und Arbeitsentlohnung einen tiefgehenden Gegensatz hineinzulegen, allein in dem Worte Arbeitsbelohnung steckt maskiert die Entscheidung, daß der Gefangene einen Entgelt für geleistete Arbeit nur in Form eines Gnadengeschenkes bekommen sollte.

## 3. Kapitel.

# Kritisch.

## I. Abschnitt.

### Untersuchung der Beweggründe, welche den Staat veranlassen könnten, den Gefangenen einen Verdienstanteil als Geschenk zu geben.

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. § 516 Abs. I BGB. Nach dieser

1) Seutter, die Gefängnisarbeit S. 186.

gesetzlichen Definition ist der Schenkungsbegriff nur erfüllt, wenn eine Vermögenszuwendung in der Weise vorgenommen wird, daß objektiv ein Vermögenswert aus dem Vermögen des einen in das Vermögen des anderen übergeht, daß das vorher bestandene Vermögen des ersteren dadurch verringert, das des letzteren dadurch vermehrt, dieser also bereichert wird, wenn sich dieser Rechtsvorgang auf Seite des Zuwendenden als ein rechtlich freiwilliger darstellt, wenn ferner die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, und wenn sich endlich beide Teile darüber einig sind, daß unentgeltlich gegeben und ebenso genommen wird. Da zwar alle diese Erfordernisse, aber auch nur diese, für den Schenkungsbegriff vereinigt vorliegen müssen, so kommt es auf die Motive der Schenkung nicht an. Wie das Gesetz nicht etwa eine Bereicherungsabsicht des Zuwendenden zum Tatbestandsmerkmal der Schenkung macht, so legt dieses auch keinen Wert auf andere im Hintergrund stehende Absichten der Beteiligten. Trotzdem aber kann bei einer kritischen Untersuchung der Frage, ob der dem Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil als Geschenk zu behandeln ist und behandelt werden kann, nicht davon Abstand genommen werden, auch auf die Beweggründe einzugehen, welche den Staat veranlassen könnten, den Gefangenen Geschenke zu machen, mit den arbeitspflichtigen Sträflingen Schenkungsverträge abzuschließen.

Jede Zuwendung, welche der Staat dem Gefangenen macht, geht auf Kosten der Staatsbürger. Durch jede Schenkung des Staates wird der einzelne Staatsbürger insoferne in Mitleidenschaft gezogen, als dadurch das Vermögen des Staates verringert wird und der Staat daher entweder höhere Steuern, welche die fast einzige Einnahmequelle jedes Staates darstellen, erheben muß, um seine Bedürfnisse befriedigen zu können, oder aber den Staatsbürgern gewisse Vorteile versagen muß, welche er diesen ohne Vornahme von Schenkungen noch verschaffen könnte. Es macht dabei keinen Unterschied, daß dem Sträfling die unentgeltliche Zuwendung aus seinem Arbeitsertrag, als Teil seines Arbeitsertrages gewährt wird. Der Ertrag der Gefangenenarbeit fließt ja auch in die Staatskasse, die durch Gefangenenarbeit geschaffenen wirtschaftlichen Werte stellen Vermögen des Staates dar, und es ist für den Staatssäckel ganz gleichgültig, ob der Verdienstanteil nun aus dem allgemeinen Staatsvermögen oder aus dem speziell durch Gefangenenarbeit erzielten Staatsvermögen gewährt wird. Aus dieser Erwägung heraus, daß jede Schenkung des Staates die Staatsbürger belastet, verbietet sich für den Staat von selbst, aus seinem Vermögen dem Gefangenen freiwillig unentgeltliche Zuwendungen zu machen, es rechtfertigen sich solche Schenkungen nur, wenn sie einen gerechten und billigen Hintergrund aufweisen. Ohne einen solchen rechtfertigenden Beweggrund wird, wie übrigens normalerweise kein Mensch, so insbesondere auch der Staat selbst keine Schenkungen vornehmen; es ist also auch der Verdienstanteil der Gefangenen nach dieser Richtung hin zu prüfen. Als Geschenk kann und wird der Staat dem Sträfling einen Verdienstanteil nur gewähren, wenn sich dieser eines Geschenkes besonders würdig gezeigt hat, wenn also der Staat ein besonderes Verhalten des Sträflings dadurch anerkennen will, es müßte irgend eine besonders wertvolle Eigenschaft oder ein besonders anerkennenswertes Verhalten des Gefangenen belohnt werden wollen und können.

Als Umstand, welcher den Staat als Träger des Strafvollzuges veranlassen könnte, dem Gefangenen Geschenke zu machen, wird das gute Verhalten des Gefangenen während seines Aufenthaltes im Strafhaus genannt,[1]) sei es nun, daß der Staat dabei das Gesamtverhalten des

1) Kühne, über den Verdienstausfall der Gefangenen, St. Gallen, 1870.

Sträflings berücksichtigt, oder aber, daß nur das Verhalten einbezogen wird, welches der Gefangene bei Verrichtung der ihm auferlegten Arbeit zu Tage treten läßt, also insbesondere Fleiß, guter Wille, Sorgfalt, Ausdauer. Doch es ist geradezu widersinnig, eine Eigenschaft des Sträflings zu belohnen, welche man bei ihm als ganz selbstverständlich voraussetzt. Wegen gesetzwidrigen Verhaltens wurde der Sträfling überhaupt mit Strafe belegt, wegen schlechten Betragens wird er im Strafhaus mit Disziplinarstrafen bedacht, immer und überall wird gutes Verhalten des Gefangenen als oberste Pflicht gefordert. Wenn nun aber der Sträfling lediglich das nicht mehr tut, was ihn in das Strafhaus gebracht und im Strafhaus selbst sich so benimmt, wie es von ihm als selbstverständlich vorausgesetzt wird, so legt er doch damit kein Verhalten an den Tag, welches eine besondere Belohnung, ein Geschenk, verdienen würde. Auch der freie Arbeiter muß guten Willen bei der Arbeit haben und fleißig sein, auch der freie Arbeiter muß Ausdauer zeigen und die ihm zugewiesene Arbeit mit Sorgfalt verrichten, trotzdem wird er von keinem Unternehmer mit besonderen Belohnungen honoriert, im Gegenteil, ihn muß die ihm ständig drohende Entlassung und damit die Sorge für sich und die Seinen zu den höchsten Arbeitsleistungen veranlassen, und läßt er sich das geringste in Bezug auf seine Arbeitsleistungen zu Schulden kommen, so spornt ihn nicht der Arbeitgeber durch Geschenke zur Erfüllung seiner Pflichten an, sondern er wird von diesem einfach auf die Straße gesetzt. Vom freien Arbeiter, welcher unbeschränkter Herr seiner Arbeitskräfte ist, wird Anspannung aller seiner Arbeitskräfte als etwas ganz selbstverständliches angesehen, und die Gefangenen, welche gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staate also ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen, sollen vom Staate Geschenke dafür erhalten, daß sie tun, was ihnen geboten ist, das kann unmöglich im Sinne der den Gefangenen gewährten Arbeitsbelohnungen liegen. Als belohnendes Geschenk kann der Verdienstanteil auch nicht etwa deshalb gedacht sein, weil dieses das letzte Mittel sei, die Sträflinge zu produktiver Arbeit anzuregen. Der Staat braucht doch wirklich nicht als letztes Mittel zu Geschenken zu greifen, um von den Sträflingen das zu erreichen, was er im Interesse eines wirksamen Strafvollzuges erreichen will, der Strafvollzug bietet hiezu noch ganz andere Möglichkeiten. Wird z. B. Gefangenen, welche gutes Verhalten an den Tag legen, Aussicht geboten, eher in eine bessere Strafvollzugsklasse zu gelangen, wird ihnen in Aussicht gestellt, event. auf Grund des § 23 RStGB. vorläufig entlassen zu werden, oder wird einem ordentlichen Gefangenen auch nur eine andere kleine hausordnungsmäßige Vergünstigung gewährt, so wird die Hoffnung auf derartige Vergünstigungen viel mehr zu einem guten Verhalten veranlassen, als die paar Pfennige, welche den Sträflingen täglich als Geschenk gutgeschrieben werden sollten. Außerdem würde doch der Staat einer guten Führung des Gefangenen höchstens dann durch Hingabe von Geschenken Anerkennung verschaffen wollen und können, wenn dem äußeren legalen Verhalten auch der moralische und religiöse Zustand des Gefangenen entspricht, denn ein lediglich aus dem niedrigsten Egoismus hervorgegangenes, wenn auch gesetzliches Betragen wird vom Staat unmöglich als verdienstlich, am wenigsten als eine einer besonderen Belohnung und Anerkennung werte Eigenschaft angesehen werden. Die Moralität aber mit Sicherheit festzustellen, wird bei der unendlichen Verstellungskunst und Heuchelei der Gefangenen nur in den allerseltensten Fällen gelingen, dabei vorkommende Mißgriffe aber nicht nur den etwaigen Wert solcher Belohnungen schmälern, sondern auch das Ansehen und das Vertrauen in den gerechten Sinn der Verwaltung in bedenklicher Weise erschüttern.

Viele von den Gründen, welche es ausschließen, daß der Verdienstanteil der Gefangenen ein Geschenk für gutes Betragen, insbesondere auch für ein gutes Verhalten während der Arbeit, darstellen kann, schließen zugleich die Annahme aus, daß der Staat durch den Verdienstanteil den Sträflingen ein Geschenk für etwa von ihnen erzielte besonders hohe Arbeitserträge verabreichen will. Wenn der Gefangene täglich eine möglichst große Quantität Arbeit von möglichst guter Qualität verrichtet, so erfüllt er damit nur seine Pflicht, eine Pflicht, welche ihm deswegen auferlegt wurde, weil er die Rechtsordnung gestört hat, man kann nicht annehmen, daß der Staat für eine solche Pflichterfüllung Geschenke hergeben will. Die Hingabe von Geschenken nach Quantität und Qualität der von den Sträflingen geleisteten Arbeit, oder besser gesagt nach dem Reinertrag der Arbeit jedes einzelnen Gefangenen, würde überdies auch zu den größten Ungerechtigkeiten führen, welche vom Staat unmöglich gewollt sein können. Der Gefangene hat ja die Arbeit zu verrichten, die ihm jeweils von der Strafanstaltsverwaltung zugewiesen wird und es kann daher leicht vorkommen, daß der eine Sträfling Arbeiten verrichten muß, welche soviel wie keinen Reinertrag abwerfen, ein anderer, vielleicht moralisch viel defekterer Sträfling dagegen bekommt Arbeiten, welche er zufällig bereits vor Eintritt in das Strafhaus erlernt hat oder welche er sogar gelegentlich längerer Vorstrafen in der Strafanstalt selbst erlernen konnte, und welche ihm daher ein reichlicheres Geschenk einbringen. Der eine würde also einen namhaften Verdienstanteil vom Staat als Geschenk erhalten, der andere dagegen würde nur eine geringe oder gar keine Belohnung erwarten können, eine Erscheinung, die unmöglich vom Staate gewollt sein kann.

Durch Gewährung eines Verdienstanteiles will der Staat auch nicht die Arbeit der Gefangenen als solche belohnen. Die Arbeit der arbeitspflichtigen Sträflinge ist Zwangsarbeit, welche dazu bestimmt ist, die Freiheitsstrafe zu verschärfen, sie ist also ein dem Verurteilten auferlegtes Uebel. Von dieser Auffassung, daß die Arbeit und der Zwang dazu als Uebel anzusehen seien, sind auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 über die Gefangenenarbeit erfüllt. Die Schwere der vier Haftarten, Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft wird nach der Schwere des Strafdruckes, der durch Zwangsarbeit erzielt werden soll, verschieden bemessen. Zuchthausgefangene sind zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten, sie können auch außerhalb der Anstalt verwendet werden (§ 15). Der Arbeitszwang ist hier ein vollständiger; Außenarbeit, als besonders beschämend für den der Oeffentlichkeit gezeigten Gefangenen gedacht, wird ausdrücklich als zulässig erklärt, es herrscht obligatorischer generalisierender Arbeitszwang. Gefängnisgefangene können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist ihre Zustimmung erforderlich. (§ 16 RStGB.). Sie müssen auch nicht beschäftigt werden. Die Gefängnisstrafe ist also nur mit fakultativem individualisierendem Arbeitszwang ausgestattet, das Schamgefühl dieser Art von Gefangenen wird durch die Bestimmung über die Zuteilung zur Außenarbeit geschont. Die Strafe der Festungshaft besteht neben der Freiheitsentziehung lediglich in der Beaufsichtigung der freigewählten Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen (§ 17). Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung, Haftgefangene können also nicht zur Arbeit gezwungen werden (§ 18). Qualifizierte Haft ist mit Arbeitszwang wie im Gefängnis verbunden, hinsichtlich der Außenarbeit sind diese Häftlinge den Zuchthausgefangenen gleichgesetzt. (362 RStGB.) Der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes von 1879 und die B. Gr. 1897 vertiefen noch die Tendenz, die Schwere

der Haftarten durch die Schwere der Arbeit verschieden zu gestalten und zwar dadurch, daß sie für das Zuchthaus eine längere Arbeitszeit vorsehen, als für das Gefängnis. Die Gr. 23 weichen davon nicht ab, sondern sagen ausdrücklich, daß die tägliche Arbeitszeit nach der Art der Strafe verschieden zu bemessen sei (§ 73), welche Bestimmung auch der Entw. St. B. G. 27 übernommen hat (§ 78). Wenn nun aber durch Arbeitszwang gestraft werden soll, der Arbeitszwang geradezu für diese oder jene Haftart typisch ist, so kann unmöglich die unter gesetzlichen Zwang geleistetete Arbeit zugleich belohnt werden wollen. Die Arbeit der arbeitspflichtigen Sträflinge ist ein erschwerendes Moment ihrer Freiheitsstrafe und soll dieses auch sein, ist also ein Uebel; für die Erduldung eines Uebels, welches der Freiheitsstrafe, zu welcher der Sträfling verurteilt ist, eigen ist, kann diesem aber unmöglich eine Belohnung, ein Geschenk in Form eines Verdienstanteiles gewährt werden. Durch die Hingabe von Geschenken für die geleistete Zwangsarbeit würde den mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen geradezu ihr wesentliches Merkmal genommen, der Arbeitszwang würde seine straferschwerende Eigenschaft verlieren und dadurch würde fast eine vom Gesetz nicht gewollte Gleichheit aller Arten von Freiheitsstrafen erreicht werden.

Nun wird freilich nicht selten die Ansicht vertreten, daß die Arbeit für den Gefangenen gar kein Strafübel sei, im Gegenteil für ihn eine große Wohltat bedeute, insoferne nicht gerade übermenschliche Anstrengungen bei geringer und ungenügender Ernährung verlangt werden. 2) Doch abgesehen davon, daß diese Anschauung irrig ist, da ja wohl eine freiwillig geleistete Arbeit unter Umständen eine Wohltat für den Arbeitenden sein kann, niemals es aber möglich ist, daß eine Zwangsarbeit, eine Arbeit, die der Gefangene leisten muß, will er oder nicht, eine reine Wohltat darstellen kann, der Begriff Zwang schließt ja den Begriff Wohltat direkt aus, abgesehen davon also würde diese Annahme daran, daß der Verdienstanteil der Gefangenen nicht ein Geschenk für geleistete Arbeit sein kann, nichts ändern. Wenn schon die Arbeit eine Wohltat ist und als solche empfunden wird, dann kann der Gefangene erst recht nicht zu dieser Arbeit hinzu und für diese Arbeit auch noch ein Geschenk als Belohnung vom Staat erhalten.

Zur Begründung der Anschauung, daß der Verdienstanteil ein Geschenk darstelle, werden auch erzieherische Momente herbeigezogen, welchen der Staat eben durch Hingabe von solchen Geschenken an die Gefangenen Rechnung tragen wolle. 3) Bestimmend für diese Einrichtung der Arbeitsgeschenke, so wird geltend gemacht, sei in erster Linie die Natur des Menschen gewesen. Kein Mensch, auch der Gefangene nicht, will umsonst arbeiten. Der Gefangene habe aber keinen Anspruch auf Lohn, er dürfe gar keinen Lohn erhalten, das sei aber, wie der ganze Strafzustand, ein unnatürliches Verhältnis, welches, bis zur letzten Konsequenz aufrecht erhalten, schlechte Folgen haben würde. Der Gefangene würde je länger, desto mehr mit Unlust arbeiten, es würde ihm an dem für jede Arbeit wichtigsten Faktor, dem inneren selbstbewußten Antrieb fehlen; auf diese Weise würde der Strafzweck nicht erreicht werden können. Der Gefangene würde in der Arbeit nur ein Uebel, eine Pein erblicken und fühlen, da ihm die natürliche Frucht der Arbeit, der Lohn fehlt, dagegen würde der Zweck der Besserung und Erziehung, ohne den die Strafe als Rache und somit als unsittlich, jedenfalls nicht als christlich erscheint, der gerade

2) J. B. Hürbin, die Arbeit im Gefängnis und ihre Bedeutung, Referat auf dem internationalen Gefängniskongreß zu Paris 1885.

3) Wirth, nach welchen Grundsätzen sollen Arbeitsbelohnungen an die Gefangenen gewährt werden? Bl. f. Gefk. 17 S. 108 ff.

in der Arbeit eine mächtige Förderin findet, ganz verloren gehen. Nur in dieser Erkenntnis habe eine weise Strafvollzugspolitik, die sich zugleich von ernster und wahrer Humanität leiten läßt, ebenso wie einen Kirchenbesuch, Schulunterricht, Reinlichkeit, Gesundheitspflege usw. auch die Arbeitsbelohnung, die Gewährung von Geschenken an Gefangene für ihre Arbeit, eingeführt. Solche Geschenke heben das Selbstbewußtsein der Gefangenen, bringen ihm die Selbstachtung vor sich selbst wieder zurück, bewahren ihn von Ueberdruß, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung, kurz gesagt, erziehen den Gefangenen wieder zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft. Um den Gefangenen zu erziehen, wird ihm also ein Verdienstanteil, da er auf einen solchen keinen rechtlichen Anspruch hat, wenigstens in Form eines Geschenkes gewährt. 4)

Doch der Versuch, auf die angeführte Weise zu begründen, daß der Verdienstanteil der Gefangenen ein Geschenk darstelle, muß als ein untauglicher angesehen werden. Es widerspricht geradezu allen pädagogischen Grundsätzen, durch Hingabe von Geschenken einen Menschen erziehen zu wollen. Durch die Inaussichtstellung und Gewährung von Arbeitsgeschenken kann man wohl dem Gefangenen die Arbeit etwas schmackvoller gestalten, man kann die Lust des Sträflings an der Arbeit etwas stärken, unmöglich aber wird durch die Aussicht auf solche Vergünstigungen die Bedeutung der Arbeit als Erziehungsfaktor gesteigert. Wer nicht die Arbeit schätzen und lieben lernt durch die Arbeit als solche, d. h. nicht von dem Wert der Arbeit überzeugt wird, auch wenn sie ihm nicht unmittelbar materielle Vorteile in Aussicht stellt, bei dem ist dies auch nicht der Fall, wenn er für die Leistung seiner Arbeit ein Geschenk erhält, denn er erstrebt einzig und allein dieses Geschenk, die Arbeit erscheint ihm nur als lästiges Hindernis, als unerwünschter Hemmschuh auf dem Wege zu dem Geschenk. Solange das erhoffte Geschenk in den Augen des Gefangenen die Schwierigkeiten, welche der Erreichung desselben im Wege stehen, wert ist, solange, aber auch nur solange, wird sich der Gefangene bemühen, sich die Belohnung zu erringen, scheint ihm jedoch einmal der Verdienstanteil im Verhältnis zu der Arbeitsleistung als zu gering, so wird er lieber auf diesen verzichten. Die Arbeitsbelohnungen halten sich nun in ganz Deutschland in so mäßigen Grenzen (pro Tag durchschnittlich 14—20 Pfennig) und sie können auch nicht viel höher bemessen werden, ohne die Gefahr hervorzurufen, daß die mit Arbeitszwang verbundenen Strafen ihr Wesen und den Ernst, den sie zu ihrer Wirksamkeit benötigen, verlieren, daß sie vom Gefangenen auch tatsächlich nicht als Aequivalent für ihre Arbeitsleistungen angesehen werden. Eine Steigerung der Bedeutung der Arbeit als Erziehungsmittel kann also mit den unseren Gefangenen gewährten Arbeitsprämien schon gar nicht erreicht werden, deshalb kann der Verdienstanteil auch nicht als ein im Interesse der Erziehung gegebenes Geschenk betrachtet werden. Schließlich aber kommt es für die Erziehung überhaupt nicht darauf an, den Sträfling durch Aussicht auf ein Geschenk zu einem bestimmten Tun zu bewegen, sondern es gilt, in dem Gefangenen aus ihm selbst heraus einen geistigen Auftrieb zu schaffen. Durch Gewährung von Geschenken würde der Strafvollzug nur allzu sehr auf eine Dressur des Gefangenen abgestellt werden, der Verdienstanteil soll aber doch sicherlich den Gefangenen nicht abrichten, sondern aufrichten. Erziehung im Strafhaus heißt nicht den Sträfling zu einem guten Gefangenen, sondern zu einem guten Bürger machen, in sein Inneres all die Eigenschaften pflanzen und in ihrem Wachsen begünstigen, welche es ihm ermöglichen, allen Stürmen in der Freiheit zu trotzen und standzuhalten.

---

4) Wirth, Bl. f. Gefk. Bd. 17 S. 108 ff.

## II. Abschnitt.

### Schenkung als Vertrag.

Nach der oben angeführten Begriffsbestimmung des § 516 Abs. I BGB. ist die Schenkung ein Vertrag. Nun kann man freilich das Vorliegen einer freiwilligen Vermögenszuwendung des Staates an den Gefangenen durch Vertrag nicht einfach mit der Begründung bestreiten, daß der Sträfling vermöge seiner subjizierten Rechtsstellung zum Staate mit diesem Verträge nicht abschließen könne. 1) Durch den Eintritt in das Strafhaus und das dadurch zur Entstehung kommende Gefangenschaftsverhältnis wird der Sträfling nur in seiner Freiheit gemindert und damit an den Rechten beschränkt, welche die natürliche Consequenz der Freiheit sind. Der Gefangene behält aber wie seine Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, so auch seine Geschäftsfähigkeit, weil diese nicht Ausfluß seiner natürlichen Freiheit ist, sondern ihm kraft Gesetzes als Menschen zusteht, solange auf ihn nicht einer der im § 104 BGB. erschöpfend aufgezählten Geschäftsunfähigkeitsgründe zutrifft oder ein Fall des § 106 und 114 BGB. vorliegt, wonach der Mensch in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Es würde eine Verkennung des ganzen Gefangenschaftsverhältnisses bedeuten, wenn man dem Gefangenen die Fähigkeit, Verträge überhaupt und insbesondere Verträge mit dem Staate zu schließen, absprechen würde. Daß der Verdienstanteil die rechtliche Natur eines Geschenkes aufweise, wäre auch nicht damit zu widerlegen, daß gesagt wird, man könnte nicht ohne weiteres von Unentgeltlichkeit der Zuwendung sprechen, die in allen auf dem römischen Recht aufgebauten Gesetzesbestimmungen Begriffsmerkmal der Schenkung ist, wenn man, wie die Strafvollzugsordnungen in ihrer Ueberzahl, einen Arbeitsertrag als erzielt ansieht und trotz Bestreitens einer Verpflichtung dazu dem Gefangenen einen Teil davon gewährt. 2) Der Umstand nämlich, daß der Verdienstanteil einen Arbeitsvertrag voraussetzt, daß die Gutschreibung von einem Reinertrag abhängig ist, daß der Verdienstanteil mit der Höhe des Reinertrages steigt und fällt, daß er überhaupt aus dem Arbeitsertrag gutgeschrieben wird, macht keineswegs von vornherein unmöglich, daß dieser Teil des Arbeitsertrages dem Gefangenen ohne Bestehen einer Rechtspflicht in Form eines Geschenkes gegeben wird. Woher der Geschenkgeber die Mittel zum Geschenk nimmt, wonach er die Höhe des gewährten Geschenkes bemißt, was ihn zur Schenkung bewegt, ist für den Schenkungsbegriff ganz gleichgültig.

Eine Schenkung des Staates an den Gefangenen in der Form der Gutschreibung eines Verdienstanteiles ist aber dennoch absolut ausgeschlossen, weil der Staat mit dem Sträfling bezüglich des Verdienstanteils überhaupt keine Verträge abschließt. Die Anstaltsverwaltung schreibt dem Sträfling unter gewissen Voraussetzungen einen Verdienstanteil gut, ohne sich vorher mit diesem ins Benehmen zu setzen, sie fragt ihn auch gar nicht, ob er mit der Gutschreibung einverstanden ist und setzt ihm noch weniger eine Frist, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er die unentgeltliche Zuwendung annimmt oder nicht (§ 516 Abs. II BGB). Dem Sträfling wird nach erfolgter Gutschrift nur eröffnet, daß ihm so und so viel gutgeschrieben wurde und über welchen Teil davon er verfügen kann, irgend eine Erklärung darüber, ob er sich mit dieser

1) Lutz, die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdienstanteil der Sträflinge, Zürich 1899, S. 70.

2) Borchers, die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten, Bl. f. Gefk. B. 54 S. 7 ff.

Gutschreibung einverstanden erklärt, wird von ihm nicht erwartet, und wenn er eine diesbezügliche Erklärung abgibt, so wird ihr keine rechtliche Bedeutung beigemessen. Die Gutschrift eines Anteiles am Arbeitsertrag erfolgt also ohne irgend eine Mitwirkung des Sträflings, auf einen rechtsgeschäftlichen Willen seinerseits kommt es gar nicht an. Die Gutschrift der Arbeitsbelohnung erfolgt nicht durch einen zweiseitigen Akt, sondern durch einseitige Verfügung des Staates und ist gültig ohne daß der Sträfling sie ausdrücklich oder stillschweigend anzunehmen bräuchte. Der Verdienstanteil kann somit kein Geschenk darstellen, weil die Schenkung ein Vertrag ist, ein Vertrag aber zwischen Staat und Gefangenen bezüglich des Verdienstanteiles nicht abgeschlossen wird. Aus den gleichen Gründen ist das Vorliegen einer bedingten Schenkung abzulehnen, da ja auch diese an die Voraussetzungen der unbedingten Schenkung geknüpft ist, also zwei korrespondierende Willenserklärungen erfordert, nicht bloß einen einseitigen Akt des Staates; ein rechtlich bindendes Schenkungsversprechen kann in der Gutschrift des Verdienstanteiles schon deshalb nicht gesehen werden, weil das Formerfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung fehlen würde. (§ 518 BGB.).

Ganz abgesehen davon also, daß wirklich kein Grund gefunden werden kann, der den Staat zur Hingabe von Geschenken an die Gefangenen veranlassen könnte, und daß der Staat aus Billigkeitsgründen kein Recht hat, Gefangenen Geschenke zu machen, ist es somit auch aus rein rechtlichen Gründen völlig ausgeschlossen, daß der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil als ein Geschenk zu behandeln sei.

## Anhang.

### Der Verdienstanteil der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen.

Die früheren Ausführungen besagen, daß die nichtarbeitspflichtigen Gefangenen zwar regelmäßig einen rechtlichen Anspruch auf den Ertrag ihrer Gefangenenarbeit haben, daß es aber doch Fälle gibt, wo dieses nicht angenommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf den Arbeitsertrag mußte insbesondere verneint werden, wenn der Sträfling für die Strafanstalt freiwillig Arbeiten verrichtet, ohne daß diese Arbeiten als solche oder deren Verrichtung gerade durch einen nichtarbeitspflichtigen Gefangenen für die Strafanstalt einen besonderen Wert oder ein besonderes Interesse bieten würden. Nun wird aber bisweilen dem Gefangenen auch für solche Arbeiten eine, wenn auch kleine Arbeitsprämie gutgeschrieben. Diese Arbeitsbelohnung trägt jedoch ebensowenig den Charakter eines Geschenkes, wie der den arbeitspflichtigen Gefangenen gewährte Verdienstanteil. Umstände, welche die Hingabe von derartigen Geschenken an die Rechtsbrecher auf Kosten der gesetzmäßig lebenden Staatsbürger rechtfertigen würden, lassen sich auch hier nicht finden. Daß damit die Erziehung gefördert werden will, kann nicht angenommen werden, da der zu Erziehende durch Geschenke, wie zu wiederholen ist, höchstens abgerichtet, niemals aber aufgerichtet werden kann, zur Herbeiführung einer inneren Wandlung des Menschen — und gerade darin besteht die Erziehung des Sträflings — ist das Geschenk gerade das ungeeignetste Mittel. Bezüglich des guten Verhaltens der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gilt das gleiche, wie für die arbeitspflichtigen Gefangenen. Wenn schon für den freien Mann gesetzmäßiges Leben erste Pflicht ist, so muß erst recht in der Strafanstalt gutes, hausordnungsmäßiges Verhalten oberster Grundsatz sein, für dessen Befolgung keine besonderen Geschenke gegeben werden können. Daß der Staat die Sträflinge für ihre Arbeit als solche belohnen möchte, ist ausgeschlossen.

Die nichtarbeitspflichtigen Gefangenen arbeiten in den Fällen, in denen für sie nicht irgend eine vertragliche Verpflichtung dazu besteht, weil ihnen die Arbeit vielleicht eine angenehme Abwechslung bringt, weil sie ein Verlangen nach Arbeit haben und Freude daran empfinden. Ihnen dafür aber Geschenke zu geben, besteht nicht der geringste Anlaß. Als Geschenk für besondere Arbeitsleistungen kann der Verdienstanteil schon deshalb nicht gedacht sein, weil in den Fällen, in denen der Staat an den Arbeitsleistungen der nichtarbeitspflichtigen Gefangenen besonders interessiert ist, nach § 612 BGB. den Umständen nach überhaupt eine Vergütung als vereinbart angenommen werden muß, der Gefangene also in diesen Fällen einen Rechtsanspruch auf einen Verdienstanteil hat, diesen nicht bloß als Geschenk erhält. Vor allem aber stellt der den nichtarbeitspflichtigen Sträflingen zu gewährende Verdienstanteil deshalb kein Geschenk dar, weil der Staat auch mit diesen Gefangenen keine Schenkungsverträge abschließt, ihr Wille, mag er mit der Gutschreibung einverstanden sein oder nicht, wird als vollständig irrelevant angesehen. Die Gutschreibung des Verdienstanteiles erfolgt nicht durch oder auf Grund Vertrages, sondern durch einseitigen Akt des Staates.

## Dritter Teil.

# Der Verdienstanteil der Gefangenen eine einseitige Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken.

### 1. Kapitel.

## Theoretisch.

Ist der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil als Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken zu behandeln, so gilt als oberster Grundsatz, daß einzig und allein der Staat rechtlicher Träger und unbeschränkter Herr des Arbeitsertrages der arbeitspflichtigen Sträflinge überhaupt und damit insbesondere auch des Verdienstanteiles ist, welcher den Gefangenen gewährt werden soll. Es steht grundsätzlich im Belieben des Staates, ob und unter welchen Voraussetzungen er präventiv-polizeilich tätig werden will, ob er durch seine Organe Verwaltungsmaßnahmen ergreifen will oder nicht. Der Sträfling hat kein Recht auf oder an dem Verdienstanteil, Eigentum und Verwaltung liegen in den Händen des Staates. Die freie Herrschaftsgewalt des Staates ausschließende Rechte des Sträflings an dem Teile des Arbeitsertrages, welcher ihm gutgeschrieben wird, können erst entstehen mit der Aushändigung des Verdienstanteiles an ihn selbst, mit dessen Besitzübergabe an ihn, welche entweder mit der Entlassung oder erst später durch dritte Personen erfolgt, oder aber ausnahmsweise auch schon in der Strafzeit vorgenommen wird, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen. Vor diesem Zeitpunkt hat der Sträfling kein Recht der Verfügung über den Verdienstanteil, weil jedes Rechtssubjekt nur eine ihm zustehende Rechtslage durch eigene Handlungen unmittelbar verändern kann, der Verdienstanteil aber nicht in der Rechtssphäre des Gefangenen, sondern in der des Staates liegt. Aus der Annahme, daß der Verdienstanteil nicht Eigentum des Sträflings ist, daß diesem kein Anspruchsrecht zusteht, daß das Eigentum erst mit der Aushändigung übergeht, ergibt sich insbesondere als notwendige Folgerung das Recht der Anstaltsverwaltung selbst bei der Entlassung des Sträflings diesem nur die für die Reise und die ersten Tage zum Unterhalt absolut notwendige Quote des Verdienstanteiles direkt auszuhändigen, den Rest aber für den Entlassenen zurückzubehalten und zu geeigneter Zeit an diesen zu verabfolgen oder aber diesen Teil den Behörden des Heimat- oder künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zuzustellen mit dem Wunsche und der Anweisung, dieses Geld dem Entlassenen nur dann zukommen zu lassen, wenn Garantie für bestimmungsgemäße Verwendung vorhanden ist. Wenn der Staat rechtlich unbeschränkter Herr des Verdienstanteiles auch noch nach erfolgter Gutschrift bis zur Besitzübergabe an den Sträfling ist, so ist er auch zweifellos zum Entzug des Verdienstanteils, bezw. zum Entzug eines Teiles davon berechtigt, sei es wegen absichtlicher Beschädigung des Arbeits-

materials oder des Anstaltseigentums, sei es wegen hausordnungswidrigen Verhalten des Sträflings, sei es auch ohne Vorliegen eines bestimmten Grundes.

Ist die Gutschrift des Verdienstanteiles eine Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken, deren Ursprung in dem Gewaltverhältnis zwischen Staat und Gefangenen zu suchen ist, so ist kein Privatmann befugt, in diese Verwaltungstätigkeit des Staates und in dieses Gewaltverhältnis und damit in den Strafvollzug überhaupt störend einzugreifen. Einen solchen unbefugten Eingriff würde aber eine Pfändung des Verdienstanteiles seitens eines Privatgläubigers bedeuten und es muß daher schon aus diesem Grunde jegliche Pfändung des Verdienstanteiles als unmöglich angesehen werden. Bei dem Verdienstanteil handelt es sich weder um Lohnguthaben, noch um eine Geldforderung, noch um irgend einen Anspruch überhaupt, sondern der aus der Gefangenenarbeit resultierende Gewinn ist in vollem Umfange Eigentum des Staates. Wenn nun der Staat lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, aus polizeilichen Gründen von seinem Eigentum, über das er verfügen kann und das seiner Verwaltung unterliegt, dem Gefangenen einen Verdienstanteil gutschreibt, der diesem später einmal ausgehändigt werden soll, so bleibt trotz dieser Gutschrift dem Staate die rechtlich unbeschränkte, jedes Recht eines anderen Rechtssubjekts ausschließende Herrschaftsgewalt über den Verdienstanteil, der Gefangene erhält nicht einmal eine Anwartschaft, die Gutschreibung kann vielmehr jederzeit wieder aufgehoben werden. Durch eine Pfändung des Verdienstanteiles würde nun nicht die Rechtssphäre des Gefangenen, sondern die des Staates betroffen werden, durch die Möglichkeit einer Pfändung des Verdienstanteiles wäre somit nicht bloß die ganze Institution des Verdienstanteiles als präventiv-polizeiliche Maßnahme zwecklos geworden, der Zweck des Verdienstanteiles, vorbeugend zu wirken, völlig verhindert, durch eine Pfändung würde nicht bloß ein Eingriff in den Strafvollzug, in die administrative Verfügungsgewalt des Staates erfolgen, es würde dadurch sogar fremdes Eigentum, das Eigentum des Staates, gepfändet werden.

Nur eine notwendige Consequenz der Annahme, der Verdienstanteil sei eine einseitige Verwaltungsmaßnahme des Staates, ist die Unmöglichkeit des Bestehens eines Erbrechts hinsichtlich des Verdienstanteiles. „Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über," bestimmt § 1922 BGB. Die Gutschrift des Verdienstanteiles stellt aber kein Vermögen des Sträflings dar, es hat dieser nicht einmal eine Anwartschaft darauf, die Annahme, daß die Gutschreibung eines Verdienstanteiles eine einseitige Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken ist, schließt dies aus, ein Uebergang des Verdienstanteils auf die Erben bei Ableben des Gefangenen ist damit gänzlich ausgeschlossen. Selbstverständlich kann der Sträfling über den Verdienstanteil wie unter Lebenden, so auch von Todes wegen nicht verfügen. Der Ausschluß eines testamentarischen oder erbvertraglichen Verfügungsrechtes über den Verdienstanteil würde übrigens schon daraus zu folgern sein, daß dieser vorbeugenden Zwecken zu dienen hat, deren Erreichung aber durch den Tod des Gefangenen, wenigstens was den Gefangenen selbst anbelangt, unmöglich wird. Daß eine Verjährung des Verdienstanteils nicht in Frage kommt, weil er keinen Anspruch darstellt, und nur Ansprüche der Verjährung unterliegen (§ 194 BGB.), daß kein Klagerecht des Sträflings hinsichtlich des Verdienstanteiles bestehen kann, weil kein Recht da ist, kein Prozeßanspruch, dessen Verwirklichung im Klagewege erreicht werden könnte, daß seitens des Staates keine Aufrechnung gegen den Verdienstanteil mit irgend welchen Ansprüchen möglich ist, weil er dem Sträfling gar

keinen Verdienstanteil schuldet, ist zu selbstverständlich, um darüber weitere Erörterungen anstellen zu müssen.

Der Sträfling hat nach § 465 RStPO. die Kosten des Strafverfahrens mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und der Strafvollstreckung entstandenen zu tragen. Stellt nun der Verdienstanteil des Gefangenen kein Geschenk und keinen Rechtsanspruch, sondern eine Verwaltungsmaßnahme des Staates dar, so kann nicht davon gesprochen werden, daß der Staat wegen dieser Kosten sich an den Arbeitsertrag überhaupt oder an den Verdienstanteil des Sträflings halten kann und hält. Würde der Staat an dem Verdienstanteil oder Arbeitsertrag Befriedigung für seine Forderungen suchen wollen, so ergriffe er damit nur sein eigenes Vermögen, er würde aber durch Inanspruchnahme des Verdienstanteiles auch die Erreichung der präventivpolizeilichen Zwecke, welche für ihn gerade die Veranlassung der Gewährung des Verdienstanteiles sind, selbst wieder illusorisch machen. Der Staat würde also zwei Maßnahmen treffen, welche sich selbst widersprechen, von denen jede die Erreichung der Zwecke der anderen zunichte macht.

## 2. Kapitel.

## Praktisch.

Wie bereits ausgeführt, wird praktisch in den einzelnen deutschen Ländern der Verdienstanteil der Gefangenen im allgemeinen als Geschenk angesehen. Die Auffassung, der Verdienstanteil trage die rechtliche Natur eines Geschenkes bildet sozusagen den Grundton für die mit dem Verdienstanteil sich beschäftigenden Bestimmungen in den Strafvollzugsordnungen, allerdings nur den Grundton. Ganz unzweideutig ist nämlich in sämtlichen Dienst- und Vollzugsordnungen zugleich zum Ausdruck gebracht, daß die Gewährung eines Verdienstanteiles zum mindesten auch als eine bessernde und sichernde Maßnahme gedacht ist, daß der Verdienstanteil auch präventiv-polizeilichen Zwecken dienen soll. § 80 Abs. 1 der Reichsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 bestimmt, daß von der Arbeitsbelohnung den Gefangenen ein Teil als Hausgeld, ein Teil aber als Rücklage gutgeschrieben wird. § 80 Abs. II sagt, daß Gefangenen mit Strafen bis zu einem Monat die ganze Arbeitsbelohnung als Rücklage gutgeschrieben werden kann und bringt dadurch zum Ausdruck, daß auf die Rücklage ein ganz besonderes Gewicht gelegt wird. Noch mehr betont die Wichtigkeit der Rücklage § 84, wodurch die Anweisung erteilt wird, daß bei Gefangenen, die zur Arbeit angehalten werden können, sogar aus dem ihnen verbleibenden, also nicht der Staatskasse zufließenden Ertrag ihrer Selbstbeschäftigung, eine Rücklage gebildet werden soll. Die Verwendungsmöglichkeiten dieser Rücklage wollen die Gr. 23 genau festlegen und sie bestimmen daher im § 82 Abs. II: „Aus der Rücklage darf der Gefangene nur solche Auslagen bestreiten, die im Interesse seines Fortkommens und des Fortkommens seiner Familie nach der Entlassung liegen. In Fällen der Not darf der Gefangene Angehörige, denen er vor Aufnahme in die Anstalt Unterhalt gewährt hat, auch während der Strafzeit aus der Rücklage unterstützen; für diesen Zweck darf jedoch höchstens die Hälfte der Rücklage verwendet werden." Wenn man einerseits in Erwägung zieht, welch großen Wert die Gr. 23 darauf legen, daß den Gefangenen von dem ihnen gewährten Anteil am Ertrage ihrer Arbeit wenigstens ein bestimmter Teil als Rücklage gutgeschrieben wird, anderseits aber die Zwecke, für welche diese Rücklage nur verwendet werden soll, sich vor Augen führt, so wird kein

Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Verdienstanteil in erster Linie die Möglichkeit geben soll, den Gefangenen bei seiner Entlassung aus dem Strafhause in geordnete Verhältnisse zu stellen, um dadurch einem Rückfall in das Verbrechen vorzubeugen.

Aehnlich wie der Gr. 23, so sehen alle darauf aufbauenden Dienst- und Vollzugsordnungen der deutschen Länder, obwohl sie den Verdienstanteil im allgemeinen als Geschenk auffassen, den wichtigsten Teil der Arbeitsbelohnung in der daraus zu bildenden Rücklage und sie bringen die Auffassung, daß der Verdienstanteil in erster Linie prävenierenden Zwecken zu dienen hat, teilweise noch klarer zum Ausdruck, als dies die Gr. 23 tun. Als Beispiel mag nur § 85 der Dienst- und Vollzugs-Ordnung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 15. März 1925 angeführt werden, welcher den Anstaltsverwaltungen in seinem Absatz III befiehlt: „Die Rücklage dient dem Fortkommen des Gefangenen und seiner Familie nach der Entlassung. Nach diesem Zwecke bemißt sich ihre Höhe und ihre Verwendung. Der Gefangene darf aus ihr nur solche Ausgaben bestreiten, die mit dem Zwecke der Rücklage im Einklang stehen. In Fällen der Not darf der Gefangene Angehörige, denen er vor der Aufnahme in die Anstalt Unterhalt gewährt hat, auch während der Strafzeit aus der Rücklage unterstützen; für diesen Zweck darf jedoch höchstens die Hälfte der Rücklage verwendet werden. Jede Verfügung des Gefangenen über die Rücklage bedarf der Genehmigung des Vorstandes."

Es ist übrigens nicht erst in der neuesten Zeit in der Strafvollzugspraxis die Beobachtung zu machen, daß dem Verdienstanteil mehr und mehr die Bedeutung beigemessen wird, die ganzen Verhältnisse des Gefangenen nach seiner Entlassung aus dem Strafhause wenigstens einigermaßen so zu gestalten, daß der Entlassene nicht gleich wieder den Weg des Verbrechens zu beschreiten sich gezwungen sieht und daß ihm seine Umgebung den nötigen Halt zu verleihen im Stande ist, nicht wieder mit dem Gesetze in Konflikt zu kommen. Aus diesem Gedanken heraus teilt schon der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich vom Jahre 1879 die Arbeitsbelohnung, welche den Gefangenen gutzuschreiben ist, in zwei Teile. Ueber die eine Hälfte kann der Sträfling während der Strafverbüßung mit Bewilligung des Vorstandes verfügen, die andere Hälfte aber ist als Präventivmittel bestimmt, weshalb während der Strafverbüßung über sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden darf (§ 25 Abs. II Ziff. 1). Ja aus dem Umstand, daß die Einführung der Arbeitsbelohnung zusammenfällt mit der Einführung des Amsterdamer Strafvollzuges, der mit den auf Abschreckung und Unschädlichmachung abzielenden Strafen brechen und an deren Stelle die modernen Freiheitsstrafen setzen wollte, welche als Hauptzweck die zwangsweise Erziehung und Besserung des Rechtsbrechers, also die Verhinderung eines Rückfalles von innen heraus verfolgt, muß geschlossen werden, daß praktisch der Verdienstanteil schon von jeher, wenn er auch in der Hauptsache zunächst andere Aufgaben, wie z. B. Verbesserung der Lage im Strafhaus, erfüllte, doch nicht in letzter Linie als Hilfsmittel eines erfolgreichen Strafvollzuges, als Präventivmittel, angesehen wurde.

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für das Deutsch Reich vom Jahre 1927 will den Gefangenen, die ihre Arbeitspflicht erfüllen, d. h. welche das leisten, was sie nach ihren Fähigkeiten und ihren Körperkräften bei fleißiger Arbeit zu leisten vermögen, einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitsbelohnung geben (§ 91 Abs. I), trotzdem aber gliedert er die Arbeitsbelohnung in zwei Teile, indem auch er unterscheidet zwischen Hausgeld und Rücklage. Gefangenen mit Strafen bis zu 3 Monaten kann sogar die ganze Arbeitsbelohnung als Rücklage gutgeschrieben werden.

(§ 92 Abs. II). Während das Hausgeld zu allen möglichen Zwecken Verwendung finden kann (§ 92 Abs. III), ist für die Rücklage, welche als der wesentlichere und wichtigere Teil der Arbeitsbelohnung angesehen wird, ausdrücklich bestimmt, daß sie dazu dient, den Gefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung vor Not, eine der Hauptquellen des Verbrechens, zu schützen und daß während der Strafzeit vom Sträfling darüber nur mit Genehmigung des Vorstandes verfügt werden darf. (§ 92 Abs. IV). Die Absicht des Entwurfes, den Verdienstanteil in möglichst weitgehendem Maße vorbeugenden Zwecken dienstbar zu machen, tritt damit offen zu Tage. Ja die Funktion, welche der Verdienstanteil gerade als fürsorgerische Maßnahme und als Präventivmittel erfüllen soll, schätzt der Entwurf sogar so hoch ein, daß er unter allen Umständen eine diesem Zwecke entsprechende Verwendung der Arbeitsbelohnung gewährleisten will. Er bestimmt deshalb, daß bei Rücktritt des Sträflings in die Freiheit die Arbeitsbelohnung mit oder, wenn Mißbrauch zu befürchten ist, auch ohne dessen Zustimmung ganz oder zum Teile einer vertrauenswürdigen Person oder Wohlfahrtsstelle oder einer Behörde am Entlassungsziel überwiesen werden kann, damit diese sie zu den beabsichtigten Zwecken verwende. Die Praxis will damit, lediglich um einen Rückfall in das Verbrechen möglichst auszuschließen, sogar zu einer Maßregel greifen, welche mit dem Rechtsanspruch, den der Entwurf dem Gefangenen verleihen soll, eigentlich nicht mehr im Einklange steht.

3. Kapitel.

## Kritisch.

### I. Abschnitt.

### Philosophisch-Logische Begründung des Verdienstanteils.

Die Frage, ob der dem Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil als Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken zu behandeln sei, greift in die tiefsten Probleme des Strafvollzuges ein, ihre Lösung hängt insbesondere ganz wesentlich davon ab, welcher Zweck mit der Strafe vom Staate als dem Inhaber des Strafanspruchs und Strafvollstreckungsanspruchs überhaupt verfolgt und erreicht werden will. Die Philosophie beschäftigte sich von jeher mit dieser wichtigen Materie und es kam zur Aufstellung einer ganzen Reihe von Theorien, welche man seit Beginn des 19. Jahrhunderts im wesentlichen einteilt in die absoluten und in die relativen. Es würde im Rahmen dieser Erörterungen zu weit führen, des näheren zu untersuchen, ob und warum die absoluten Theorien, nach welchen der Strafzweck darin besteht, daß die Strafe den ideellen Verbrechensschaden ausgleichen soll, nach welchen bestraft wird, wie man zu sagen pflegt, „quia peccatum est", richtig sind oder nicht, oder ob bestraft wird, wie die relativen Theorien sagen, „ne peccetur", weil der Zweck der Strafe darin zu sehen sei, daß sie die Begehung künftiger Verbrechen verhüten soll. Noch weniger soll hier die alte Streitfrage über Indeterminus und Determinus aufgerollt werden, obwohl es für die Bestimmung des Zweckes, den die Strafe verfolgen soll, ungeheuer wichtig ist, ob wir der metaphysischen Ansicht huldigen, daß die Willensakte der Menschen durch keine äußeren und inneren Ursachen zwingend bestimmt sind, so daß der Mensch jederzeit auch das Gegenteil von dem wollen könnte, was er in Wirklichkeit will, oder ob wir annehmen, daß, wie alles in der Welt, so auch die menschlichen Willensentschlüsse, bedingt seien, ob wir also die Freiheit des menschlichen Willens leugnen. Ein

näheres Eingehen auf alle diese Fragen, wie eminent wichtig sie auch sein mögen, scheint schon deshalb unnötig, weil seit dem Einsetzen der modernen Reformbewegungen, die von Franz v. Liszt (geb. 1851) ihren Ausgang nahmen, die Strafe als staatliche Reaktion auf unsoziales, normwidriges Verhalten allgemein aufgefaßt wird als Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, und weil man in Erkenntnis dieser Bedeutung der Strafe in allen kriminalistischen Heerlagern darüber einig ist, daß durch den Strafvollzug drei Zwecke erreicht werden sollen, nämlich Unschädlichmachung, Abschreckung und Besserung der Rechtsbrecher.

Bei der kritischen Beleuchtung der Frage, ob der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil als Verwaltungsmaßnahme zu präventivpolizeilichen Zwecken zu behandeln sei, kommt es nun aber ganz wesentlich auch darauf an, in welchem Rangverhältnis diese drei Strafzwecke zu einander stehen, welchen Zweck der Inhaber des Strafvollstreckungsanspruchs als den wichtigsten ansieht, welchen er daher am meisten zu erreichen sucht. Es muß hier gleich festgestellt werden, daß die Stellung der drei Hauptzwecke unter sich, der Rang, in dem diese zu einander stehen, nicht immer der gleiche war. Während in früheren Jahrhunderten gerade die Unschädlichmachung des Rechtsbrechers im Sinne der Strafe gelegen war, tritt dieser Strafzweck heute mehr und mehr in den Hintergrund, ohne daß man freilich sagen könnte, er würde gar keine Rolle mehr spielen. Diese Wandelung in der Bedeutung zeigt sich vor allem in der Wandelung der Strafarten selbst, durch welche eine Unschädlichmachung der zu gesetzwidrigen Tun inclinierenden Volksgenossen herbeigeführt werden soll und kann. Während die Todesstrafe seit Aufnahme des fremden Rechtes bis zur Aufklärungsperiode bei allen schweren Verbrechen Anwendung fand, wurde sie in der folgenden Zeit immer seltener. Heute kennen unsere Strafgesetze die Todesstrafe noch in § 211 RStGB., § 5 des Sprengstoffgesetzes und § 1 des Sklavenraubgesetzes; ihr Anwendungsgebiet erweitert sich nur gemäß dem Militärstrafgesetzbuch auf 14 im Felde begangene militärische Delikte. Aber selbst wenn die Todesstrafe aus unseren Gesetzen verschwinden würde, wäre damit noch nicht auch die Entscheidung über den Strafzweck der Unschädlichmachung gesprochen, denn diese wird auch schon durch die Freiheitsstrafe als solche erreicht, auch durch die bloße Einsperrung wird der Verbrecher für eine bestimmte Zeit von der durch ihn bedrohten Gesellschaft ferngehalten, also unschädlich gemacht. Nun ist freilich nicht zu verkennen, daß selbst die Freiheitsstrafe, dieses schwächere Mittel, durch welches eine Unschädlichmachung des Rechtsbrechers erreicht werden kann, gerade in den letzten Jahren an Bedeutung verloren hat. Wenn durch § 26 der Begnadigungsvorschriften vom 31. Dez. 1927 die Möglichkeit ausgesprochen ist, Gefängnis und Festungshaftstrafen bis zu einem Jahre und Haftstrafen schon bei Erlassung des Urteils oder Strafbefehls gnadenweise bedingt zu erlassen, wenn ferner in der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 bestimmt ist, das an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten bei Vergehen und Uebertretungen auf eine Geldstrafe erkannt werden kann, vorausgesetzt, daß die Erreichung des Strafzweckes durch eine Geldstrafe möglich scheint, so bedeutet dies nichts anderes, als eine Zurückdrängung der Unschädlichmachung des Rechtsbrechers als Strafzweck, es ist dies der Ausdruck dafür, daß der staatliche Straf- und Strafvollstreckungsanspruch weniger zum Inhalt hat die Unschädlichmachung des verbrecherischen Individuums, als die Erreichung anderer Zwecke, daß die Unschädlichmachung gleichsam nur einen Unterzweck darstellen soll.

Aehnlich wie mit dem Strafzweck der Unschädlichmachung verhält es sich mit dem zweiten Strafzweck, der Abschreckung; gerade die Abschreckung galt einst als trefflichstes und wirksamstes Mittel zur Be-

kämpfung des Verbrechens, man glaubte der Begehung von Verbrechen am besten vorbeugen zu können durch Erweckung von Furcht vor der Strafe. Daraus erklären sich die grobsinnfälligen Strafen der früheren Jahrhunderte, daraus erklärt sich insbesondere auch die qualifizierte Todesstrafe, die Vernichtung des Rechtsbrechers unter großen Martern. Um Furcht in Dritten zu erwecken und um damit generalpraevenierend zu wirken, wurde die Strafe im Anblick des Volkes vollzogen, die Furcht vor wiederholter Zufügung der Strafe, vor wiederholten grausamen und leidvollen Eingriffen in die körperliche Integrität sollte für den Rechtsbrecher selbst das Gegenmotiv gegen wiederholte Ausübung von Verbrechen bilden. Doch wie wichtig die Rolle war, die der Abschreckung als Strafzweck einst beigemessen wurde, so sehr gering ist ihre Bedeutung seit Aufräumung mit dem alten System der Leibes- und Lebensstrafen und Einführung der modernen auf zwangsweise Erziehung und Besserung des Rechtsbrechers abzielenden Freiheitsstrafe seit der Wende des 16. Jahrhunderts. Heute ist also der Abschreckungsgedanke sehr in den Hintergrund gerückt, gleichwohl aber ist nicht zu leugnen, daß auch heute noch durch den Strafvollzug eine Abschreckung vom Verbrechen erreicht werden soll. Abschreckend wirkt die Strafe nicht bloß eben in ihrer Eigenschaft als Strafe, als Leid, daß jemanden als solches auferlegt wird, mag dieses Leid für manche auch bloß darin bestehen, daß sie ihren eigenen Willen unter den Willen eines anderen beugen müssen; abschreckende Tendenzen zeigt auch das moralische Werturteil, welches das Volk an die Strafe knüpft.

Mit dem Abnehmen der Bedeutung der Unschädlichmachung und Abschreckung als Strafzweck wuchs der dritte Strafzweck, der einst die unscheinbarste Rolle spielte und höchstens mehr oder minder als Begleiterscheinung eben der zeitweisen Unschädlichmachung und der Abschreckung angesehen wurde, die Besserung des Gefangenen zu dem eigentlichen Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens heran. Insbesondere seit Anfang des 17. Jahrhunderts erkannte man immer mehr, daß die Begehung von Verbrechen am sichersten unterbunden werden kann, wenn man in den zu unsozialem Tun neigenden Menschen sozial wertvolle Motive wach ruft und wenn man ihren Willen an diese Motive bindet, kurz gesagt, wenn man die Rechtsbrecher bessert. „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Freiheit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden," mit diesen Worten proklamieren nunmehr auch die Gr. 23 in ihrem § 48 das Erziehungs- und Besserungssystem im Strafvollzug. Mögen nun in den Strafvollzugsordnungen der einzelnen deutschen Länder diesem § 48 der Gr. 23 analoge Bestimmungen enthalten sein oder nicht, auf jeden Fall atmen sie alle längst den Geist des Strafzweckes der Besserung, sie alle sind erfaßt von der richtigen Erkenntnis, daß der Strafvollzug als oberste Aufgabe die zu erfüllen hat, den Bestraften einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit zuzuführen. Durch die Strafe sollen soziale Wirkungen erzielt werden, soll eine gesellschaftliche Besserung der die Gesellschaft störenden oder gefährdenden Volksgenossen erreicht werden. Nur Resozialisierung des Antisozialen rottet das Verbrechen mit der Wurzel aus, bildet also das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, eine Besserung des Rechtsbrechers stellt die Krönung des Strafvollzuges dar, indem sie den obersten und zugleich vornehmsten Zweck der Strafe, die Verhütung eines Rückfalles in das Verbrechen, auf die humanste und doch sicherste Weise erstrebt und auch erreicht. Und weil eines der wesentlichsten, wenn nicht überhaupt das wesentlichste Mittel zur Besserung und Erziehung die Arbeit ist, weil die Arbeit überhaupt den Boden bildet, auf dem und neben dem sich alle höheren Zwecke erreichen lassen, darum hat man

in richtiger Erkenntnis dieser Tatsache gerade die Arbeit schon seit den Amsterdamer Reformen dem Erziehungs- und Besserungszweck im Strafhaus nutzbar gemacht, und heute, wo der Erziehungs- und Besserungsgedanke im Strafvollzuge floriert, geht man, um den wirksamsten Erziehungsfaktor nicht entbehren zu müssen, so weit, daß man die Einführung eines obligatorischen Arbeitszwanges für alle Arten von Freiheitsstrafen auf das Entschiedenste anstrebt.

Doch was hilft alle Erziehung des Gefangenen im Strafhaus, was helfen alle Versuche und Bestrebungen den Sträfling zu bessern, ihn an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, wenn der Träger des Strafvollzugs diesen nach Absitzung seiner Strafe in Verhältnisse stellt, die ihn geradezu zwingen, wieder die Verbrecherlaufbahn zu beschreiten! Eine Resozialisierung des Rechtsbrechers durch den Strafvollzug kann nicht erreicht werden, wenn man diesem bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft, aus der er durch seine Festhaltung in der Strafanstalt vielleicht lange Zeit ausgeschlossen war, nicht die Möglichkeit gibt, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Ja, es muß sogar gesagt werden, daß eine Erziehungsarbeit im Strafhaus überhaupt erst dann dem Strafzweck der Besserung Rechnung trägt, daß eine Erziehung des Gefangenen erst dann eine Besserung des Gefangenen genannt werden kann, wenn man die Steine aus dem Wege räumt, die zum Stolpern geführt haben, wenn man die Ursachen beseitigt, die antisoziales Verhalten zeitigen. Es ist eine längst erkannte Tatsache, daß der Rückfall in das Verbrechen besonders beschleunigt wird durch materielle Not, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Rückkehr in die alten häuslichen Verhältnisse, Mißtrauen gegenüber dem Vorbestraften, Entfremdung gegenüber seiner Familie und seinen Mitmenschen überhaupt. Wenn nun der Staat alle diese Quellen von Verbrechen nicht zum Versiegen bringt, dann bildet ein vom Erziehungsgedanken getragener Strafvollzug nicht das richtige Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, weit mehr wäre in diesem Falle eine Unschädlichmachung des Rechtsbrechers oder aber eine grausame Abschreckung durch die Strafe geeignet, einen Rückfall in das Verbrechen zu verhüten. Da einerseits der Träger des Strafvollzuges, wie wir gesehen haben, immer mehr damit aufräumt, durch Unschädlichmachung von Volksgenossen und durch Abschreckung das Verbrechen zu bekämpfen, anderseits er aber in der Bekämpfung des Verbrechens doch sicherlich Fortschritte machen will und dieser Fortschritt gerade durch Einführung des Erziehungs- und Besserungsgedankens im Strafvollzuge erreicht werden soll, so erwächst dem Staate mit der Einführung und Ausbauung des Besserungszweckes notwendig die weitere Aufgabe, dem Sträfling bei der Entlassung die Rückkehr in die Gesellschaft, den Wiederbeginn eines fruchtbringenden, geordneten Lebens zu erleichtern, bezw. überhaupt zu ermöglichen. Da die Verhütung künftiger Verbrechen das Endziel des Besserungszweckes im Strafvollzuge ist, Träger des Strafvollzuges aber der Staat ist, muß es als eine staatliche, als eine polizeiliche Aufgabe angesehen werden, dem Gefangenen den Weg zu einem gesetzmäßigen Leben nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt zu ebnen und dadurch einem künftigen Verbrechen vorzubeugen. Der Staat hat, wie wir annehmen müssen, erkannt, daß die Ermöglichung des Wiederbeginnes eines geordneten, gesetzmäßigen Lebens für den Gefangenen einen Bestandteil des heutigen Strafvollzuges bildet und damit zu einer Aufgabe des Staates geworden ist. Da der Staat zu sonst keiner Maßregel greift, um diese seine Aufgaben zu erfüllen, er jedoch den Gefangenen einen Teil des aus ihrer Arbeit resultierenden Gewinnes gutschreiben läßt, obwohl diese darauf keinen Anspruch haben und obwohl dieser kein Geschenk darstellen soll und kann, so muß eben der Verdienstanteil den Zweck haben, als Mittel des Strafvollzuges den

Strafzweck, d. h. eine Verhütung künftiger Verbrechen, erreichen zu helfen. Wenn wir also überhaupt der Auffassung huldigen, daß unser heutiger Strafvollzug von dem Gedanken getragen ist, in erster Linie durch Besserung des Sträflings das Verbrechen zu bekämpfen, und wir müssen dies annehmen, wollen wir uns nicht in Widerspruch setzen mit der Wirklichkeit und mit der allgemeinen Auffassung über den Strafzweck, so zwingen schon diese rein logischen Untersuchungen, diese reinen Vernunftschlüsse, zu der Annahme, daß der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil nichts anderes sein kann, als eine Verwaltungsmaßnahme des Staates als Träger des Strafvollzuges zu präventivpolizeilichen Zwecken.

Zu dem gleichen Ergebnis führt übrigens auch eine Untersuchung der historischen Entwicklung des Verdienstanteiles. Daß man im Zeitalter der reinen Leibes- und Lebensstrafen keinen Verdienstanteil der Gefangenen kannte, finden wir noch selbstverständlich, da ja auch die Arbeitskraft der Gefangenen nicht, wenigstens nicht nutzbringend, verwendet wurde. Aber auch zu der Zeit, wo man die Arbeitskraft der Sträflinge unter Schonung von Leib und Leben zum Vorteil des Staates auszunutzen bestrebt war und die Einsperrung des Gefangenen nur diese Ausbeutung ermöglichen sollte, wo also die Strafe in einer mit Festhaltung verbundenen Zwangsarbeit bestand, wurde den Sträflingen kein Verdienstanteil gewährt. Obwohl so der Träger des Strafvollzugs bisweilen einen ganz namhaften Vorteil aus der Gefangenenarbeit bezog, gewährte er keine Arbeitsprämie. Es kann dies nur daraus erklärt werden, daß es als mit den damaligen Strafzwecken unvereinbar angesehen wurde, den Sträflingen einen Teil ihres Arbeitsertrages zukommen zu lassen. Es sollte ja im wesentlichen nur durch Unschädlichmachung und Abschreckung das Verbrechen bekämpft werden, darum mußte man einerseits den Strafvollzug möglichst furchterregend gestalten, anderseits aber auch den Strafzweck mit der Entlassung des Sträflings aus dem Strafhause als erreicht ansehen. Und wenn der Rechtsbrecher nach Verbüßung seiner Strafe in die Freiheit entlassen und damit als von der Gesellschaft ausgeschlossen und aus seiner früheren wirtschaftlichen Stellung gerissen in einen äußerst schweren Lebenskampf gestellt wurde, so wurde diese Erschwerung eines künftigen geordneten Lebens als ganz selbstverständlich, als eine naturnotwendige Folge der Strafe, ja sogar als etwas zur Bestrafung gehörendes angesehen. Der Staat kümmerte sich nicht im geringsten darum, ob der Sträfling nach seiner Entlassung überhaupt in die Lage versetzt war, ein gesetzmäßiges Leben zu führen, ob er nicht aus wirtschaftlichen Nöten und aus all den Erscheinungen, welche ein Ausschluß aus der Gesellschaft durch eine längere Freiheitsstrafe mit sich bringt, geradezu gezwungen wurde, wieder die Bahn des Verbrechens zu begehen. Doch allmählich erkannte man die Wirkungslosigkeit eines derartigen Strafvollzuges immer mehr und fand die Ursachen dieser Wirkungslosigkeit darin, daß der Strafvollzug bisher viel zu wenig von dem Ausblick auf die Zukunft des Gefangenen geleitet war, daß durch den Strafvollzug die Lebensbedingungen für den Sträfling nicht verschlechtert werden dürfen, weil zugleich die Möglichkeiten eines Rückfalles näher gerückt werden, daß der Träger des Strafvollzuges auch auf das Fortkommen des Gefangenen nach Verbüßung seiner Strafe bedacht sein muß. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde unter immer weiter fortschreitender Zurückdrängung der Abschreckung und Unschädlichmachung als Strafzweck um die Wende des 16. Jahrhunderts der Erziehungs- und Besserungsgedanke im Strafhause eingeführt. Als Grundlage dieses modernen Strafvollzuges betrachtete man von vornherein eine regelmäßige Beschäftigung des Gefangenen und man begann auch den Gefangenen einen Teil des aus ihrer Arbeit resultierenden Gewinnes als Verdienst-

anteil gutzuschreiben. Der Verdienstanteil wurde mit dem modernen Strafvollzug in unmittelbaren Zusammenhang gebracht, er wurde als Mittel zur Erreichung des Strafzweckes angesehen, er sollte dienen zur Bekämpfung des Verbrechens, zur Verhinderung eines Rückfalles. Je mehr die Resozialisierung des Antisozialen durch dessen Besserung erstrebt wurde, desto mehr wurde jeweils dem Verdienstanteil der Gefangenen an Bedeutung beigemessen, und heute wird gerade die Arbeitsprämie als einer der wichtigsten Faktoren des Strafvollzuges angesehen. Diese ganze geschichtliche Entwicklung des Verdienstanteiles zeigt, daß dieser weder ein Rechtsanspruch des Gefangenen, noch ein ihm gewährtes Geschenk darstellen soll und kann, daß er vielmehr lediglich strafpolitischen Rücksichten des Staates entsprungen ist und ein Teil der Mittel darstellt, die der Staat in der Gefangenenbehandlung anwendet, daß der Verdienstanteil den Zweck haben soll, dem Gefangenen nach seiner Entlassung eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Wirtschaft zu erleichtern und so von Staats wegen die Möglichkeit eines Rückfalles in das Verbrechen zu verhindern, kurzgesagt, daß der Verdienstanteil eine einseitige Verwaltungsmaßnahme zu präventiv-polizeilichen Zwecken darstellt.

## II. Abschnitt.

### Rein rechtliche Struktur des Verdienstanteils.

Der Strafvollzug ist dem Verwaltungsrecht vorbehalten, dieses regelt ihn entweder durch Gesetz oder durch Verordnung. Wie die Schaffung von ausführlichen Strafvollzugsgesetzen im Ausland noch stark im Rückstand ist, ja es an solchen auch im Ausland überhaupt fast völlig fehlt, so waren auch in Deutschland die verschiedenen Versuche, ein einheitliches, ausführliches Strafvollzugsgesetz zusammenzuschmieden, stets zum Scheitern verurteilt. Die vorhandenen Gesetze haben nur die allerwesentlichsten Bestimmungen des Strafvollzuges gesetzlich geordnet. § 13 RStGB. bestimmt, daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken ist, weitere Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe geben die §§ 453, 454 RStPO. Die §§ 15, 16, Abs. II, III, § 362 Abs. I RStGB. enthalten Vorschriften über die Arbeitspflicht der Gefangenen, die Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe oder verschärfte Haft verbüßen; im § 17 RStGB. ist das Wesen der Festungshaft, im § 18 II das der Haft umschrieben; § 22 RStGB. enthält Vorschriften darüber, inwieweit Einzelhaft bei Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen zulässig ist. Schließlich enthalten noch die §§ 449—463 RStPO. einige Vorschriften bezüglich der Strafvollstreckung. Abgesehen von diesen äußerst dürftigen reichsgesetzlichen Bestimmungen ist alles weitere dem Ermessen der einzelnen deutschen Länder überlassen, welche ihrerseits die Regelung des Strafvollzuges und damit insbesondere auch die Regelung der Arbeit in den Strafanstalten im speziellen, sowie des Arbeitsverdienstes und des Verdienstanteiles, dem Verordnungswege überlassen. Speziell für Bayern ist hier grundlegend Art. 27 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879, welcher in seinem Absatz I sich dahin ausspricht: „Die Behandlung der Gefangenen richtet sich, soweit hierüber das 'Strafgesetzbuch für das deutsche Reich keine Bestimmung enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen" (nunmehr der „Dienst- und Vollzugsordnungen" gem. § 247 der Verordnung über die Dienst- und Vollzugsordnung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 15. 3. 24), und in seinem

Absatz II fortfährt: „Die Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangenenanstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte im Verordnungswege, für Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse durch das Staatsministerium der Justiz erlassen." Gegenwärtig ist also innerhalb des Rahmens der in so dürftigen Umfang vorhandenen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Strafvollzug in sämtlichen deutschen Ländern im Verordnungswege geregelt.

Verordnung ist eine staatliche Willenserklärung mit allgemein bindender Kraft, die nicht in Form eines Gesetzes ergeht. Die Fähigkeit, mit allgemein bindender Kraft zu wirken, ist zwar eine besondere Eigenschaft der Gesetzgebungsgewalt und steht grundsätzlich nur dieser zu, der Gesetzgeber kann aber diese besondere Eigenschaft durch Gesetz den Behörden übertragen. Dieses ist stets der Fall, wenn Gesetzesbestimmungen durch spezielle Verordnungen auszuführen sind, diese Verordnungen herzustellen wird der Verwaltungsbehörde übertragen. Diejenigen Verordnungen, welche die Strafvollzugsbehörde zur Regelung des Strafvollzuges erläßt, sind somit staatliche Willenserklärungen mit bindender Kraft, solange sie nicht widerrufen oder durch neue aufgehoben werden. Indem nun eine solche Verordnung über den Verdienstanteil bestimmt, daß er unter gewissen Bedingungen dem Sträfling gutgeschrieben wird und bei der Entlassung ihm direkt oder einem Dritten, z. B. einer amtlichen Behörde oder einem Schutzaufsichtsverein ausgehändigt wird, so ist es ein staatlicher Wille, daß dieses geschehe. An diesen staatlichen Willen sind sowohl Anstaltsleitung als auch der Sträfling in gleicher Weise gebunden, es liegt ein einseitiger Verwaltungsakt vor, der für den Sträfling wohl gewisse Pflichten, aber keine Rechte bringen kann, für die Anstaltsleitung dagegen Rechte und Pflichten schafft, Pflichten für die Anstaltsleitung insoferne, als diese gegenüber der Verwaltungsbehörde, aber nicht gegenüber dem Sträfling, gebunden ist. Der Verdienstanteil ist somit ein Bestandteil des öffentlichen Rechts und zwar stellt eine Gutschrift und Aushändigung an den Gefangenen eine einseitige Verwaltungsmaßnahme des Staates dar.

Wenn schon die Gutschrift des Verdienstanteiles als einseitiger staatlicher Verwaltungsakt anzusehen ist, so kann auch das Verwaltungsrecht, die Verordnungen, welche die Strafvollzugsbehörde zur Regelung des Strafvollzuges erläßt, nicht bloß bestimmen, ob und wie weit der Sträfling einen Verdienstanteil erhält, ob und wieweit der Sträfling über einen gutgeschriebenen Verdienstanteil verfügen kann, sondern insbesondere auch, weshalb überhaupt ein Verdienstanteil gewährt wird, welchen Zwecken er dienen soll. Und die Strafvollzugsordnungen der deutschen Länder verbergen uns nicht, warum der Träger des Strafvollzugs den Gefangenen einen Verdienstanteil gutschreiben läßt, sie bringen alle zum Ausdruck, wozu dieser dienen soll. Aufbauend auf § 80 Abs. I der Gr. 23 zergliedern die verschiedenen Strafvollzugsordnungen der deutschen Länder den Verdienstanteil in zwei Teile, indem sie von der „Arbeitsbelohnung" den Gefangenen einen Teil als Hausgeld, den anderen Teil als Rücklage gutschreiben lassen (z. B. § 85 Abs. I der bayerischen Dienst- und Vollzugsordnung von 1924). Wenn nun bezüglich der Rücklage, auf welche das größere Gewicht gelegt ist, verordnet wird, daß sie dem Fortkommen des Gefangenen oder seiner Familie nach der Entlassung zu dienen hat, daß sich nach diesem Zwecke ihre Höhe und ihre Verwendung zu bemessen hat, und daß Gefangene aus der Rücklage nur solche Auslagen bestreiten dürfen, die mit dem Zwecke der Rücklage im Einklang stehen (§ 82 Abs. II Gr. 23, § 85 B. D. V. O.), so ist damit eindeutig der vorbeugende Zweck zunächst einmal des einen Teiles der „Arbeitsprämie", der Rücklage bestimmt. Durch Ermöglichung des Fortkommens des Gefangenen nach seiner Entlassung soll er und seine

Familie vor Kummer und Sorgen, vor Elend und Not, vor Daseinskämpfen, welche bei Uebertritt in die Freiheit den Verurteilten in erhöhtem Umfang schon erwarten, bewahrt bleiben, es soll ihm eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in den Wirtschaftsbetrieb ermöglicht werden, es soll ihm geholfen werden ein brauchbares Mitglied des Staatsverbandes sein und werden zu können. Wird so dem durch den Strafvollzug gebesserten Rechtsbrecher im Strafhause durch Sicherung seines Fortkommens nach der Entlassung mittels des als Rücklage gutgeschriebenen Teiles der Arbeitsprämie auch gleich der Boden geebnet zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben, so erfüllt der Verdienstanteil den obersten Zweck der Strafe und des Strafvollzuges überhaupt, nämlich er trägt bei zur Verhinderung eines Rückfalles in das Verbrechen.

Es wäre nun aber verfehlt, wenn man annehmen würde, daß bloß der als Rücklage gutgeschriebene Teil der Arbeitsbelohnung prävenierenden Zwecken dient und dienen soll, das gleiche muß vielmehr nach den den Strafvollzug regelnden Verordnungen auch vom „Hausgeld" gesagt werden. Das Hausgeld dient im wesentlichen zur Bestreitung der Ausgaben für Porti, Briefpapier, Bücher, Schriften und Zeitungen, Lehrmittel und Arbeitsgeräte, Zeichenpapier und Zeichenvorlagen, dann für Beiträge zur Invalidenversicherung, für Zahnpflege und Zahnbehandlung, für Unterstützung an Angehörige und ähnliche Zwecke. (§ 85 Abs. II V. D. V. O.). Dadurch, daß es dem Gefangenen mittels des ihm gewährten Verdienstanteiles ermöglicht wird, sich Briefpapier anzuschaffen und das Porto für seine Korrespondenz zu bezahlen, wird verhindert, daß er den für sein späteres Fortkommen so notwendigen Connex mit der Außenwelt verliert, insbesondere mit seinen Familienangehörigen und sonstigen ihm näher stehenden Personen, mit denen er wegen seiner Festhaltung im Strafhause vielleicht jahrelang nicht mehr persönlich in Verbindung treten kann; Schriften und Zeitungen, Lehrmittel, Zeichenpapier, Zeichenvorlagen und Arbeitsgeräte haben den vorbeugenden Zweck, die Gefangenen vor den Gefahren geistiger Verödung zu bewahren. Sie ermöglichen es zugleich jedem Gefangenen, sich in seinem Berufe weiter zu bilden, wodurch wiederum die Gefahr beseitigt wird, daß der Verurteilte mangels einer Gelegenheit, sich im Strafhause entsprechend weiter zu bilden oder sich auch nur seine Fähigkeiten zu erhalten, nach seiner Entlassung in die Freiheit dem großen Concurrenzkampf von vorneherein unterliegen muß. Die Zeitungen im besonderen verhüten den Eintritt einer Interesselosigkeit für Vorgänge in der Außenwelt, für das Wohl und Wehe der Mitmenschen und damit des ganzen Staates, sie verhüten auch eine Erschlaffung des für jeden guten Staatsbürger nötigen Solidaritätsgefühls; die Bezahlung von Versicherungsbeiträgen mittels des Verdienstanteiles verhindert den oft sehr schmerzlichen Verlust der Anwartschaft auf die Versicherungsvertraglichen Leistungen durch den Versicherungsgeber, die Verwendung des Hausgeldes für Zahnpflege und Zahnbehandlung verhütet eine Verminderung von körperlichen Qualitäten; die Unterstützung von Angehörigen weckt und verstärkt in dem Gefangenen die Liebe und die Sorge für die Seinen und beugt dadurch der sonst insbesondere bei zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten zwangsläufig eintretenden Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal seiner Angehörigen vor, etwas, was äußerst wichtig ist, da ja gerade der Gedanke an Frau und Kind, an Personen, die dem Gefangenen lieb und wert sind, die ihm sonst näher stehen, nicht selten noch im letzten Augenblick von der Begehung einer Straftat abhält. Jede einzelne von den Strafvollzugsordnungen zugelassene Verwendungsmöglichkeit des Verdienstanteiles wirkt also tatsächlich vorbeugend und soll offensichtlich im Sinne der Verordnungen auch vorbeugenden

Zwecken dienen. Diese Annahme kann nicht dadurch umgestoßen werden, daß die Dienst- und Vollzugsordnungen von einzelnen deutschen Ländern, z. B. auch von Bayern (§ 85 Abs. II BDVO.), den als Hausgeld gutgeschriebenen Teil der „Arbeitsbelohnung" auch zu Anschaffung von Nahrungs- und Genußmitteln verwenden lassen. Abgesehen davon nämlich, daß selbst diese Strafvollzugsordnungen einer derartigen Verwendung des Hausgeldes eine fast verschwindend kleine Bedeutung beimessen, stellt diese Möglichkeit der Verwendung des Verdienstanteiles unzweideutig einen Fremdkörper in den Bestimmungen über den Verdienstanteil dar. Es war in früheren Jahrhunderten angezeigt, den Gefangenen, welche bei kärglicher, ungenügender Kost übermäßig schwere Arbeiten verrichten mußten, einen Verdienstanteil auch zum Zwecke der Anschaffung von gewissen Nahrungs- und Genußmitteln zu gewähren, doch heute, wo die Sträflinge durch den Strafvollzug nicht mehr gequält, wo sie vielmehr durch ernste, aber humane Maßregeln erzogen und gebessert werden sollen, wo sie also ohnedies hinreichende Kost zu erhalten haben und auch erhalten, ist eine Verwendung des Hausgeldes zu Zusatz-Nahrungs- und Genußmitteln nicht mehr gerechtfertigt. Die Zulassung der Verwendung des Hausgeldes zu gewissen Nahrungs- und Genußmitteln wird auch immer mehr als Fremdkörper in unseren Strafvollzugsordnungen erkannt, darum werden die Bestrebungen immer lauter, die fraglichen Bestimmungen aus den Strafvollzugsordnungen auszumerzen.

Wenn nun der Träger des Strafvollzuges den arbeitspflichtigen Gefangenen in Form einer einseitigen Verwaltungsmaßnahme einen Verdienstanteil zu vorbeugenden Zwecken gutschreiben läßt, so erfüllt er damit eine polizeiliche Aufgabe des Staates. In den Aufgabenkreis des Staates gehört nämlich nicht bloß eine Bestrafung des Rechtsbrechers, eine Angelegenheit des Staates ist es auch, alle die Begleiterscheinungen des Strafvollzuges hintanzuhalten, welche über den Strafzweck hinausgehen würden, ja die sogar geeignet wären, einen Rückfall in das Verbrechen zu beschleunigen. Wenn der Staat durch Gewährung eines Verdienstanteiles dafür sorgt und es ermöglicht, daß der Gefangene nach seiner Entlassung aus dem Strafhaus nicht gleich vor dem leeren Nichts steht, daß er ein redliches Fortkommen finden kann, daß er nach seiner Entlassung gleich Menschen findet, mit denen er trotz vielleicht jahrelanger Abwesenheit den Connex nicht verloren hat, daß er sich in Gesellschaft und Wirtschaft wieder eingliedern kann, kurz gesagt, daß er ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben unter möglichst geringen Hindernissen und möglichster Ausschaltung aller Anreize zu einem neuen antisozialen Verhalten beginnen kann, so tut er nur, was in seinem eignenen Interesse liegt. Der Verdienstanteil dient damit zugleich staatlichen Zwecken, er dient zur Erfüllung von Aufgaben, die jedes geordnete Staatswesen zu erfüllen hat. Der den Gefangenen gutzuschreibende Verdienstanteil ist somit als einseitige Verwaltungsmaßnahme des Staates zu präventiv-polizeilichen Zwecken zu behandeln.

## Anhang.

### Der Verdienstanteil der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen.

Da nichtarbeitspflichtige Gefangene regelmäßig einen Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeit haben, soweit dieses aber nicht der Fall ist, von einem namhaften Arbeitsertrag nicht gesprochen werden kann, spielt naturgemäß auch die Gutschrift eines Verdienstanteiles an solche Sträflinge keine wesentliche Rolle. Immerhin aber wird auch nichtarbeitspflichtigen

Sträflingen bisweilen, ohne daß diese einen Rechtsanspruch darauf hätten, ein, wenn auch sehr geringer Verdienstanteil gewährt. Dieser Verdienstanteil nun, welchen der Staat gutschreibt, ohne daß er selbst besondere wirtschaftliche Vorteile oder einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen aus der Arbeitskraft des Gefangenen gezogen hätte, stellt ebenfalls eine einseitige Verwaltungsmaßnahme des Staates zu präventivpolizeilichen Zwecken dar. Die Gründe, welche zu dieser Annahme zwingen, sind die gleichen, wie bezüglich der arbeitspflichtigen Sträflinge, weswegen sich eine weitere gesonderte kritische Untersuchung erübrigt.